



Brüssel, den 28.9.2021  
C(2021) 6913 final

### **Bekanntmachung der Kommission**

**Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-  
Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**

## **Bekanntmachung der Kommission**

**Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-  
Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**

# Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete

## Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

### Inhalt

1.	EINLEITUNG .....	4
1.1.	Zweck und Aufgabe dieses Dokuments .....	4
1.2.	Gliederung .....	5
2.	ALLGEMEINER ANSATZ UND PRINZIPIEN .....	7
2.1.	Die Phasen des Verfahrens nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 .....	7
2.2.	Entscheidungsansatz .....	10
3.	METHODIK FÜR DIE PRÜFUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSÄTZE 3 UND 4 .....	13
3.1.	Phase 1: Vorabprüfung .....	13
3.1.1.	Schritt 1: Klärung der Frage, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist	15
3.1.2.	Schritt 2: Beschreibung des Plans oder Projekts und seiner Einflussfaktoren .	17
3.1.3.	Schritt 3: Ermittlung der Natura-2000-Gebiete, die von dem Plan oder dem Projekt betroffen sein könnten .....	18
3.1.4.	Schritt 4: Prüfung, ob mögliche erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden können .....	22
3.1.5.	Schlussfolgerungen: Entscheidung auf der Grundlage der Vorabprüfung .....	27
3.2.	Phase 2: Verträglichkeitsprüfung .....	30
3.2.1.	Schritt 1: Sammlung von Informationen über das Projekt und die betreffenden Natura-2000-Gebiete .....	31
3.2.2.	Schritt 2: Prüfung der Auswirkungen eines Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets.....	39
3.2.3.	Schritt 3: Feststellung der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Natura-2000-Gebiet als solches .....	57
3.2.4.	Schritt 4: Abschwächungsmaßnahmen .....	60
3.2.5.	Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung .....	67
3.2.6.	Weitere Aspekte: Konsultationen, Qualität der Verträglichkeitsprüfung, Zugang zum Recht .....	71
3.3.	Phase 3: Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 .....	77
3.3.1.	Schritt 1: Prüfung alternativer Lösungen .....	78

3.3.2. Schritt 2: Prüfung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	85
3.3.3. Schritt 3: Ermittlung, Bewertung und Annahme von Ausgleichsmaßnahmen	90
a) Wichtigste Arten von Ausgleichsmaßnahmen .....	90
b) Leitprinzipien für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Zielvorgaben .....	93
c) Zeitliche Planung des Ausgleichs .....	96
d) Beurteilung und Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 .....	97
e) Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für Pläne.....	100
4. STRATEGISCHE PLANUNG UND VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG VON PLÄNEN ...	105
4.1 Strategische Planung.....	105
4.2 Verträglichkeitsprüfung von Plänen.....	106
4.3 Empfindlichkeitskarten .....	109
4.4 Konsultation und Dialog im Rahmen der strategischen Planung .....	115
5. VERBINDUNG ZU ANDEREN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN: EIA, SEA, WRRL	117
5.1. Straffung von Umweltprüfungen .....	117
5.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, strategische Umweltprüfung und Verträglichkeitsprüfung.....	118
5.2.1. Möglichkeiten und Vorteile einer Straffung der UVP/SUP und der Verträglichkeitsprüfung .....	118
5.2.2. Besonderheiten der Verträglichkeitsprüfung und Unterschiede zu den UVP-/SUP-Verfahren.....	121
5.2.3 Zusammenhang zwischen SUP/UVP/Verträglichkeitsprüfung und den Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien zum strengen Artenschutz.....	123
5.3. Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie, die mit dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie koordiniert oder integriert sind	125
6. WICHTIGSTE BIBLIOGRAFISCHE ANGABEN .....	128

## ANHANG

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Zweck und Aufgabe dieses Dokuments

Mit dem vorliegenden Dokument sollen Methodik-Leitlinien zur Anwendung des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> bereitgestellt werden. Mit diesen Leitlinien sollen Behörden und staatliche Stellen in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern sowie Projektträger, Berater, Gebietsmanager, Fachleute und andere Interessenträger bei der Erfüllung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen unterstützt werden. Dieses Dokument stellt die Ansichten der Europäischen Kommission dar und ist nicht rechtsverbindlich. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Die Leitlinien sind in Verbindung mit den Richtlinien und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie den Hinweisen in der Bekanntmachung der Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“<sup>2</sup> (im Folgenden als „Leitfaden zu Artikel 6“ bezeichnet) zu lesen, die als Grundlage für die Auslegung der wichtigsten Begriffe und Formulierungen der FFH-Richtlinie dient. Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Leitlinien die einschlägigen Teile des Leitfadens zu Artikel 6 zitiert.

Darüber hinaus hat die Kommission mehrere sektorspezifische Leitlinien für verschiedene Politikbereiche wie Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Bergbau, Binnenschifffahrt, Entwicklungsmaßnahmen in Häfen und Mündungsgebieten, Land- und Forstwirtschaft angenommen.<sup>3</sup> In diesen Dokumenten werden die Besonderheiten der Prüfung von Plänen und Projekten in diesen speziellen Bereichen häufig eingehender analysiert. Sie können daher als Ergänzung der vorliegenden allgemeinen Leitlinien mit praktischen sektorspezifischen Erwägungen herangezogen werden.

Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie ist die Entscheidung, wie die aus der Richtlinie abgeleiteten verfahrenstechnischen Anforderungen zu konkretisieren sind, den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat, die grundlegenden Entscheidungen zu den Prüfungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 zu treffen. In diesen Leitlinien beschreibt der Begriff „Prüfung“ den gesamten Prozess des Einholens von Informationen durch Projekt- und Planungsträger, Behörden, Naturschutzbehörden und sonstige Stellen, durch

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>2</sup> Europäische Kommission, 2019. Bekanntmachung der Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (2019/C 33/01), verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1555085968125&uri=CELEX:52019XC0125\(07\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1555085968125&uri=CELEX:52019XC0125(07)).

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)

Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie die Bevölkerung und der Vorlage dieser Daten bei der zuständigen Behörde zur Prüfung und Beurteilung.

Die zuständige Behörde ermittelt sodann die Prüfungsergebnisse und trifft eine Entscheidung, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen der Plan oder das Projekt genehmigt wird. Bei diesem Verfahren wird anerkannt, dass sich die nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 vorgeschriebenen Prüfungen auf das Einholen von zuverlässigen Informationen und Daten durch die verschiedenen Beteiligten sowie auf zwischen und mit ihnen stattfindende Konsultationen stützen.

Das vorliegende Dokument ist eine Aktualisierung der vorherigen Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie.<sup>4,5</sup> Es stützt sich auf die Erfahrungen mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie und auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH sowie auf eine Überprüfung von EU-Leitlinien und Literatur, Unterlagen für Fallstudien, Rückmeldungen und Vorschläge nach Konsultation mit Behörden und Interessenträgern der EU-Mitgliedstaaten. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde im Rahmen eines Vertrags mit der Europäischen Kommission<sup>6</sup> von ATECMA S.L. und Adelphi consult GmbH unterstützt.

## **1.2. Gliederung**

Das vorliegende Dokument ist in drei Hauptabschnitte und einen Anhang unterteilt.

- Im ersten Abschnitt werden der allgemeine Ansatz und die den Leitlinien zugrunde liegenden Prinzipien beschrieben. Anhand des dem Leitfaden zu Artikel 6 entnommenen Flussdiagramms wird erläutert, wie die Prüfungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 aufgebaut sein sollten und in welchem Zusammenhang die verschiedenen Prüfungsphasen mit den Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 stehen.
- Der nächste Abschnitt gibt Aufschluss über die schrittweise abgestuften wichtigsten methodischen Leitlinien. In jeder Phase werden Methoden und Instrumente, Beispiele und Vorschläge für die Durchführung der Prüfungen präsentiert. Dies wird durch den Einsatz von Checklisten, Matrizen und Schritt-für-Schritt-Anweisungen für jede Prüfungsphase untermauert. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese nur zur Veranschaulichung dienen und nicht alle Situationen abdecken können.

---

<sup>4</sup> Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Kommission, 2002.

<sup>5</sup> Die Aktualisierung ist eines der Ziele des Plans „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“, COM(2017) 198 final, (Maßnahme 1).

<sup>6</sup> EU-Dienstleistungsvertrag Nr. 07.0202/2017/770634/SER/ENV.D.3 – Technische und wissenschaftliche Unterstützung in Bezug auf die Durchführung des Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft – Maßnahmen 1, 2 und 13.

- Der dritte Abschnitt enthält ein Kapitel über die strategische Planung und insbesondere das Prüfungsverfahren für Pläne. In diesem Abschnitt werden auch die Zusammenhänge mit anderen nach EU-Recht vorgeschriebenen Umweltprüfungen untersucht.
- Der Anhang enthält Beispiele für Methoden sowie weitere Orientierungshilfen und Instrumente, die zur Durchführung der Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 verwendet werden können (z. B. Checklisten oder Formate).

## 2. ALLGEMEINER ANSATZ UND PRINZIPIEN

### 2.1. Die Phasen des Verfahrens nach Artikel 6 Absätze 3 und 4

In Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie heißt es:

*„3. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

*4. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.*

Artikel 6 Absätze 3 und 4 beschreibt ein *schrittweises Verfahren* für die Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf ein Natura-2000-Gebiet auswirken könnten. Dieses umfasst drei Hauptphasen:

- **Phase 1: Vorabprüfung** Der erste Teil dieses Verfahrens besteht aus einer Vorabprüfung („Screening“), um festzustellen, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür erforderlich ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob der Plan oder das Projekt das Gebiet angesichts der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnte<sup>7</sup> (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten). Phase 1 unterliegt Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz.
- **Phase 2: Verträglichkeitsprüfung.** Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so umfasst die nächste Phase des Verfahrens die Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) anhand der Erhaltungsziele des Gebiets und die

<sup>7</sup> In der Praxis muss möglicherweise mehr als ein Gebiet berücksichtigt werden.

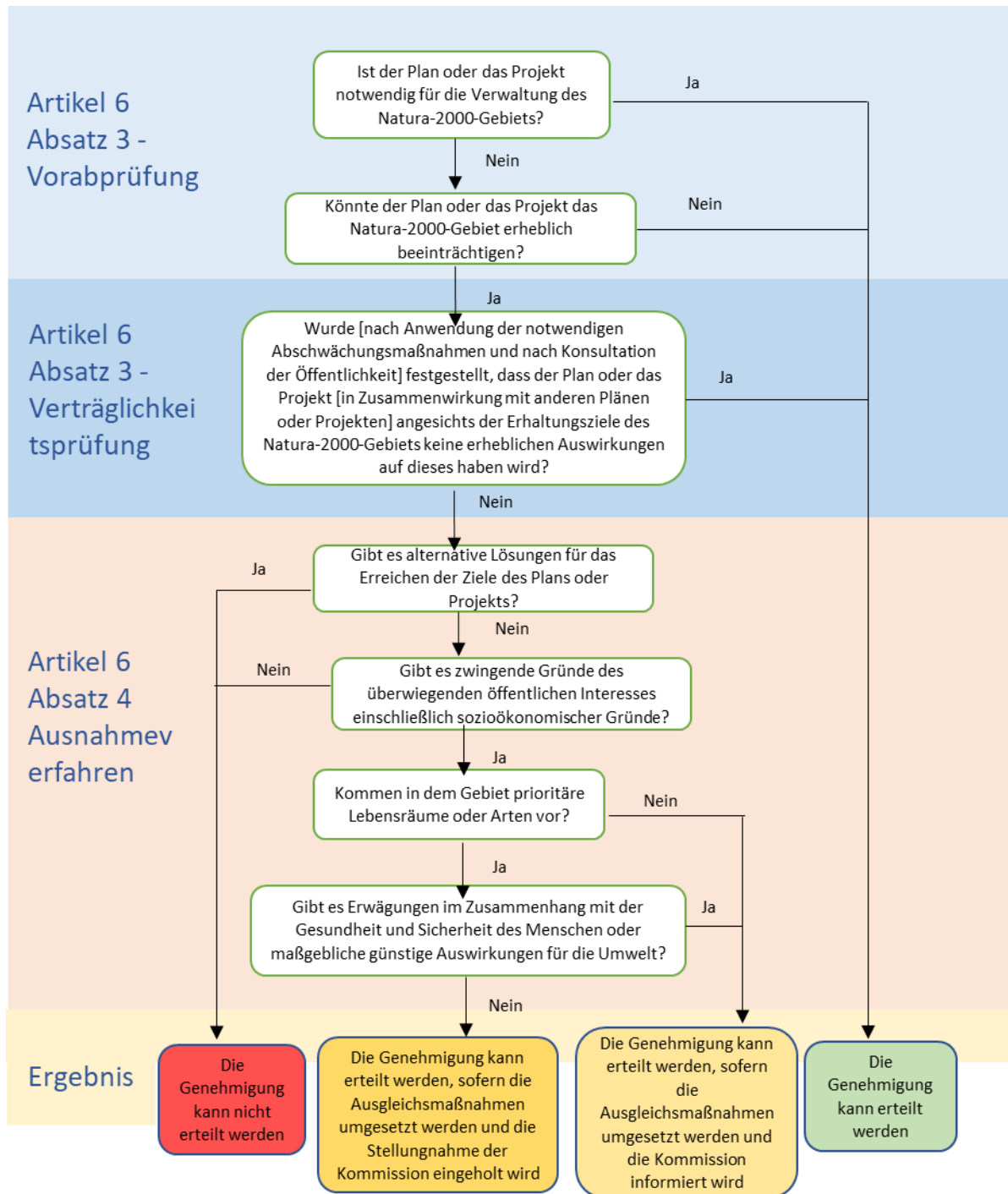


Feststellung, ob das Natura-2000-Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) beeinträchtigt wird, wobei etwaige Abschwächungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Es obliegt den zuständigen Behörden, anhand der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung zu entscheiden, ob der Plan oder das Projekt genehmigt wird oder nicht. Phase 2 unterliegt Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2.

- **Phase 3. Ausnahmen von Artikel 6 Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen.** Die dritte Phase unterliegt Artikel 6 Absatz 4. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn der Projektträger ungeachtet eines negativen Ergebnisses der Prüfung der Ansicht ist, der Plan oder das Projekt solle aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dennoch ausgeführt werden. Dies ist nur möglich, wenn es keine Alternativlösungen gibt, die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses hinreichend begründet sind und geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt wird.

Jede Phase des Verfahrens hängt von der jeweils vorhergehenden Phase ab. Daher ist die Reihenfolge der Phasen von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 6 Absätze 3 und 4. Abbildung 1 enthält ein Flussdiagramm dieses Verfahrens.

**Abbildung 1. Prüfung von Plänen und Projekten im Hinblick auf Natura-2000-Gebiete; drei Phasen des Verfahrens nach Artikel 6 Absätze 3 und 4**



## 2.2. Entscheidungsansatz

Wie das gesamte EU-Umweltrecht beruht auch die FFH-Richtlinie auf dem **Grundsatz der Vorsorge**<sup>8</sup>, d. h. das Fehlen eines wissenschaftlichen Nachweises der erheblichen negativen Auswirkungen einer Maßnahme kann nicht als Begründung für die Genehmigung dieser Maßnahme herangezogen werden. Bei Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 3 bedeutet der Vorsorgegrundsatz, dass das Fehlen negativer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nachgewiesen werden muss, bevor ein Plan oder Projekt genehmigt werden kann. Das heißt mit anderen Worten, dass ein Plan oder Projekt nicht genehmigt werden kann, wenn die Gewissheit fehlt, ob es negative Auswirkungen geben wird.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Beweislast beim Planungs- oder Projektträger liegt und er ohne vernünftigen Zweifel Folgendes nachweisen muss, was wiederum von der zuständigen Behörde bestätigt werden muss:

- in Phase 1 (Vorabprüfung) – mögliche erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden oder
- in Phase 2 (Verträglichkeitsprüfung) – Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets als solches können ausgeschlossen werden.

Sind Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets als solches entweder sicher oder können sie nicht ausgeschlossen werden, kann der Plan oder das Projekt als Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 dennoch genehmigt werden, sofern es keine Alternativen gibt, der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und ausreichende Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzwerks geschützt ist. Der Vorsorgegrundsatz kann auch in solchen Fällen Anwendung finden, insbesondere in Bezug auf den Umfang der anzuwendenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Abschnitt 3.3.3).

In der FFH-Richtlinie wird ausdrücklich auf die „für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele“ als Grundlage für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 verwiesen. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-849/19, Kommission/Griechenland, bestätigt, dass Erhaltungsziele ausdrücklich festgelegt werden müssen, dass sie gebietsspezifisch sein müssen, dass sie auf die spezifischen Werte in dem Gebiet Bezug nehmen und präzise sein müssen.<sup>9</sup>

Darüber hinaus hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, dass der Umfang der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein geschütztes Gebiet im Licht der Erhaltungsziele bestimmt werden sollte.<sup>10</sup> Das heißt mit anderen Worten, dass die Entscheidung darüber, ob der Plan oder das Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein

---

<sup>8</sup> Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>9</sup> Randnummern 58–59.

<sup>10</sup> Randnummer 51.

Natura-2000-Gebiet haben könnte, im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets getroffen werden sollte (siehe Abschnitt 3.1 „Vorabprüfung“). **Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass für alle Natura-2000-Gebiete unverzüglich gebietsspezifische Erhaltungsziele festgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden.**

Wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert, müssen gebietsspezifische Erhaltungsziele für alle geschützten Lebensräume und Arten festgelegt werden, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen (d. h. Lebensräume und Arten mit A, B oder C, aber nicht D im Standard-Datenbogen für das Gebiet<sup>11</sup>). In den Erhaltungszielen müssen für jedes der Merkmale oder jeden der Parameter, die den Erhaltungszustand der geschützten Merkmale bestimmen, Zielvorgaben festgelegt werden.

Die Prüfungen müssen – sowohl in der Vorabprüfungsphase als auch in der Phase der Verträglichkeitsprüfung – überprüft werden, wenn der Plan oder das Projekt während des Ausarbeitungsprozesses geändert oder weiterentwickelt wird. Wenn beispielsweise während der Vorabprüfungsphase die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Planungs- oder Projektträger beschließen, den Plan oder den Projektentwurf zu überarbeiten, um das Risiko möglicher erheblicher Auswirkungen auszuschließen. In solchen Fällen sollte der geänderte Plan oder das geänderte Projekt erneut einer Vorabprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob immer noch erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind oder nicht.

#### **Kasten 1: Entscheidung auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung**

Es obliegt den zuständigen Behörden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betreffende Natura-2000-Gebiet zu entscheiden, ob der Plan oder das Projekt genehmigt wird oder nicht. Die Genehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn die Behörden **Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der vorgeschlagene Plan bzw. das vorgeschlagene Projekt nicht nachteilig auf das Natura-2000-Gebiet als solches auswirkt.** Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.<sup>12</sup>

Insoweit liegt der **Fokus** gemäß dem Vorsorgegrundsatz also weniger darauf, das Vorhandensein von Beeinträchtigungen nachzuweisen, als vielmehr zu **belegen, dass schädliche Wirkungen nicht zu erwarten sind.**<sup>13</sup> Die Verträglichkeitsprüfung muss daher hinreichend detailliert und begründet sein, um **unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse** nachzuweisen, dass es keine Beeinträchtigungen gibt.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Siehe Kasten 4 „Quellen zur Ermittlung der Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet“ in Abschnitt 3.1.3 dieser Leitlinien.

<sup>12</sup> Rechtssache C-127/02, Rn. 59.

<sup>13</sup> Rechtssache C-157/96, Rn. 63.

<sup>14</sup> Rechtssache C-127/02, Rn. 61.

Das gleiche Maß an Sicherheit ist erforderlich, wenn die Entscheidung in der Vorabprüfungsphase getroffen wird; auch in dieser Phase sollte kein vernünftiger Zweifel am Nichtvorliegen möglicher nachteiliger Auswirkungen bestehen.

### 3. METHODIK FÜR DIE PRÜFUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSÄTZE 3 UND 4

#### 3.1. Phase 1: Vorabprüfung

In dieser ersten Phase wird die **Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen eines Projekts oder Plans** - entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten - auf ein Natura-2000-Gebiet untersucht. Wenn sich mögliche erhebliche Auswirkungen nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließen lassen, muss der Plan oder das Projekt einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 unterzogen werden.

Die Begriffe „Plan“ und „Projekt“ sollten weit gefasst ausgelegt werden.

*Ein **Projekt** kann die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie Eingriffe in die natürliche Umwelt einschließlich regelmäßiger Tätigkeiten zur Nutzung natürlicher Ressourcen umfassen.*

*Auch der Begriff „**Plan**“ kann für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 3 potenziell allgemein ausgelegt werden, einschließlich Landnutzungs- und Raumordnungsplänen und sektorspezifischen Plänen (z. B. für Verkehr, Energie, Abfallentsorgung, Wasserwirtschaft, Waldbewirtschaftung usw.).*

*Die Richtlinie begrenzt den Geltungsbereich weder eines Plans noch eines Projekts auf bestimmte Kategorien. Entscheidend ist, ob sie ein **Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten**.*

Weitere Einzelheiten sind den Abschnitten 4.4.1 und 4.4.2 des Leitfadens zu Artikel 6 zu entnehmen.

Als Vorabprüfungsphase kann die Vorabprüfung in der Regel auf bereits vorhandene Informationen gestützt werden, einschließlich Sachverständigengutachten (z. B. von zuständigen Umweltbehörden) oder Veröffentlichungen (z. B. Lebensraumkarten oder Arteninventare), statt dass die Erhebung detaillierter neuer Nachweise erforderlich ist. Wenn jedoch keine ausreichenden Informationen z. B. über das Vorhandensein geschützter Lebensräume und Arten in dem von einem Plan oder Projekt potenziell betroffenen Gebiet vorliegen oder wenn diese veraltet sind, müssen möglicherweise weitere Daten eingeholt und analysiert werden, um festzustellen, ob mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist oder nicht. Liegen keine Informationen vor, muss davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich sind und dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorabprüfung muss in einem frühen Stadium durchgeführt werden, normalerweise bevor alle Einzelheiten eines Plans oder Projekts festgelegt wurden, z. B. wenn der Standort und die allgemeine Art eines Projekts bekannt sind, der Entwurfsprozess aber noch nicht begonnen hat. Eine **frühzeitige Vorabprüfung** bietet mehrere Vorteile:

- Sie kann das Risiko verringern, dass es zu Verzögerungen und später zu zusätzlichen Kosten kommt, wenn der Plan oder das Projekt zur Genehmigung eingereicht wird.

- Sie ermöglicht eine frühzeitige Konsultation und einen frühzeitigen Informationsaustausch zwischen den Planungs- oder Projektträgern, zuständigen Behörden und anderen Interessenträgern, die über einschlägige Daten und Fachwissen verfügen.
- Sie ermöglicht den Planungs- oder Projektträgern eine bessere Einschätzung der nächsten möglicherweise erforderlichen Schritte, ohne dass ein wesentlicher Zeit- oder Geldaufwand investiert werden muss.
- Sie ermöglicht es, mögliche Risiken sowohl für die Natura-2000-Gebiete als auch für den Plan oder das Projekt selbst festzustellen und vorherzusehen, indem beispielsweise die Notwendigkeit eines alternativen Standortes oder eines alternativen Plan- oder Projektentwurfs herausgestellt wird, um jegliches Schadensrisiko zu vermeiden, oder indem weitere Daten zur Erleichterung einer rechtzeitigen Prüfung erhoben werden. Auch wenn die wesentlichen Aspekte der ursprünglichen Planung klar sein sollten, sollte es auch Spielraum für eine Anpassung des Plans oder Projekts geben.

Wird die Vorabprüfung eines Plans oder Projekts in einem frühen Stadium durchgeführt, muss diese möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt werden, wenn mehr Details des Plans oder Projekts vorliegen. Der Umfang der Vorabprüfungsanalyse kann bei Plänen und Projekten je nach der Größenordnung der Entwicklungsmaßnahme und den möglichen Auswirkungen unterschiedlich sein.

Die Analyse besteht aus vier Schritten:

1. der Klärung der Frage, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist,
2. der Bestimmung der relevanten Elemente des Plans oder Projekts und ihrer möglichen Auswirkungen,
3. der Bestimmung der Natura-2000-Gebiete, die (gegebenenfalls) betroffen sind, wobei mögliche Auswirkungen des Plans oder Projekts allein oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten berücksichtigt werden,
4. der Prüfung, ob mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet angesichts der Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden können.

In den folgenden Abschnitten wird jeder der vier Schritte zusammen mit den Ergebnissen der Vorabprüfung und der zugehörigen Dokumentation näher erläutert.

Tabelle 1 zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen der Vorabprüfungsphase und der Phase der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie.

**Tabelle 1: Unterschiede zwischen der Vorabprüfungsphase und der Verträglichkeitsprüfung**

Vorabprüfung	Verträglichkeitsprüfung
Stellt fest, <u>ob</u> erhebliche negative Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet infolge der Durchführung des Plans oder Projekts im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele <u>wahrscheinlich</u> sind.	Prüft die <u>wahrscheinlichen</u> Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele und prüft, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird oder werden könnte.
Wenn das Auftreten erheblicher Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss der Plan oder das Projekt einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.	Dem Plan bzw. Projekt kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Natura-2000-Gebiet als solches beeinträchtigt wird.
Sie erfolgt in der Regel auf der Grundlage vorhandener Daten, verfügbarer Kenntnisse und Erfahrungen sowie Sachverständigengutachten.	Sie erfordert eine eingehende Untersuchung, häufig Felderhebungen, fachliche Beratung und eine Prüfung des konkreten Falls durch Sachverständige.
Abschwächungsmaßnahmen können nicht berücksichtigt werden. <sup>15</sup>	Abschwächungsmaßnahmen werden zur Beseitigung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen geprüft.

**3.1.1. Schritt 1: Klärung der Frage, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist**

In diesem Schritt wird geprüft, ob der Plan oder das Projekt mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist, d. h. ob der Plan oder das Projekt zur Erreichung der Erhaltungsziele des Gebiets beiträgt.

*Der Begriff „Verwaltung“ bezieht sich auf die Erhaltungsbewirtschaftung eines Gebiets, d. h. er ist im Sinne seiner Anwendung in Artikel 6 Absatz 1 zu verstehen. Daher ist eine Tätigkeit, die unmittelbar mit der Erfüllung der Erhaltungsziele verbunden und hierfür erforderlich ist, von der Prüfungspflicht befreit.*

*Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 sollten im Allgemeinen nicht auf Pläne und Projekte angewendet werden, die unmittelbar mit der Erhaltungsbewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten in Zusammenhang stehen oder hierfür notwendig sind. Die nicht erhaltungsbezogenen Bestandteile müssen hingegen möglicherweise einer Prüfung unterzogen werden.*

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.4.3 des Leitfadens zu Artikel 6 zu entnehmen.

<sup>15</sup> Rechtssache C-323/17.



Ein nicht erhaltungsbezogener Bestandteil eines Plans oder Projekts, der bzw. das die erhaltungsorientierte Bewirtschaftung zu seinen Zielen zählt, muss möglicherweise einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dies könnte beispielsweise für Holzeinschlag gelten, der Bestandteil eines Erhaltungszwecken dienenden Bewirtschaftungsplans für ein als ein Natura-2000-Gebiet ausgewiesenes Waldgebiet ist. Der Teil der Tätigkeit, die für die erhaltungsorientierte Bewirtschaftung des Gebiets nicht erforderlich ist, sollte einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen.<sup>16</sup>

Unter Umständen können Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes (Zielgebiet) in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, ein anderes Gebiet beeinträchtigen. So kann beispielsweise zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in einem Zielgebiet im Plan vorgeschlagen werden, in einem anderen Gebiet einen Schutzwall zu errichten, der dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit sich der Plan oder das Projekt auf das andere Gebiet erheblich auswirken könnte.

Folglich sollte es sich bei Plänen oder Projekten, die unmittelbar mit der Verwaltung der Natura-2000-Gebiete nach der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in Verbindung stehen oder die hierfür notwendig sind, um Pläne oder Projekte handeln, die auf die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in diesen Gebieten abzielen und dazu beitragen werden.

**Kasten 2: Beispiele für Kriterien zur Feststellung, ob ein Plan oder Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist**

- Die in dem Plan oder Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan für das betreffende Natura-2000-Gebiet enthalten oder werden als Teil anderer Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art vorgeschlagen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung (gegebenenfalls) des Gebiets, seiner Lebensraumtypen und Arten in gutem Erhaltungszustand erforderlich sind.
- Es liegt eine begründete Erklärung der für die Verwaltung des Natura-2000-Gebiets zuständigen staatlichen Stelle vor, dass die Tätigkeit unmittelbar mit der Verwaltung des Zielgebiets in Verbindung steht und hierfür notwendig ist und eindeutig mit der Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen oder Arten in dem Gebiet in Zusammenhang steht.

<sup>16</sup> Der technische Bericht „Natura 2000 und Wälder“ (2015) (Kapitel 4.6) enthält Beispiele dafür, wie kollidierende Ziele zwischen der Waldbewirtschaftung und dem Natura-2000-Management vermieden werden können: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/855ca711-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1/language-de>.

### **3.1.2. Schritt 2: Beschreibung des Plans oder Projekts und seiner Einflussfaktoren**

Bei der Beschreibung eines Plans oder Projekts müssen alle Aspekte ermittelt werden, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten das Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnten.

Es sind alle Phasen des Projekts zu berücksichtigen, einschließlich der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase.

Bei Plänen müssen geeignete Einzelheiten zu den im Rahmen des Plans durchgeführten Tätigkeiten eingeholt und analysiert werden, um festzustellen, ob sie einzeln oder gemeinsam erhebliche Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete haben können, auch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten.

In Kasten 3 sind die wichtigsten zu ermittelnden Parameter des Plans oder Projekts aufgelistet. Diese Elemente dienen lediglich der Information und sind entsprechend jedes Einzelfalls anzupassen oder zu ergänzen. Bei manchen Projekten oder Plänen kann es geboten sein, die Parameter für die Bauphase, die Betriebsphase bzw. die Stilllegungsphase getrennt aufzuführen.

#### **Kasten 3: Beispiele für Elemente des Plans oder Projekts, die bei der Vorabprüfung zu berücksichtigen sind**

- Größe (z. B. in Bezug auf die direkte Flächeninanspruchnahme),
- insgesamt betroffenes Gebiet einschließlich des Gebiets, das von indirekten Auswirkungen (z. B. Lärm, Trübung, Vibrationen) betroffen ist,
- physische Veränderungen in der Umwelt (z. B. Veränderung von Flussbetten oder der Morphologie anderer Wasserkörper, Veränderungen der Dichte der Bewaldung),
- Veränderungen der Intensität einer bestehenden Belastung (z. B. Zunahme von Lärm, Verschmutzung oder Verkehr),
- Ressourcenverbrauch (z. B. Wasserentnahme, Gewinnung von Mineralien),
- Emissionen (z. B. Stickstoffeintrag) und Abfall (und ob sie auf dem Land entsorgt oder in die Gewässer oder in die Luft eingebracht werden),
- erforderlicher Transportverkehr (z. B. Zugangswege),
- Dauer des Baus, des Betriebs, der Stilllegung usw.,
- zeitliche Aspekte (zeitliche Planung der verschiedenen Phasen eines Plans oder Projekts),
- Abstand zum Natura-2000-Gebiet oder zu seinen Merkmalen, für die es ausgewiesen wurde,
- kumulative Effekte in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen.

### **3.1.3. Schritt 3: Ermittlung der Natura-2000-Gebiete, die von dem Plan oder dem Projekt betroffen sein könnten**

Bei der Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura-2000-Gebiete sollten alle Aspekte des Plans oder Projekts berücksichtigt werden, die potenziellen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete innerhalb des Einflussbereichs des Plans oder Projekts haben könnten. Dabei sollten alle Merkmale (Arten, Lebensraumtypen), für die die Gebiete ausgewiesen wurden und die in den Gebieten in erheblichem Umfang vorkommen, sowie ihre Erhaltungsziele berücksichtigt werden.

Es sollte insbesondere Folgendes ermittelt werden:

- alle Natura-2000-Gebiete, die sich geografisch mit Maßnahmen oder Aspekten des Plans oder Projekts in einer seiner Phasen überschneiden oder an diese angrenzen,
- alle Natura-2000-Gebiete innerhalb des wahrscheinlichen Einflussbereichs des Plans oder Projekts. Natura-2000-Gebiete in der Umgebung des Plans oder Projekts (oder in einer gewissen Entfernung davon), die noch mittelbar von Aspekten des Projekts betroffen sein könnten, auch in Bezug auf die Nutzung natürlicher Ressourcen (z. B. Wasser) und verschiedener Arten von Abfall, Einleitungen oder Emissionen von Stoffen oder Energie,
- Natura-2000-Gebiete in der Umgebung des Plans oder Projekts (oder in einer gewissen Entfernung davon), in denen Tiere leben, die in das Projektgebiet ziehen können und dann von Mortalität oder von anderen Auswirkungen (z. B. Verlust von Nahrungsgebieten, Verringerung des Streifgebiets) betroffen sind,
- Natura-2000-Gebiete, deren Vernetzung oder ökologische Kontinuität durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt werden kann.

Der Bereich der zu prüfenden Natura-2000-Gebiete, d. h. das Gebiet, in dem Auswirkungen des Plans oder Projekts auftreten können, hängt von der Art des Plans oder Projekts und von der Entfernung ab, in der Auswirkungen auftreten können. Bei Natura-2000-Gebieten, die flussabwärts entlang von Flüssen oder Feuchtgebieten liegen, die von Grundwasserschichten gespeist werden, könnte sich ein Plan oder Projekt auch aus großer Entfernung auf die Wasserströme, die Fischwanderung usw. auswirken. Auch Schadstoffemissionen können sich über große Entfernungen auswirken.

Einige Projekte oder Pläne, die Natura-2000-Gebiete nicht unmittelbar betreffen, können dennoch erhebliche Auswirkungen auf diese haben, wenn sie eine Barrierewirkung entfalten oder ökologische Vernetzungen verhindern. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Pläne Landschaftselemente betreffen, die Natura-2000-Gebiete miteinander verbinden, die Bewegungen von Arten behindern oder die Kontinuität eines Fluss- oder Waldökosystems stören können.

Zur Feststellung der möglichen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein Natura-2000-Gebiet müssen nicht nur die relevanten Gebiete ermittelt werden, sondern auch

die Lebensräume und Arten, die in diesen Gebieten in erheblichem Umfang vorkommen sowie die gebietsspezifischen Erhaltungsziele.

In Kasten 4 sind Beispiele für Datenquellen aufgeführt, die zu diesem Zweck verwendet werden können.

#### **Kasten 4: Quellen zur Ermittlung der Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet**

- der gebietsbezogene Standard-Datenbogen für das Gebiet,
- gebietsspezifische Erhaltungsziele (die in der Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie oder in der Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie oder im Bewirtschaftungsplan für das Gebiet oder in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegt sind),
- Bewirtschaftungspläne für das Gebiet (die z. B. das Gebiet betreffende Belastungen oder Bedrohungen feststellen),
- bestehende Erhebungen und Überwachungsdaten in Bezug auf relevante Arten und Lebensraumtypen, ihre Verteilung innerhalb des Gebiets und um das Gebiet herum, ihren Erhaltungszustand, die Belastungen und Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind,
- aktuelle und historische Karten,
- Flächennutzungsplan und sonstige einschlägige Pläne,
- vorhandene Vermessungsunterlagen über das Gebiet,
- vorhandene hydrogeologische Daten,
- vorhandene Daten über relevante Stoffe (z. B. Stickstoffeintrag, Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers),
- Umweltverträglichkeitsprüfungen für ähnliche Projekte oder Pläne,
- relevante Berichte über den Umweltzustand,
- Karten und geografische Informationssysteme,
- Unterlagen zur Vorgeschichte des Gebiets usw.

Die Angaben im Standard-Datenbogen für Natura-2000-Gebiete<sup>17</sup> bilden den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen und von dem Plan oder Projekt betroffen sein könnten, sowie etwaiger bestehender Belastungen und Auswirkungen auf das Gebiet. Weitere Informationen auf Gebietsebene können aus Quellen wie dem Bewirtschaftungsplan für Natura-2000-Gebiete, Listen von Vorhaben, die Schäden oder Beeinträchtigungen verursachen können, den Ergebnissen der Überwachungsuntersuchungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebiets

---

<sup>17</sup> Siehe Erläuterungen im Durchführungsbeschluss 2011/484/EU der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Beschluss zur Festlegung der Standard-Datenbogen).

sowie aus Quellen außerhalb des Natura-2000-Gebiets auf biogeografischer, nationaler und lokaler Ebene eingeholt werden.

Es ist wichtig, dass diese Daten und Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, z. B. über eine zentrale Datenbank oder über Online-Portale und Websites nationaler oder regionaler Behörden, und dass sie regelmäßig aktualisiert werden, damit alle betroffenen Interessenträger und Behörden leicht auf sie zugreifen können.

#### **Kasten 5: Wichtige Informationsquellen zu den Merkmalen, die der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten zugrunde liegen**

Für jedes Natura-2000-Gebiet ist ein **Standard-Datenbogen** verfügbar. Er enthält Informationen über die in der EU geschützten Arten und Lebensraumtypen, die in dem Gebiet vorkommen, und bietet eine umfassende Bewertung des Zustands jeder Art oder jedes Lebensraumtyps in diesem Gebiet (bewertet von A bis D). Er enthält Informationen über die Fläche, die Repräsentativität und den Erhaltungszustand der in dem Gebiet vorhandenen Lebensräume sowie eine Gesamtbeurteilung des Werts des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden natürlichen Lebensraumtypen. Außerdem sind dem Standard-Datenbogen Informationen zu den jeweils vorhandenen Arten (Populationen, Status (Standvögel, Brutvögel, überwinternd, Zugvögel)) und zur Bedeutung der einzelnen Gebiete für die jeweiligen Arten zu entnehmen.

Das Formular enthält auch Hintergrundinformationen über das Gebiet, darunter:

- allgemeine Merkmale des Gebiets, Güte und Bedeutung,
- Anfälligkeit (Belastungen, denen das Gebiet durch menschliche und andere Einflüsse ausgesetzt ist und die Verletzlichkeit von Lebensräumen und Ökosystemen),
- Auswirkungen im Zusammenhang mit menschlichen Tätigkeiten und natürlichen Prozessen, die sich positiv oder negativ auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebiets auswirken können sowie Anteil der Fläche des betroffenen Gebiets,
- für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Stelle,
- Bewirtschaftungspläne für das Gebiet und Verfahren einschließlich traditioneller menschlicher Tätigkeiten,
- kartografische Darstellung des Gebiets.

#### **Erhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne**

Für besondere Schutzgebiete (nach der FFH-Richtlinie) müssen die Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie). Hierzu gehören gegebenenfalls auch eigens auf die Schutzgebiete abgestimmte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und/oder andere Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art.

Entsprechend müssen besondere Schutzgebiete (nach der Vogelschutzrichtlinie) auch Gegenstand gezielter Erhaltungsmaßnahmen sein. Soweit verfügbar, können die Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Schutzgebiete Informationen über die Erhaltungsziele der Gebiete, die Lage und den Zustand der in dem Gebiet vorkommenden Arten und

Lebensräume, ihre Bedrohungen und die Erhaltungsmaßnahmen enthalten, die zur Verbesserung ihres Erhaltungszustands in dem Gebiet erforderlich sind. All dies kann für die Vorabprüfungsphase und die Verträglichkeitsprüfung von Nutzen sein.

Die Website der Kommission bietet über den Natura-2000-Viewer und die öffentliche Natura-2000-Datenbank Daten und Karten für alle Natura-2000-Gebiete in der EU: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/data/indexen.htm>. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen auch über öffentlich zugängliche Informationen über Natura-2000-Gebiete und deren Merkmale. Geografische Informationssysteme (GIS) können auch dazu beitragen, die Beziehungen zwischen Elementen eines Plans bzw. Projekts und den besonderen Merkmalen des Natura-2000-Gebiets zu verstehen.

In verschiedenen Ländern stehen **praktische Instrumente und Informationssysteme** zur Verfügung, die bei der Ermittlung potenzieller Auswirkungen verschiedener Arten von Projekten und Plänen auf Natura-2000-Gebiete helfen können. Kasten 6 enthält einige Beispiele für solche Instrumente.

**Kasten 6: Beispiele für Informationssysteme zur Ermittlung potenzieller Auswirkungen verschiedener Arten von Projekten und Plänen auf Natura-2000-Gebiete**

**Deutschland**

Die Informationen, die zur Beurteilung der möglichen nachteiligen Auswirkungen fast aller Arten von Projekten benötigt werden, werden vom Informationssystem FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz bereitgestellt. Es betreibt eine umfangreiche Datenbank über mögliche Auswirkungen auf spezifische Lebensraumtypen und Arten sowie deren Beeinträchtigung, die für die Vorabprüfung und die Verträglichkeitsprüfung herangezogen werden kann. Das Informationssystem bietet ausführliche Informationen zur Empfindlichkeit und zu möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren für nahezu alle in Deutschland vorhandenen Lebensräume und Arten, die nach den Naturschutzrichtlinien geschützt sind. Es enthält auch Checklisten mit Bewertungen des Schweregrads/der Relevanz der einzelnen Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten.

Siehe: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

**Irland**

In Irland steht eine Geotool-Anwendung zur Verfügung, um die Datensammlung in Phase 1 (Vorabprüfung) und Phase 2 (Verträglichkeitsprüfung) zu unterstützen. Sie ermöglicht es dem Nutzer, einen Punkt auf der Karte auszuwählen und dann innerhalb einer festgelegten Entfernung von dem Punkt nach besonderen Schutzgebieten nach der Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie zu suchen. Die Entfernung kann der Nutzer je nach dem Grad der potenziellen Umweltauswirkungen eines Plans oder Projekts auswählen. Die Angaben zu jedem Natura-2000-Gebiet im gewählten Bereich umfassen die Liste der Lebensräume und Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, sowie einen Link zu den Erhaltungszielen für jedes Gebiet.

Siehe: <https://gis.epa.ie/EPAMaps/AAGeoTool>

### **Die Niederlande**

Die niederländische Regierung hat ein Instrument entwickelt, mit dem die potenziellen Auswirkungen eines Projekts rasch in der Anfangsphase bewertet werden können. Darin werden die erforderlichen Verfahrensschritte beschrieben, wenn eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete oder geschützte Arten Teil des Genehmigungsverfahrens ist. Das Instrument hilft bei der Ermittlung potenzieller Auswirkungen auf einzelne Arten und Lebensraumtypen und bietet Informationen zur Empfindlichkeit von Arten und Lebensraumtypen gegenüber verschiedenen Tätigkeiten.

Siehe: [www.natura2000.nl](http://www.natura2000.nl) (unter „routeplanner beschermde natuur“ und „effectenindicator Natura 2000-gebieden“).

### **Belgien**

Zur Bewertung der Versauerung und Eutrophierung durch Einträge aus der Luft (Einträge von NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> im Zusammenhang mit Tätigkeiten wie intensive Landwirtschaft, Industriefeuerungsanlagen und Energieprozesse sowie Mobilität) stellt Belgien eine interaktive Online-Anwendung für die erste Vorabprüfung bereit. Es ist ein Schnellscan-Instrument zur Ermittlung möglicher Auswirkungen. Zeigt der Scan ein grünes Licht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zeigt das Instrument ein rotes Licht, könnte es Beeinträchtigungen geben, die anhand einer Verträglichkeitsprüfung genauer untersucht werden sollten.

Siehe: <https://www.milieuinfo.be/voortoets/>

Weitere Einzelheiten zu Informationen und praktischen Instrumenten zur Unterstützung der Vorabprüfung und der Verträglichkeitsprüfung finden sich im Anhang zu diesen Leitlinien (Abschnitt 1.1).

### **3.1.4. Schritt 4: Prüfung, ob mögliche erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden können**

Der nächste Schritt der Vorabprüfungsphase besteht darin, die Wahrscheinlichkeit und die potenzielle Bedeutung der im vorangegangenen Schritt ermittelten Auswirkungen zu prüfen, wobei mögliche kumulative Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen sind.

#### ***Prüfung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen***

Eine wahrscheinliche erhebliche Auswirkung ist in diesem Zusammenhang jede Auswirkung, die nach vernünftigem Ermessen als Folge eines Plans oder Projekts vorhergesagt werden kann und die die Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten, die in dem Natura-2000-Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, nachteilig und erheblich beeinträchtigen würde. Solche Auswirkungen können entweder von Tätigkeiten in dem Gebiet selbst oder außerhalb des Gebiets oder durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten entstehen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Plan oder das Projekt einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 unterzogen werden muss, wenn sich mögliche erhebliche Auswirkungen nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließen lassen (weitere Einzelheiten zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen sind Abschnitt 3.2.2.b zu entnehmen).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen hängt von Faktoren wie der Größenordnung der Auswirkungen, der Art, dem Ausmaß, der Dauer, der Intensität, dem Zeitpunkt, der Wahrscheinlichkeit, den kumulativen Auswirkungen und der Anfälligkeit der betroffenen Lebensräume und Arten ab.

In Kasten 7 werden Beispiele für Indikatoren zur Quantifizierung der Erheblichkeit dieser Auswirkungen aufgeführt.

**Kasten 7: Beispiele für Erheblichkeitsindikatoren**

<b>Art der Auswirkung</b>	<b>Erheblichkeitsindikator</b>
Flächenmäßiger Verlust von Lebensräumen	Verlust von Lebensräumen in Hektar, Prozentsatz der verlorenen Lebensräume
Verschlechterung	Fläche (absolut und prozentual), in der sich die Merkmale, die zur Bestimmung des Erhaltungszustands der Art oder des Lebensraums verwendet wurden, verschlechtert haben, sowie das Ausmaß der Verschlechterung für jedes dieser Merkmale
Störung	Intensität, Dauer oder Permanenz des Störfaktors, Abstand des Störfaktors zu Aufzuchtgebieten
Fragmentierung	Veränderung gegenüber dem ursprünglichen und dem gewünschten Zustand (z. B. Schaffung mehrerer kleiner Lebensraumparzellen statt eines großen Lebensraumes, Lebensraum in Hektar, der dem Randeffect ausgesetzt ist)
Indirekte Auswirkungen:	Ausmaß, in dem das Gebiet anderen Bedrohungen ausgesetzt wird (invasive gebietsfremde Arten, Eindringen von Menschen und Tieren, zusätzliche Entwicklungen)

Zu den Informationsquellen für die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen zählen Nachweise aus ähnlichen Vorhaben, die Gebiete mit ähnlichen Merkmalen in einem ähnlichen Erhaltungszustand oder mit ähnlichen Erhaltungszielen betreffen, sowie Sachverständigengutachten auf der Grundlage verfügbarer Nachweise. Da jedoch jeder Fall zwangsläufig anders gelagert ist, sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Prüfung muss daher stets von Fall zu Fall erfolgen.

Wie aus dem Leitfaden zu Artikel 6 hervorgeht, können Auswirkungen für ein Gebiet erheblich sein, die in einem anderen Gebiet möglicherweise unerheblich sind. Beispielsweise kann der Verlust einer 100 m<sup>2</sup> großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit einer seltenen Orchideenart erheblich sein, während ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet vielleicht nicht ins Gewicht fällt, wenn



die Erhaltungsziele des Gebiets nicht beeinträchtigt werden.

Bei Plänen kann es je nach Definitionsgrad und Detailgenauigkeit der verschiedenen Aspekte und Bestandteile des Plans schwierig sein, zu diesem Zeitpunkt die Größenordnung und die Erheblichkeit aller potenziellen Auswirkungen auf einzelne Gebiete zu beurteilen. Dennoch kann die **Wahrscheinlichkeit** erheblicher Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nach wie vor geprüft werden, z. B. im Hinblick auf die Art des Plans oder Projekts und seines potenziellen Einflussgebiets.

Pläne müssen daher mit einem ausreichenden Maß an Vorsicht (ohne vernünftige Zweifel) und unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes einer Vorabprüfung unterzogen werden, um zu vermeiden, dass Bestandteile oder Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet verworfen und von der weiteren Prüfung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Prüfung von **Abschwächungsmaßnahmen**<sup>18</sup> im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 3 hat der Gerichtshof entschieden, dass „für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen“ (Rechtssache C-323/17).

Projektträger können Projekte jedoch manchmal so gestalten, dass potenzielle Auswirkungen von Anfang an vermieden oder vermindert werden. Dies kann durch den Einsatz der besten verfügbaren Technologien oder durch die Anwendung von Präventivmaßnahmen erfolgen, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen (z. B. verbotene Zonen), die z. B. in sektorspezifischen Verordnungen, Natura-2000-Bewirtschaftungsplänen oder in Raumordnungsplänen/Flächennutzungsplänen vorgeschrieben sind.

Solche allgemeinen Bestandteile des Projekts können bei der Vorabprüfung berücksichtigt werden; im Gegensatz zu den plan- oder projektspezifischen Abschwächungsmaßnahmen, die in dieser Phase nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Bestandteile sollten in der Projektbeschreibung klar gekennzeichnet werden. Spezifische Abschwächungsmaßnahmen, z. B. der Bau von Wildbrücken zur Ermöglichung der Wanderung von Arten, für deren Schutz das Gebiet ausgewiesen wurde, sollten insbesondere, wenn sie von der zuständigen Behörde angeordnet werden, nur bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß Abschnitt 3.2.5 in Betracht gezogen werden.

---

<sup>18</sup> Siehe: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-323/17>.

### **Prüfung möglicher kumulativer Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten**

Bei der Vorabprüfung sollte die Wahrscheinlichkeit potenziell erheblicher Auswirkungen *entweder* in Bezug auf den Plan oder das Projekt *allein oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen* geprüft werden. Die Prüfung solcher **kumulativer Auswirkungen** ist in der Vorabprüfungsphase häufig weniger detailliert als in der Verträglichkeitsprüfung. Es besteht aber dennoch die Notwendigkeit, alle anderen Pläne oder Projekte zu ermitteln, die in Zusammenwirkung mit dem betreffenden Plan oder Projekt zu kumulativen Auswirkungen führen könnten.

Die Vorabprüfung unter Berücksichtigung der „Zusammenwirkung“ erfordert die Ermittlung anderer Pläne und Projekte, die potenzielle Auswirkungen auf dieselben Natura-2000-Gebiete haben können. Anschließend muss geprüft werden, inwieweit sie erhebliche Auswirkungen verursachen können, wenn sie zusammen mit dem zu prüfenden Plan oder Projekt berücksichtigt werden. Können im Rahmen dieser Analyse keine eindeutigen Schlussfolgerungen gezogen werden, sollten zumindest alle anderen relevanten Pläne und Projekte ermittelt werden, die während der Verträglichkeitsprüfung eingehender geprüft werden sollten.

#### **Prüfung kumulativer Auswirkungen in der Vorabprüfungsphase**

*Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen. Bei der Ermittlung der wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen sollte auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und/oder Projekten betrachtet werden, um bei der Prüfung die kumulativen Auswirkungen des Plans oder Projekts zu berücksichtigen.*

*Die Bestimmung über die Zusammenwirkung ist auf andere Pläne und Projekte anzuwenden, die bereits **abgeschlossen wurden bzw. die genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen oder beantragt** wurden (d. h. für die ein Genehmigungsantrag gestellt wurde). Außerdem ist festzustellen, dass die Pflicht zur Prüfung kumulativer Auswirkungen **sich nicht auf die Prüfung ähnlicher Arten von Plänen oder Projekten in jeweils demselben Tätigkeitssektor beschränkt**. Alle Arten von Plänen oder Projekten, die in Verbindung mit dem zu prüfenden Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen haben könnten, sollten bei der Prüfung berücksichtigt werden.*

*Bei der Prüfung sollten ferner die kumulativen Auswirkungen nicht nur in Zusammenwirkung jeweils von Projekten und von Plänen, sondern auch **in der Wechselwirkung von Projekten und Plänen** beachtet werden. Ein neues Projekt zum Bau einer großen Autobahn beeinträchtigt das Gebiet für sich genommen vielleicht nicht. In Verbindung mit einer bereits genehmigten Planung für ein Wohnungsbauvorhaben in diesem Gebiet sind die Auswirkungen möglicherweise jedoch so erheblich, dass doch von einer Beeinträchtigung des Gebiets auszugehen ist. Andererseits hat ein Plan für sich genommen vielleicht keine erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete; in Verbindung mit einem bereits beantragten oder*

*genehmigten umfangreichen Erschließungsvorhaben, das nicht Bestandteil dieses Plans ist, muss der Plan möglicherweise aber anders bewertet werden.*

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.5.3 des Leitfadens zu Artikel 6 zu entnehmen.

Die Beschaffung von Informationen über andere Pläne und Projekte, die zusammenwirken und kumulative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben können, kann eine Herausforderung darstellen. Es ist sehr nützlich, über Datenbanken oder Informationssysteme zu verfügen, die diese Informationen in einem ausgewählten Gebiet bereitstellen können. Einige Länder verfügen bereits über solche Datenbanken oder Informationssysteme oder entwickeln sie gerade.<sup>19</sup> Es können auch bestehende Datenbanken für die Information der Öffentlichkeit über SUP und UVP von Plänen und Projekten zur Ermittlung möglicher kumulativer Auswirkungen verwendet werden.<sup>20</sup>

In jedem Fall sollten die zuständigen Behörden (Umweltbehörden oder sektorielle Behörden) konsultiert werden und in der Lage sein, Informationen über andere Pläne/Projekte zur Verfügung zu stellen, die während der Vorabprüfung in Betracht zu ziehen sind.

Tabelle 2 enthält die wichtigsten Schritte zur Prüfung kumulativer Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet.

**Tabelle 2: Prüfung der kumulativen Auswirkungen**

<b>Prüfschritte</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen</b>
Festlegung der geografischen Grenzen und des Zeitrahmens für die Bewertung	Festlegung der Grenzen für die Untersuchung der kumulativen Auswirkungen; zu beachten ist dabei, dass diese je nach Wirkungsart (z. B. Auswirkungen auf die Wasserressourcen, Lärm) unterschiedlich sind und auch weiter entfernt (außerhalb des Gebiets) gelegene Standorte einschließen können
Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Projekte/Pläne	Bestimmung aller eventuellen Wirkungsquellen des zu prüfenden Plans/Projekts zusammen mit anderen Quellen in der Umgebung sowie sonstiger Auswirkungen, die sich aus anderen geplanten Projekten oder Plänen ergeben können; Zeitplan und Phasenplanung von Projekten oder Plänen
Wirkungsbestimmung	Bestimmung der Wirkungsarten (z. B. Lärm, Inanspruchnahme der Wasserressourcen, chemische Emissionen usw.), die auf Veränderungen besonders

<sup>19</sup> Beispielsweise in Deutschland die Datenbank und das Informationssystem zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen: <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>.

<sup>20</sup> Beispielsweise gibt es in Tschechien ein Informationssystem mit einer Datenbank mit Plänen und Projekten, die die UVP und SUP durchlaufen haben, einschließlich solcher Pläne und Projekte, die einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen: <https://portal.cenia.cz/eiasea/view/eia100cr>; <https://portal.cenia.cz/eiasea/view/SEA100konceptce>.

	empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets beeinträchtigen können
Bestimmung der Pfade	Bestimmung potenzieller kumulativer Wirkungspfade <sup>21</sup> (z. B. Gewässer, Luft, zeitliche und räumliche Addition von Wirkungen). Prüfung der Standortbedingungen, um herauszufinden, wo auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets gefährdet sind
Prognose	Vorhersage der Größenordnung/des Ausmaßes der ermittelten kumulativen Auswirkungen
Prüfung	Angaben darüber, ob die potenziellen kumulativen Auswirkungen erheblich sein könnten oder nicht, wobei die bei dem Schritt „Prüfung der Erheblichkeit“ eingeholten Informationen berücksichtigt werden

Befindet sich ein geschützter Lebensraum oder eine geschützte Art in dem Gebiet bereits in einem ungünstigen Zustand oder werden kritische Schwellenwerte für die Auswirkungen auf die spezifischen Merkmale der Lebensräume oder Arten überschritten (oder wenn das Gebiet kumulativen Auswirkungen ausgesetzt ist, die zu einem dieser Zustände führen), so wird wahrscheinlich jeder zusätzliche Plan oder jedes zusätzliche Projekt, der bzw. das allein oder in Zusammenwirkung diesen Schwellenwerten weitere Auswirkungen hinzufügt, erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben.

### **3.1.5. Schlussfolgerungen: Entscheidung auf der Grundlage der Vorabprüfung**

Die Entscheidung, ob ein Plan oder ein Projekt wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben wird, hat praktische und rechtliche Folgen. Pläne und Projekte, bei denen es für unwahrscheinlich gehalten wird, dass sie erhebliche Auswirkungen haben werden, können, wenn keine begründeten Zweifel bestehen, ohne Bezugnahme auf die nachfolgenden Schritte des Artikels 6 Absatz 3 bearbeitet werden.

Ebenso wie die Phase der Verträglichkeitsprüfung muss die Vorabprüfungsphase mit einer schriftlichen und begründeten Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen werden, damit die Gründe für diese Schlussfolgerung dokumentiert werden. Bei der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen sollte auch die Stellungnahme der für die Bewirtschaftung des Natura-2000-Gebiets zuständigen Stelle berücksichtigt werden.

Die Entscheidung sollte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Obwohl im Text der Richtlinie nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, hat der

<sup>21</sup> Für diese Aufgabe könnte ein Quelle-Pfad-Empfänger-Modell hilfreich sein.

Gerichtshof anerkannt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung auch in der Vorabprüfungsphase von Artikel 6 Absatz 3 erforderlich ist (Rechtssache C-243/15, Randnummern 46-49). Darüber hinaus hat der Gerichtshof anerkannt, dass NRO das Recht haben, die von den Behörden getroffene Vorabprüfungsentscheidung anzufechten (Rechtssache C-243/15, Randnummern 56-61).

Da die bloße Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich macht, kann diese Entscheidung entweder nach einer gründlichen Prüfung des Plans oder Projekts oder auf der Grundlage einer einfachen Analyse getroffen werden, wenn bereits absehbar ist, dass mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist (aufgrund der Art, der Größe oder des Umfangs des Plans oder Projekts, der Merkmale des Natura-2000-Gebiets oder aufgrund eines hohen Risikos von Beeinträchtigungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Plänen oder Projekten). Dadurch kann die Verträglichkeitsprüfung so bald wie möglich beginnen.

Im Zweifelsfall, d. h., wenn auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder ein Projekt ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, muss der Plan oder das Projekt einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Die Vorabprüfungsentscheidung sollte im Idealfall auch einige Hinweise zum Umfang der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung und zu den zu untersuchenden wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen enthalten.<sup>22</sup> Im Falle eines Plans sollte dies auch alle Natura-2000-Gebiete abdecken, die von dem Plan betroffen sein könnten.

Kasten 8 enthält eine Vorlage für eine Vorabprüfungsanalyse.

#### ***Kasten 8: Vorlage für eine Vorabprüfungsanalyse***

Zusammenfassende Beschreibung des Plans oder Projekts und der wichtigsten Aspekte, die Auswirkungen haben könnten

Ziele des Plans oder Projekts und die wichtigsten Merkmale/Tätigkeiten während verschiedener Phasen (z. B. Bau, Betrieb und Stilllegung, falls zutreffend).

Zusammenfassende Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und ihrer wichtigsten Merkmale

Lebensräume und Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, und deren Erhaltungsziele.

Beschreibung einzelner Aspekte des Plans oder Projekts, die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben könnten, einschließlich:

- Umfang und Größenordnung,
- Abstand zu Natura-2000-Gebieten,
- Flächeninanspruchnahme (direkt/indirekt),

<sup>22</sup> Siehe Abschnitt 3.2.1 zum Scoping.

- Ressourcenverbrauch (z. B. Wasserentnahme, Abbau von Boden/Mineralien),
- Emissionen (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft),
- erforderlicher Transportverkehr,
- Dauer und Zeitpunkt des Baus, des Betriebs, der Stilllegung,
- Spektrum an Wirkfaktoren (z. B. Lärm, Stickstoffeintrag, Trübung).

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf die spezifischen Erhaltungsziele für die Merkmale, aufgrund derer die Gebiete ausgewiesen wurden, einschließlich:

- Verkleinerung der Habitatfläche, Verschlechterung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Störung von Arten, Verringerung der Populationen und der Artendichte,
- Veränderungen der ökologischen Funktionen und/oder Merkmale, die für die ökologischen Erfordernisse von Lebensräumen und Arten von wesentlicher Bedeutung sind (z. B. Wasserqualität und -menge),
- Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur und die Funktion des Gebiets sind.

Beschreibung der Auswirkungen, die wahrscheinlich in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten auftreten:

- für kumulative Auswirkungen zu berücksichtigende Wirkfaktoren,
- Liste und Beschreibung der Projekte, die zu kumulativen Auswirkungen beitragen können,
- Prüfung des Ausmaßes und der Erheblichkeit kumulativer Auswirkungen angesichts der gebietsspezifischen Erhaltungsziele.

Kriterien für die Prüfung der Erheblichkeit, Erheblichkeitsindikatoren im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele, z. B.:

- Ausmaß des Lebensraumverlusts (absolut, relativ), Veränderungen der Habitatstruktur,
- Risiko der Verdrängung von Populationen, Grad der Störung, Verringerung des Streifgebiets der Arten, Futtergebiet, Schutzgebiete, Veränderung der für die Aufzucht günstigen Bedingungen,
- Bedeutung der betroffenen Lebensräume und Arten, z. B. Repräsentativität, lokale Vielfalt,
- Bedeutung des Gebiets (z. B. Begrenzung des Verbreitungsgebiets für bestimmte Lebensräume und Arten, Vernetzungsfunktion, wichtig für die ökologische Vernetzung),
- Störung oder Veränderung ökologischer Funktionen,
- Veränderungen von wichtigen ökologischen Merkmalen des Gebiets (z. B. Wasserqualität).

Schlussfolgerungen: Basierend auf den obigen Informationen Beschreibung der Aspekte des Plans oder Projekts oder des Zusammenwirkens von Aspekten, die erhebliche Auswirkungen bewirken könnten und derjenigen, bei denen die Art und die Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen:       Nein                                       Ja      oder  
ungewiss

### 3.2. Phase 2: Verträglichkeitsprüfung

*Mit der Verträglichkeitsprüfung sollen die Auswirkungen eines Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebiets bewertet werden.*

*Aufgrund der Schlussfolgerungen der Prüfung sollten die zuständigen Behörden beurteilen können, ob ein Plan oder Projekt ein Gebiet als solches beeinträchtigt. Die Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich daher gezielt auf die Arten und/oder Lebensräume, für die das jeweilige Gebiet als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde.*

Abschnitt 4.6.1 des Leitfadens zu Artikel 6.

Die Verträglichkeitsprüfung findet sowohl auf Projekte als auch auf Pläne Anwendung. Sie kann mit anderen Umweltprüfungen wie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Projekte, der strategischen Umweltprüfung (SUP) für Pläne und Programme und den Prüfungen, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt werden (siehe Abschnitt 5.2), koordiniert oder in diese integriert werden.

Wie bei der UVP und der SUP reicht normalerweise der Planungs- oder Projektträger bei der zuständigen Behörde einen Bericht über die Verträglichkeitsprüfung zur Prüfung ein. Werden bei der Prüfung negative Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen festgestellt, kann der Planungs- oder Projektträger in dieser Phase auch Abschwächungsmaßnahmen einbringen, um die Auswirkungen zu verringern.

Es obliegt dann der zuständigen Behörde, zu prüfen, ob der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen wird oder nicht und ob der Plan oder das Projekt also genehmigt werden kann oder nicht. Die zuständige Behörde kann auch Bedingungen für die Genehmigung festlegen und gegebenenfalls vorab die Öffentlichkeit konsultieren. Weitere Informationen über Konsultationen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind Abschnitt 3.2.7 zu entnehmen.

Zum Prüfungsprozess gehört die Sammlung und Bewertung von Informationen von verschiedenen Interessenträgern, darunter nationale, regionale und lokale Naturschutzbehörden, wissenschaftliche Sachverständige und NRO. Die zuständige Behörde kann die vom Planungs- oder Projektträger vorgelegten Informationen auch dazu nutzen, interne und externe Sachverständige und andere Interessenträger zu konsultieren.

Die zuständige Behörde wird gelegentlich weitere Informationen anfordern müssen, um sicherzustellen, dass die abschließende Bewertung so umfassend und objektiv wie möglich ist. Es sei daran erinnert, dass die Verträglichkeitsprüfung hinreichend detailliert und begründet sein muss, um unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen, dass es *keine* Beeinträchtigungen gibt.

Zusammengefasst umfasst die Verträglichkeitsprüfung die folgenden Schritte:

1. Sammlung von Informationen über das Projekt und das betreffende Natura-2000-Gebiet,
2. Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebiets,
3. Beurteilung, ob der Plan oder das Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigen kann,
4. Erwägung von Abschwächungsmaßnahmen (einschließlich ihrer Überwachung).

Diese Schritte müssen möglicherweise iterativ umgesetzt werden, wobei einige Schritte aufgrund der Ergebnisse der nachfolgenden Schritte erneut durchzuführen sind. In den folgenden Abschnitten wird jeder Schritt beschrieben. Am Ende des Kapitels werden weitere Aspekte wie öffentliche Konsultationen und die Gewährleistung der Qualität der Verträglichkeitsprüfungen behandelt.

### ***3.2.1. Schritt 1: Sammlung von Informationen über das Projekt und die betreffenden Natura-2000-Gebiete***

Zu den für die Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen gehört eine Beschreibung der möglicherweise beeinträchtigten Natura-2000-Gebiete, der Arten und Lebensräume, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen (sogenannte Merkmale, für die die Gebiete ausgewiesen wurden) und ihrer Erhaltungsziele sowie eine Beschreibung des Plans oder Projekts und seiner möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets. Ein Teil dieser Informationen wurde möglicherweise bereits während der Vorabprüfungsphase eingeholt, die Informationen müssen für die Verträglichkeitsprüfung in der Regel jedoch detaillierter sein.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der UVP-Richtlinie und Artikel 5 Absatz 4 der SUP-Richtlinie sollte die zuständige Behörde auf Antrag des Projektträgers den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (**Scoping**) festlegen. Durch das Scoping sollen die Elemente ermittelt werden, die im Bericht über die Umweltprüfung enthalten sein sollten, den der Projektträger erstellt und der zuständigen Behörde vorlegt. Das Scoping soll insbesondere dazu beitragen, die wichtigsten zu untersuchenden Elemente zu ermitteln, damit diese eingehender behandelt werden können.<sup>23</sup>

Das Scoping unterscheidet sich je nach Plan oder Projekt und betroffenen Gebieten. In der Regel umfasst es jedoch eine Beschreibung des Gebiets, eine Beschreibung des Plans oder Projekts und die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele. Unabhängig davon, ob die Verträglichkeitsprüfung in die UVP/SUP integriert ist oder nicht, sollten im Scoping die Ausgangsbedingungen innerhalb des Gebiets angegeben werden (d. h. die

---

<sup>23</sup> Europäische Kommission, Environmental Impact Assessment of Projects, Guidance on Scoping, 2017 (Prüfung der Umweltauswirkungen von Projekten, Anleitung zum Scoping, 2017).



Bedingungen der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, die standortspezifischen Erhaltungsziele sowie andere Elemente, die das Gebiet als solches und die Bedeutung des Gebiets für die Kohärenz des Netzes bestimmen), die bei der Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln und zu untersuchen sind, der Detaillierungsgrad der Analyse, die Methoden, die Kriterien für die Bewertung der Erheblichkeit, die Arten von Abschwächungsmaßnahmen, zu analysierende Alternativen usw.

**Artikel 5 Absatz 2 der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU)**

*Die zuständige Behörde gibt auf Antrag des Projektträgers unter Berücksichtigung der von diesem vorgelegten Informationen, insbesondere zu den spezifischen Merkmalen des Projekts (einschließlich seines Standorts und der technischen Kapazität) und den möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der Informationen ab, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vom Projektträger in den UVP-Bericht aufzunehmen sind. Die zuständige Behörde hört vor Abgabe ihrer Stellungnahme die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden an.*

*Die Mitgliedstaaten können ferner vorschreiben, dass die zuständigen Behörden eine Stellungnahme gemäß Unterabsatz 1 abgeben, unabhängig davon, ob der Projektträger dies beantragt hat.*

**Artikel 5 Absatz 4 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG)**

*Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.*

Der Umfang und der Detaillierungsgrad, die für die Datensammlung, für Erhebungen und Untersuchungen erforderlich sind, werden je nach Projekt und betroffenem Gebiet bzw. betroffenen Gebieten unterschiedlich sein. Es muss folglich von Fall zu Fall darüber entschieden werden. Der Umfang und der Detaillierungsgrad können beispielsweise von der Komplexität des Projekts und des Gebiets sowie von der Bedeutung des Gebiets für die Arten und Lebensräume abhängen, für die es ausgewiesen wurde. Sie hängen auch von den Daten ab, die bereits zu dem Gebiet und den Lebensräumen und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, verfügbar sind sowie von den Informationen aus vorherigen Prüfungen usw.

Harmonisierte und hochwertige geografische Informationen erleichtern in der Regel die Arbeit der Projektträger, Behörden und Interessenträger und sind im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Projekten und Auswirkungen von besonderer Bedeutung. Beispielsweise ist es im Falle eines Projekts, das einen grenzüberschreitenden Fluss oder eine Anlage betrifft, die möglicherweise eine grenzüberschreitende Umweltverschmutzung verursachen können, sehr wichtig, dass gemeinsame Standards zur Ermittlung, Prüfung und Abschwächung dieser Auswirkungen verwendet werden. Die EU-Richtlinie „INSPIRE“ (INfrastructure for

SPatial InfoRmation in Europe) zielt darauf ab, solche standardisierten Daten zur Verfügung zu stellen und für ihre Nutzung zu sorgen.<sup>24</sup>

Tabelle 3 enthält eine indikative Checkliste der für die Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Basisinformationen, und Tabelle 4 enthält ein Beispiel für Informationen, die bei der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf Natura 2000 zu erheben sind.

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

**Tabelle 3. Indikative Checkliste der für die Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Basisinformationen**

<b>Basisinformationen über Natura-2000-Gebiete und ihre Merkmale</b>	<b>Informationsquellen</b>	<b>Verfügbar bei/von</b>
<p>Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete für die Gebiete festgelegte Erhaltungsmaßnahmen Landnutzung, verbotene und zulässige Tätigkeiten in den Gebieten wesentliche Bedrohungen und Belastungen, die in den Gebieten ermittelt wurden Karten der Natura-2000-Gebiete (mit Angabe der Gebietsgrenzen und der Lage der relevanten Merkmale)</p>	<p>Standard-Datenbogen für Natura-2000-Gebiete Rechtsvorschriften zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets nach der Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie Bewirtschaftungspläne und andere Unterlagen/Instrumente zur Bewirtschaftung des Gebiets (Vorschriften, Verträge, Vereinbarungen)</p>	<p>nationale/regionale Online-Portale Amtsblätter Naturschutzbehörden/-ämter Natura-2000-Viewer<sup>25</sup> Natura-2000-Datenbank<sup>26</sup> nationale Datenbanken</p>
<p>die vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und ihr Zustand in den Gebieten: Erhaltungsgrad, Repräsentativität usw. Bedeutung der Gebiete für die vorhandenen Lebensräume und Arten wichtigste ökologische Erfordernisse, Anfälligkeit und Empfindlichkeit der Lebensraumtypen und Arten</p>	<p>Standard-Datenbogen für Natura-2000-Gebiete Gebietsmanagementpläne Rechtsvorschriften zur Ausweisung von Natura-2000-Gebieten gesetzliche Pläne und Maßnahmen für den Naturschutz auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene Aktionspläne für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen</p>	<p>nationale/regionale Online-Portale Natura-2000-Viewer Natura-2000-Datenbank nationale Datenbanken zuständige Behörden verfügbare Literatur wissenschaftliche Einrichtungen</p>

<sup>25</sup> <http://natura2000.eea.europa.eu/>

<sup>26</sup> Die europäische Datenbank zu Natura-2000-Gebieten besteht aus einer Zusammenstellung der Daten, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission übermitteln. Diese europäische Datenbank wird in der Regel einmal jährlich aktualisiert, um Aktualisierungen des Inhalts der nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Sie ist verfügbar unter: <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-10>.

	aktuelle und historische Karten, Erhebungen usw. Experteninformationen	
Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, Tendenzen, wichtigste Bedrohungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind (in der biogeografischen Region und auf nationaler Ebene)	nationale Berichte über den Erhaltungszustand gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie	Online-Berichte <sup>27</sup>
<b>Basisinformationen über das Projekt/den Plan</b>	<b>Informationsquellen</b>	<b>Verfügbar bei/von</b>
alle Merkmale des Plans oder Projekts: Gesamtfläche, die von dem Projekt betroffen ist, Projektmaßnahmen, Emissionen, Nutzung natürlicher Ressourcen, Phasen, Zeitplanung usw.  Beziehung (z. B. wichtige Entfernungen oder Pfade) zwischen dem Plan oder Projekt und dem Natura-2000-Gebiet	Plan- oder Projektunterlagen (Blaupause, Karten usw.)  Karten, GIS	Projekt-/Planungsträger  Natura-2000-Viewer
Merkmale anderer (umgesetzter, genehmigter oder vorgeschlagener) Pläne oder Projekte, die in Zusammenwirkung mit dem zu prüfenden Projekt Natura-2000-Gebiete beeinträchtigen können oder zu kumulativen Auswirkungen führen können	Datenbanken, z. B. über SUP, UVP, Verträglichkeitsprüfungen von Plänen/Projekten, regionale oder kommunale Pläne, Planungsanträge lokaler Behörden	zuständige Behörden  Online-Plattformen
Informationen über andere Prüfungen, die für die Projektgenehmigung oder die Planfeststellung erforderlich sind	nationale Rechtsvorschrift	zuständige Behörden  Amtsblätter

<sup>27</sup> <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Organisationen, die in dem Sektor/an der Tätigkeit des Plans oder Projekts beteiligt/von diesem betroffen sind	sektorielle Organisationen/Verbände	Projekt-/Planungsträger zuständige Behörden
Prüfung ähnlicher Pläne oder Projekte	UVP- und SUP-Erklärungen, Berichte über Verträglichkeitsprüfung und andere schriftliche Nachweise aus ähnlichen Plänen oder Projekten, die in der Vergangenheit geprüft wurden	Amtsblätter zuständige Behörden, einschlägige Agenturen und sonstige Stellen

**Tabelle 4. Informationen, die bei der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf Natura-2000-Gebiete einzuholen sind (Leitlinien in Spanien)**

Elemente		Umfang	Einzuholende Informationen
Natura-2000-Gebiete	Lebensraumtypen	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Code, Bezeichnung, Priorität</li> <li>▪ charakteristische Arten</li> <li>▪ relevante Struktur- und Funktionsvariablen sowie ökologische Erfordernisse</li> </ul>
		Biogeografische Region (Länderebene)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltungszustand der Lebensräume in der biogeografischen Region (national)</li> <li>▪ Rolle und Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Lebensräume</li> </ul>
		Natura-2000-Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltungsgrad und Repräsentativität des Lebensraums in dem Gebiet</li> <li>▪ für den Lebensraum in dem Gebiet festgelegtes Erhaltungsziel</li> <li>▪ Verbreitungsgebiet des Lebensraums in dem Gebiet (einschließlich Kartierung), % der Gesamtfläche (Land/Region)</li> <li>▪ Belastungen, Bedrohungen und Auswirkungen, die den Lebensraum in dem Gebiet beeinträchtigen</li> <li>▪ Anfälligkeit für die potenziellen projektbezogenen Auswirkungen</li> </ul>
	Arten	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Code, Bezeichnung, Priorität, Schutzstatus in der Region/dem Land</li> <li>▪ ökologische Erfordernisse und Faktoren, die die Populationsdynamik der Arten beeinflussen</li> </ul>
		Biogeografische Region (Länderebene)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltungszustand der Arten in der biogeografischen Region (national)</li> <li>▪ Rolle und Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Arten</li> </ul>
		Natura-2000-Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltungszustand der Arten in dem Gebiet</li> <li>▪ für die Arten in dem Gebiet festgelegtes Erhaltungsziel</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbreitungsgebiet der Arten und Nutzung des Gebiets (einschließlich Kartierung)</li> <li>▪ Population und Tendenzen in dem Gebiet, % der Gesamtpopulation in dem Land/der Region</li> <li>▪ bestehende Belastungen und Bedrohungen in Bezug auf die Arten in dem Gebiet</li> <li>▪ Anfälligkeit der Arten für potenzielle Auswirkungen (z. B. Empfindlichkeit gegenüber Störungen)</li> </ul>
<b>Landschaftsmerkmale, die für die Kohärenz des Natura-2000-Gebiets wichtig sind</b>	Biogeografische Region (Länderebene)		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art (ökologischer Korridor, Vernetzungsfunktion usw.)</li> <li>▪ Natura-2000-Gebiete und andere miteinander verbundene oder ökologisch zugehörige Gebiete (einschließlich Kartierung)</li> <li>▪ Arten (oder Lebensräume), für die das Merkmal wichtig ist, und Bedeutung für ihre Erhaltung</li> <li>▪ Belastungen, Bedrohungen und Auswirkungen, die das Merkmal beeinträchtigen</li> <li>▪ Anfälligkeit im Hinblick auf das Projekt und mögliche Auswirkungen</li> </ul>

Nach den Empfehlungen in Bezug auf die Informationen, die in die Verträglichkeitsprüfung von Projekten im Natura-2000-Netz in die UVP-Dokumente der spanischen nationalen Verwaltung aufzunehmen sind (Ministerio de Agricultura y Pesca, Alimentación y Medio Ambiente, 2018). Verfügbar unter: <https://www.miteco.gob.es/es/calidad-y-evaluacion-ambiental/temas/evaluacion-ambiental/guias-directrices/>

### **3.2.2. Schritt 2: Prüfung der Auswirkungen eines Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets**

*Die Verträglichkeitsprüfung sollte eine umfassende Analyse aller potenziellen Auswirkungen eines Plans oder Projekts vorsehen, die für das Gebiet von Bedeutung sein könnten. Dabei sind die kumulativen Wirkungen oder sonstigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die infolge des Zusammenwirkens des zur Prüfung stehenden Plans/Projekts mit anderen Plänen oder Projekten entstehen können.*

(Abschnitt 4.6.2 des Leitfadens zu Artikel 6)

Durch die Verträglichkeitsprüfung sollte sichergestellt werden, dass alle strukturellen und funktionalen Aspekte, die zur Integrität der Gebiete beitragen, sowohl bei der Festlegung der Ausgangsbedingungen als auch in den Phasen, die zur Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, Abschwächungsmaßnahmen und etwaigen verbleibenden Auswirkungen nach Anwendung von Abschwächungsmaßnahmen führen, in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Schritt 2 umfasst die folgenden Tätigkeiten:

- Feststellung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete, die von dem Plan oder dem Projekt betroffen sind,
- Ermittlung und Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Gebiete,
- Prüfung möglicher kumulativer Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

#### **a) Feststellung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete, die von dem Plan oder dem Projekt betroffen sind**

Bei der Verträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf die Erhaltungsziele zu prüfen, die für die in den Natura-2000-Gebieten vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten festgelegt sind.

Die zuständigen Behörden müssen für jedes Gebiet Erhaltungsziele festlegen. Die Ziele sind für alle Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie für die Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festzulegen, die in einem Natura-2000-Gebiet in erheblichem, Umfang vorkommen, sowie für regelmäßig auftretende Zugvogelarten.

*Erhaltungsziele auf Gebietsebene bestehen aus einer Reihe definierter Ziele, die in einem Gebiet erfüllt werden sollen, um sicherzustellen, dass dieses Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweils angemessenen*



*Ebene beiträgt. (Dabei ist das natürliche Verbreitungsgebiet der jeweiligen Arten bzw. Lebensraumtypen zu berücksichtigen.)*

*Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sollten den angestrebten Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet beschreiben, um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweiligen Ebene leisten zu können. Manchmal werden die Zielsetzungen mit mehreren Einzelzielen beschrieben, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen. Diese Ziele sollten anhand einer Bewertung des Erhaltungszustands der einzelnen Arten und Lebensraumtypen im betreffenden Gebiet auf der Grundlage des Standard-Datenbogens formuliert werden.*

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 2.3.1 des Leitfadens zu Artikel 6 und dem Vermerk der Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen zu entnehmen (verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)).

Die Erhaltungsziele für ein Natura-2000-Gebiet sind in der Regel in den Bewirtschaftungsplänen oder einschlägigen Bewirtschaftungsinstrumenten oder in anderen für die Gebiete veröffentlichten Dokumenten (z. B. in Amtsblättern veröffentlichte Ausweisung von Schutzgebieten) festgelegt. Die Erhaltungsziele sollten auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Erhaltungsziele für jeden der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und jede der in dem Gebiet vorkommenden Arten sollten mit ihren ökologischen Erfordernissen in Beziehung stehen und unter Bezugnahme auf die Parameter festgelegt werden, die zur Bestimmung ihres Erhaltungszustands in dem Gebiet verwendet werden (z. B. Fläche, Struktur, Funktionen oder Populationen). In den Erhaltungszielen sollten für jedes dieser Attribute/Parameter Zielvorgaben festgelegt werden. Sie sollten auch Zielvorgaben/Grenzwerte für die ökologischen Funktionen und Prozesse enthalten, von denen die Lebensräume und Arten abhängen (z. B. Festlegung der erforderlichen Wasserqualität und -menge für aquatische Arten).

*Die Erhaltungsziele müssen:*

- **spezifisch** sein, d. h. ein bestimmtes Element von Interesse (Art oder Lebensraumtyp) betreffen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben,
- **messbar** sein, d. h. quantitative Ziele (möglicherweise ergänzt durch qualitative Ziele, wie eine Beschreibung des guten Zustands eines Lebensraums oder einer Populationsstruktur) umfassen, die eine Überwachung (Prüfung, ob die Erhaltungsziele erreicht werden) sowie eine Berichterstattung gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie ermöglichen,
- **realistisch** sein, d. h. innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden,
- nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden, d. h. die Struktur der Erhaltungsziele sollte möglichst für alle Gebiete gleich sein, und bei Gebieten, die

dasselbe Element unterstützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Attribute und Zielvorgaben verwendet werden,

- **umfassend** sein, d. h. die Attribute und Zielvorgaben sollten die Merkmale des Elements abdecken, die für die Beschreibung seines Erhaltungszustands als „günstig“ oder „nicht günstig“ erforderlich sind.

In den Zielen muss auch angegeben werden, ob sie darauf abzielen, den Erhaltungszustand des jeweiligen Merkmals des Gebiets „wiederherzustellen“ oder „zu erhalten“ (das Anspruchsniveau, das die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vorgibt).

Nach dem „Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen“, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm).

Das Fehlen gebietsbezogener Erhaltungsziele oder die Festlegung von Erhaltungszielen, die nicht dem oben beschriebenen Standard entsprechen, gefährden die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 3.

Kasten 9 enthält Beispiele für Erhaltungsziele eines Gebiets.

### **Kasten 9. Beispiele für Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten in Natura-2000-Gebieten**

#### **Riffe (1170)**

- Das dauerhafte Habitatgebiet (xx ha) ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen.
- Die Verteilung der Riffe ist stabil oder wächst (Karte beigelegt).
- Die folgenden Gemeinschaftstypen sind in einem natürlichen Zustand geschützt: exponierter Gemeinschaftskomplex intertidaler Riffe (xx ha), exponierter subtidaler Gemeinschaftskomplex (xx ha) (eine Beschreibung der einzelnen Gemeinschaftstypen ist beigelegt).

#### **Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* (2120)**

- Das Habitatgebiet (xx ha) ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen, und die Lebensraumverbreitung ist nicht zurückgegangen (Karte beigelegt).
- Die natürliche Zirkulation von Sedimenten und organischen Stoffen ohne physische Hindernisse (z. B. physische Barrieren) wird aufrechterhalten.
- Das Vorkommen artenarmer Gemeinschaften, die von *Ammophila arenaria* dominiert werden, wird erhalten.
- Negative Indikatorarten (einschließlich nicht heimischer Arten, Arten, die auf Veränderungen der Nährstoffsituation hindeuten, und Arten, die nicht als charakteristisch für den Lebensraum gelten) machen weniger als 5 % aus.

### **Trockene Heiden (4030)**

- Die derzeitige Fläche (xx ha) und die Verbreitung des Lebensraums innerhalb des Gebiets ist um x % gewachsen (Karte beigefügt).
- Der Artenreichtum typischer Arten wird aufrechterhalten (Liste beigefügt).
- Eine geringe Bedeckung mit vereinzelt heimischen Bäumen und Buschvegetation (< 10 %) wird erhalten.
- Mindestens 1 % aber höchstens 10 % der Fläche des Lebensraums besteht aus kahlem Boden.
- Der Stickstoffeintrag wird unterhalb der für das Gebiet festgelegten kritischen Menge gehalten (z. B. 10-20 kgN/ha/Jahr).

### **Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410)**

- Die derzeitige Fläche (xx ha) und die Verbreitung des Lebensraums innerhalb des Gebiets ist um x % gewachsen (Karte beigefügt).
- Die Vegetationszusammensetzung wird verbessert: mindestens xx positive Indikatorarten, einschließlich einer „hochwertigen“ Art, negative Indikatorarten bedecken zusammen nicht mehr als 20 %, wobei die Bedeckung durch eine einzelne Art weniger als 10 % und die Bedeckung nicht heimischer Arten nicht mehr als 1 % beträgt.
- Die Vegetationsstruktur wird verbessert: Nicht mehr als 5 % sind mit Gehölzen und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) bedeckt und der Anteil breitblättriger Kräuter an der Vegetation beträgt zwischen 40 und 90 %. Mindestens 30 % der Grasnarbe ist zwischen 10 und 80 cm hoch.
- Die physische Struktur wird aufrechterhalten: Nicht mehr als 10 % kahler Boden.

### **Lebende Hochmoore (7110)**

- Die Fläche des Lebensraums in dem Gebiet wurde erweitert (z. B. Erweiterung der derzeitigen Fläche um 10 % – von xx ha auf yy ha) und sein Zustand verbessert (z. B. durch Erhöhung der Abdeckung mit charakteristischen Torfmoosen – *Sphagnum*-Arten auf mindestens x %).
- Im gesamten Gebiet werden wieder angemessene Wasserstände hergestellt (der mittlere Wasserstand muss den größten Teil des Jahres die Oberfläche der Moosflächen fast erreichen oder darüber liegen; jahreszeitliche Schwankungen sollten 20 cm nicht überschreiten und den Wasserstand höchstens 10 cm unter die Oberfläche fallen lassen, außer für sehr kurze Zeiträume).
- Der pH-Wert des Bodens und geeignete Nährstoffgehalte werden aufrechterhalten (relevante Nährstoffe und ihre natürlichen Bandbreiten werden für den Standort bereitgestellt).
- Die Bedeckung mit vereinzelt heimischen Bäumen und Buschvegetation beträgt weniger als 10 %.

### **Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)**

- Der derzeitige Erhaltungszustand wird aufrechterhalten (günstiger Erhaltungszustand).
- Die derzeitige Fläche des Lebensraums im Gebiet (xx ha) wird erhalten.
- Charakteristische Baumarten werden erhalten: Mindestens 70 % des Kronendachs setzen sich aus *Picea abies*, *Fagus sylvatica ssp. sylvatica*, *Abies alba* in verschiedenen Anteilen

zusammen, mit seltenem Vorkommen von *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*. Die Bedeckung beträgt 80–90 %. Im Alter von 100 Jahren haben Fichten und Tannen eine Höhe von 22–30 m und Buchen von 18–24 m.

- Die charakteristischen Arten der Strauchschicht werden erhalten: Krautschicht mit mindestens drei der folgenden bodensauren Arten/1000 m<sup>2</sup>: *Calamagrostis arundinacea*, *Luzula luzuloides*, *Vaccinium myrtillus*, *Hieracium rotundatum*, *Athyrium filix-femina*, *Digitalis grandiflora*, *Dryopteris filix-mas*, *Festuca drymeia*, *Galium odoratum*, *Galium schultesii*, *Lamium galeobdolon*, *Luzula luzuloides*, *Oxalis acetosella*, *Poa nemoralis*, *Pteridium aquilinum*, *Veronica officinalis*.
- Invasive und allochthone Baumarten einschließlich nicht entsprechender Ökotypen bedecken weniger als 20 %. Erhaltungsbäume: mindestens drei Bäume/ha. Totholzvolumen: mindestens 20 m<sup>3</sup>/ha.

#### **Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)**

- Die derzeitige Fläche (xx ha) und die Verbreitung des Lebensraums innerhalb des Gebiets sind um x % gewachsen (Karte beigefügt).
- Die Lebensraumqualität (in Bezug auf die ökologische Struktur und Funktion) wird verbessert, indem sichergestellt wird, dass mindestens 95 % der das Kronendach bildenden Bäume lokal heimische Arten wie Buchen, Eschen und Eichen sind, wobei mindestens 50 % *Fagus sylvatica* sind. Bei etwa 10 % des Kronendachs kommt es zu dynamischen Verlagerungen von Lücken, was die natürliche Regeneration von Baumarten aller Altersgruppen begünstigt. Es gibt mindestens X ausgewachsene Bäume/ha und mindestens X relevante Bodenpflanzenarten/ha (Liste der relevanten Arten beigefügt).
- Totholz, sowohl stehend als auch liegend, wird nach Möglichkeit vermehrt, um Wirbellosen, Pilzen und anderen im Wald lebenden Arten einen Lebensraum zu bieten (liegende Bäume und Äste, tote Äste an lebenden Bäumen oder stehende tote Bäume, alle mit einem Durchmesser von > 20 cm; Mindestmenge angegeben).

#### **Fischotter (*Lutra lutra*)**

- Die derzeitige Population (xx Tiere) wird aufrechterhalten.
- Die ökologische Qualität des Süßwasserlebensraums (Fluss) wird verbessert (auf einer Länge von xx km).
- Die Zahl der Ruheplätze und Höhlen für Fischotter (Zahl angegeben) wird aufrechterhalten und es gibt keinen signifikanten Rückgang der verfügbaren Biomasse an Fisch (xx kg).
- Die Vernetzung mit anderen Fischotterpopulationen entlang des Flusses wird verbessert.

#### **Gewöhnlicher Schweinswal (*Phocoena phocoena*)**

- Die derzeitige Population der Art in dem Gebiet wird aufrechterhalten (xx Tiere).
- Unterwasserlärm wird auf höchstens xx dB beschränkt.
- Das Verbreitungsgebiet der Arten innerhalb des Gebiets wird aufrechterhalten, indem sichergestellt wird, dass es keine künstlichen Barrieren gibt, die die Nutzung des Gebiets einschränken könnten.
- Die Verfügbarkeit und Dichte von Beutetieren innerhalb des Gebiets wird aufrechterhalten (z. B. einschließlich Sandaal, Wittling, Hering und Sprotte).
- Der Beifang des Gewöhnlichen Schweinswals in Fanggeräten wird in dem Gebiet verhindert.

#### **Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)**

- Die Population wird mit einer Mindestanzahl von xx Fledermäusen für das Sommerquartier aufrechterhalten.
- Die Anzahl und der Zustand der Sommerquartiere und der zusätzlichen Quartiere werden aufrechterhalten.
- Das Ausmaß des potenziellen Futterhabitats (xx ha) und der linearen Merkmale xx (km) wird erhalten, ohne dass ein signifikanter Rückgang oder Verlust innerhalb von 2,5 km um das Quartier erfolgt (Karte beigefügt).
- Es gibt keine signifikante Erhöhung der künstlichen Lichtintensität in unmittelbarer Nähe des Quartiers oder entlang der Verbindungsstrecken innerhalb von 2,5 km um das Quartier.

Liegen keine Erhaltungsziele vor<sup>28</sup>, so sollte bei der Verträglichkeitsprüfung mindestens davon ausgegangen werden, dass als Ziel sichergestellt werden soll, dass sich die Lebensraumtypen oder die Lebensräume der in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommenden Arten nicht so verschlechtern, dass der jetzige Zustand unterschritten wird (zum Zeitpunkt der Prüfung) und dass die Arten nicht erheblich gestört werden (gemäß Artikel 6 Absatz 2)<sup>29</sup>.

Obwohl der Schwerpunkt der Prüfung auf den Vögeln und den Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse liegen sollte, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, ist zu beachten, dass im Hinblick auf diese zu schützenden Merkmale komplexe Wechselwirkungen auch mit anderen Arten und Lebensräumen sowie mit der natürlichen Umgebung bestehen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass bei der Bestimmung der potenziellen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume auch andere Arten von Bedeutung sein können, wenn diese typische Pflanzen- und Tierarten des zu prüfenden Lebensraums sind<sup>30</sup> oder wenn ihnen eine bestimmte Funktion in der Nahrungskette zukommt, von der die zu schützenden Merkmale des Natura-2000-Gebiets abhängen. Dies wird sich in den Erhaltungszielen des Gebiets niederschlagen, und bei der Verträglichkeitsprüfung sollten gegebenenfalls auch die möglichen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf diese anderen Arten untersucht werden.

---

<sup>28</sup> Die Mitgliedstaaten haben eine sechsjährige Frist ab dem Zeitpunkt, an dem das Gebiet in die Liste der EU eingetragen wurde, um gebietsspezifische Erhaltungsziele festzulegen und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als ein besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie auszuweisen. Für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausweisung geeignete standortspezifische Erhaltungsziele vorliegen.

<sup>29</sup> Der Gerichtshof hat diesen Standpunkt in der Rechtssache C-127/02 bestätigt: „Denn die nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie erteilte Genehmigung eines Planes oder Projektes setzt notwendigerweise voraus, dass befunden worden ist, dass der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt und daher auch nicht geeignet ist, Verschlechterungen oder erhebliche Störungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 hervorzurufen“ (Randnummer 36).

<sup>30</sup> Für eine Erläuterung der spezifischen Begriffe siehe „Interpretation Manual of European Union Habitats – EUR28“ (Interpretationshandbuch der Lebensräume der Europäischen Union – EU-28) unter <http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/indexen.htm#interpretation>.

Landschaftsmerkmale, die zur ökologischen Kohärenz des Netzes einschließlich seiner Konnektivität beitragen, sollten gegebenenfalls auch bei der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf Natura 2000 berücksichtigt werden (siehe Tabelle 4).

**b) Ermittlung und Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets**

*Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten.*

*Die Einschätzung von Wirkungen muss auf objektiven und nach Möglichkeit quantifizierbaren Kriterien beruhen. Die Auswirkungen sollten so genau wie möglich vorhergesagt werden. Die Grundlage dieser Vorhersage sollte im Bericht über die Verträglichkeitsprüfung klar angegeben und dokumentiert werden.*

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.6 des Leitfadens zu Artikel 6 zu entnehmen.

Die Prüfung muss die Auswirkungen des gesamten in Frage stehenden Plans oder Projekts mit allen darin enthaltenen Tätigkeiten und während aller Phasen (Vorbereitung, Bau, Betrieb und gegebenenfalls Stilllegung oder Umgestaltung) abdecken. Bei der Prüfung sind die verschiedenen Arten von Auswirkungen zu ermitteln und zu unterscheiden, einschließlich der mittelbaren und unmittelbaren, der vorübergehenden oder ständigen, der kurz- und langfristigen und der kumulativen Auswirkungen.

Die Prüfung umfasst in der Regel eine Analyse der folgenden möglichen Auswirkungen:

- **Unmittelbarer Verlust:** Verringerung des Lebensraums infolge seiner physischen Zerstörung (z. B. aufgrund seiner Preisgabe oder aufgrund der Ablagerung von Baumaterialien oder Sedimenten), Verlust von Aufzucht-, Futter-, Ruhegebieten für Arten.
- **Verschlechterung:** Verschlechterung der Lebensraumqualität, was zu einer geringeren Abundanz charakteristischer Arten oder zu einer veränderten Gemeinschaftsstruktur (Artenzusammensetzung) führt. Dies kann durch Veränderungen der abiotischen Bedingungen (z. B. Wasserstände oder eine Zunahme von Schwebstoffen, Schadstoffen oder Staubeintrag) verursacht werden, Verschlechterung von Aufzucht-, Futter-, Ruhegebieten für Arten.
- **Störung:** eine Veränderung der bestehenden Umweltbedingungen (z. B. erhöhte Lärm- oder Lichtverschmutzung, häufigere Nutzung durch Menschen und Fahrzeuge). Störungen können unter anderem zur Verdrängung einzelner Exemplare der Art oder zu Änderungen des Verhaltens der Art führen oder das Risiko der Morbidität oder Mortalität herbeiführen.
- **Fragmentierung:** Sie führt zu einer Veränderung der Verbreitungspartellen relevanter Lebensräume und Arten, z. B. durch die Schaffung physischer oder

ökologischer Barrieren in Gebieten, die physisch oder funktional miteinander verbunden sind, oder durch ihre Aufteilung in kleinere, stärker isolierte Einheiten.

- **Andere unmittelbare Auswirkungen:** Indirekte Veränderung der Umweltqualität (z. B. infolge einer Veränderung der Verfügbarkeit von Nährstoffen und Licht oder infolge einer erhöhten Anfälligkeit des Standorts für andere neue Bedrohungen wie invasive gebietsfremde Arten, das Eindringen von Menschen und Tieren).

Diese Auswirkungen sollten im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele analysiert werden, was bedeutet, dass die Analyse nicht nur in Bezug auf den derzeitigen Zustand der Lebensräume und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, sondern auch in Bezug auf ihren durch die Erhaltungsziele festgelegten gewünschten Zustand (z. B. Erhöhung der Populationsgröße oder Ausdehnung des Lebensraums um x %) erfolgen muss.

Eine Analyse der Auswirkungen im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele muss folglich auch auf der Grundlage der spezifischen Eigenschaften oder Parameter, die den Erhaltungszustand der geschützten Merkmale bestimmen (z. B. Verbreitungsgebiet, Habitat, Struktur und Funktion, Populationsgröße, Zukunftsperspektiven), erfolgen.

Jeder Aspekt des Plans oder Projekts sollte der Reihe nach geprüft und seine möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets betrachtet werden. Dann sollten die Auswirkungen auf alle betroffenen Lebensräume und Arten zusammen und auch in Bezug aufeinander betrachtet werden, damit auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden können.

Zur Vorhersage der potenziellen Auswirkungen von Plänen oder Projekten können verschiedene Methoden angewandt werden. In Kasten 10 werden einige Beispiele für Methoden aufgeführt, die zur Vorhersage der Auswirkungen und des Ausmaßes der Auswirkungen verwendet werden können.

#### **Kasten 10. Beispiele für Methoden zur Vorhersage von Auswirkungen**

Anhand von **Direktmessungen**, z. B. der Größe von verloren gegangenen oder beeinträchtigten Habitatflächen, kann der prozentuale Rückgang der Artenpopulationen, Lebensräume und Artengemeinschaften ermittelt werden.

Anhand von **Flussdiagrammen, Netzwerken und Systemdiagrammen** können Wirkungsketten ermittelt werden, die je nach ihrer Verursachung durch mittelbare und unmittelbare Auswirkungen hervorgerufen werden und Wechselbeziehungen und Prozesspfade veranschaulichen.

**Quantitative Prognosemodelle** liefern mathematisch abgeleitete Prognosen auf der Grundlage von Daten und Annahmen über Stärke und Richtung der Auswirkungen. Mit Modellen können Prognosen extrapoliert werden, die in Einklang mit früheren und gegenwärtigen Daten stehen (Trendanalysen, Szenarien und Analogien, bei denen Informationen aus anderen relevanten Standorten übertragen werden); außerdem können intuitive Prognosen erstellt werden. Mit einigen gängigen Modellen lassen sich Parameter wie die Schadstoffverteilung in der Luft, die

Bodenerosion, die Sedimentfracht in Fließgewässern und die Sauerstoffzehrung in verschmutzten Flüssen prognostizieren.

**Geografische Informationssysteme (GIS)** können zur Entwicklung von Modellen über räumliche Zusammenhänge (z. B. in Form von Überlagerungen mit potenziellen Beschränkungen) oder zur Kartierung empfindlicher Bereiche bzw. zur Erfassung von Lebensraumverlusten verwendet werden. GIS vereinen die Möglichkeiten einer rechnergestützten Kartografie, der Speicherung von Kartendaten und der Verwendung von Datenbank-Managementsystemen, in denen Parameter wie z. B. Flächennutzungen oder Niveauunterschiede erfasst werden. Mit GIS können gespeicherte Variablen rasch dargestellt, kombiniert und analysiert werden.

**Informationen aus vergleichbaren früheren Projekten** können hilfreich sein, insbesondere wenn zunächst quantitative Vorhersagen erstellt wurden, die dann im praktischen Einsatz kontrolliert werden.

**Sachverständigengutachten** und Beurteilungen können anhand früherer Erfahrungen und Konsultationen erstellt werden.

Tabelle 5 enthält ein Beispiel für eine systematische Kreuzanalyse zwischen Projektbestandteilen und geschützten Merkmalen in einem Natura-2000-Gebiet.



**Tabelle 5. Beispiel für eine systematische Kreuzanalyse zwischen Projektbestandteilen und geschützten Merkmalen in einem Natura-2000-Gebiet – vereinfachtes Beispiel für einen Fischzuchtbetrieb**

Projektphase	Projektbestandteil	Lebensraum 1 Fluss	Lebensraum 2 Auwälder	Lebensraum 3 Feuchte Heiden	Art 1 Fisch	Art 2 Wirbellose	Art 3 Vögel
Bau	Teiche	Veränderungen des Flussbetts und der Strömung (xx m – Länge)	Flächenverlust (xx m <sup>2</sup> )	Flächenverlust (xx m <sup>2</sup> )		Veränderungen der Artengemeinschaften	Störung, Verdrängung einzelner Individuen  Verlust von Lebensraum für die Brut
	Gebäude			Flächenverlust (xx m <sup>2</sup> )		Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen	
	Straßen		Lokale Veränderungen der Wasserführung	Flächenverlust (xx m <sup>2</sup> )		Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen	
Betrieb	Fütterung und Behandlung von Fischen	Wasserverschmutzung durch organische Stoffe und chemische Erzeugnisse			Veränderung der Lebensraumqualität durch Wasserverschmutzung		Störung, Verdrängung einzelner Individuen
	Wasserentnahme	Veränderung des Lebensraums durch eine verringerte		Verschlechterung des Lebensraums	Verschlechterung des Lebensraums durch eine verringerte		

		Wasserführung		durch eine verringerte Wasserführung	Wasserführung		
	Beleuchtung					Störung, Verdrängung einzelner Individuen	Störung, Verdrängung einzelner Individuen
	Lärm						Verdrängung von Individuen

Die Prüfung muss sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Dies bedeutet, dass die Informationen vollständig und aktuell sein müssen. Aus diesem Grund müssen häufig **Felderhebungen** durchgeführt werden, um Informationslücken zu schließen und genaue Daten einzuholen. Dies kann beispielsweise die Erkundung des Gebiets (mit Hilfe von Probenahmeverfahren, Zählungen, Inventaren usw.) umfassen, um den genauen Standort und die Verteilung der natürlichen Merkmale in Bezug auf die geplanten Tätigkeiten des zu prüfenden Plans oder Projekts sowie den Erhaltungszustand der Merkmale zu ermitteln oder zu bestätigen.

Eine vorherige Schreibtischstudie kann nützlich sein, um das vorhandene Wissen zu überprüfen und den Informationsbedarf zu ermitteln, der eine weitere Felderhebung rechtfertigt. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn aus der Schreibtischstudie hervorgeht, dass empfindliche Lebensräume, verbunden mit einer seltenen Zusammensetzung von Flora und/oder Fauna vorliegen, oder dass das betroffene Gebiet Arten beherbergt, die für die Erhaltungsziele des Gebiets von entscheidender Bedeutung sind.

Die aus Felderhebungen gewonnenen Daten sollten eine objektive Grundlage für den Prüfungsprozess bilden, der im Hinblick auf die gebietspezifischen Erhaltungsziele durchgeführt werden muss. Damit die Felddaten vollständig sind, muss ein ausreichender Zeitrahmen festgelegt werden, z. B. eine Studie über ein oder mehrere Jahre, die einen gesamten Vegetationszyklus abdeckt, wobei die saisonalen Unterschiede hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt zu berücksichtigen sind, oder Tiererhebungen, die möglicherweise wiederholt werden müssen, um Populationen und Tendenzen über einen bestimmten Zeitraum zu bestätigen.

Bei großen Bauprojekten wie Autobahnen, Schienenwegen, Windparks, Häfen, Wasserstraßen usw., die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art erhebliche Auswirkungen auf ein Gebiet haben dürften, sind fast immer Feldstudien erforderlich. Sie müssen eine detaillierte Kartierung der geschützten Lebensräume oder der Aufzucht- oder Ruheplätze von Arten usw. umfassen (es sei denn, einige dieser Erhebungen und Studien wurden bereits kürzlich durchgeführt, beispielsweise während der Vorbereitung oder Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans oder bei der Prüfung eines anderen größeren Bauprojekts in dem Gebiet).

Die **Auswirkungen sollten anhand von Parametern quantifiziert oder aufgezeichnet werden**, anhand deren Umfang und Schweregrad der Auswirkungen auf die spezifischen Erhaltungsziele der in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommenden Lebensräume und Arten beurteilt werden können (siehe auch Kasten 7 in Abschnitt 3.1.4 zu Indikatoren für die Erheblichkeit). Dazu könnten beispielsweise die folgenden Parameter zählen:

- Fläche des Lebensraums oder Lebensraums der Arten, der dauerhaft verloren geht (z. B. durch Rodung der Vegetation oder Entfernung geeigneter Aufzucht-/Nistplätze), bewertet auf regionaler, nationaler und biogeografischer Ebene (Prozentsatz der verlorenen Lebensraumfläche) anhand der Fläche des Lebensraums in dem Gebiet und im Hinblick auf das im standortspezifischen

Erhaltungsziel festgelegte Ziel (das auch ein Ziel für die Wiederherstellung umfassen kann),

- Fläche des Lebensraums oder Lebensraums der betroffenen Art (z. B. durch Verschmutzung, Lärm, Verschlechterung anderer ökologischer Bedingungen), bewertet auf regionaler, nationaler und biogeografischer Ebene (Prozentsatz der betroffenen Habitatfläche) anhand des Prozentsatzes der Lebensraumfläche in dem Gebiet und im Hinblick auf das im standortspezifischen Erhaltungsziel festgelegte Ziel (das auch ein Ziel für die Wiederherstellung umfassen kann),
- Größe der betroffenen Populationen gebietsansässiger und wandernder Arten, bewertet anhand der lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Populationen (Prozentsatz der betroffenen Population) und anhand des im gebietsspezifischen Erhaltungsziel festgelegten Ziels (das auch das Ziel einer Zunahme der Populationsgröße innerhalb des Gebiets umfassen kann),
- Ausmaß der Auswirkungen (z. B. durch Verschmutzung, Lärm, Verschlechterung anderer ökologischer Bedingungen) auf die Qualität des Lebensraums oder auf den Lebensraum der Arten oder auf das Überleben der betroffenen Arten im Hinblick auf ihre ökologischen Erfordernisse in dem Gebiet gemäß dem gebietsspezifischen Erhaltungsziel (wofür auch ein Ziel für die Wiederherstellung gehören kann).

Wie bereits in den vorstehenden Punkten erwähnt, sollten bei der Prüfung möglicher nachteiliger Auswirkungen nicht nur negative Veränderungen des derzeitigen Zustands berücksichtigt werden, sondern auch Veränderungen, die das Erreichen der Erhaltungsziele insoweit verhindern können, als diese eine Verbesserung der derzeitigen Bedingungen erfordern.

### ***c) Prüfung kumulativer Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten***

Kumulative Auswirkungen können sich aus aufeinanderfolgenden, zunehmenden und/oder kombinierten Auswirkungen einer Entwicklungsmaßnahme (Plan, Projekt) ergeben, wenn sie zu anderen bestehenden, geplanten und/oder vernünftigerweise zu erwartenden Entwicklungsmaßnahmen hinzukommen (siehe auch Abschnitt 3.1.4, Tabelle 2 über die wichtigsten Schritte zur Bewertung der kumulativen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet). Beispiele für kumulative Auswirkungen sind:

- gestiegene Schadstoffkonzentrationen (insbesondere im Wasser und im Boden), die über den Schwellenwerten liegen, die mit den ökologischen Erfordernissen des Lebensraums oder der Arten vereinbar sind, die in dem Gebiet geschützt werden,
- eine durch zahlreiche Wasserentnahmen verursachte Verringerung der Wasserführung in einem Wassereinzugsgebiet bis unterhalb des Pegels, der mit

den ökologischen Erfordernissen des Lebensraums oder der Arten vereinbar ist, die in dem Gebiet geschützt werden,

- Eingriffe in die Zug- oder Wanderwege der Tiere,
- zunehmender Druck auf Lebensräume und Arten in einem Ökosystem durch verschiedene Entwicklungsmaßnahmen.

Die kumulativen Auswirkungen umfassen ein breites Spektrum von Auswirkungen auf unterschiedlichen geografischen Ebenen und in verschiedenen Zeiträumen. In einigen Fällen treten kumulative Auswirkungen auf, weil eine Reihe von *Projekten derselben Art* entwickelt wird. Musterbeispiele hierfür sind:

- wenn mehrere Wasserkraftprojekte in demselben Fluss oder in demselben Wassereinzugsgebiet gebaut oder geplant werden,
- wenn mehrere Erdöl- und Erdgasprojekte oder Projekte zur Gewinnung von Mineralien in unmittelbarer Nähe entwickelt werden,
- wenn eine Reihe von Windparks innerhalb derselben Zugroute oder demselben Gebiet gebaut oder geplant werden.

In anderen Fällen treten kumulative Auswirkungen aufgrund der kombinierten Auswirkungen verschiedener Arten von Projekten in ein und demselben Gebiet auf, wie z. B. die Errichtung einer Abbaustätte für Mineralien, Zufahrtsstraßen, Hochspannungsleitungen und andere angrenzende Flächennutzungen. In einigen Fällen werden verschiedene Komponenten desselben Bauprojekts getrennt umgesetzt und geprüft, was bedeutet, dass auch die kumulativen Auswirkungen dieser Komponenten einer kumulativen Folgenabschätzung unterzogen werden sollten.

Andere Pläne oder Projekte, die in Verbindung mit dem Plan oder Projekt, der bzw. das Gegenstand der Überprüfung ist, erhebliche Auswirkungen haben könnten, sind bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Eine vorgeschlagene Straße beispielsweise wird in einer gewissen Entfernung von einem Natura-2000-Gebiet verlaufen und die durch die Straße verursachten Störungen (z. B. Lärm) werden sich nicht erheblich auf die in dem Gebiet geschützten Vogelarten auswirken. Gibt es jedoch andere bestehende oder vorgeschlagene Projekte oder Pläne (z. B. eine Straße auf der anderen Seite des Natura-2000-Gebiets), kann der Gesamtlärmpegel aller dieser Projekte zusammengenommen für diese Vogelarten erhebliche Störungen verursachen (er übersteigt den Lärmpegel, der mit den ökologischen Erfordernissen der Art vereinbar ist).

Man sollte sich stets vor Augen halten, dass kumulative Wirkungen entstehen können, wenn zwei Einwirkbereiche interagieren. Als Beispiel könnte ein Natura-2000-Gebiet dienen, in dem ein geplantes Projekt zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führt. Der Ressourcenverbrauch selbst spielt zwar keine allzu große Rolle, doch wenn von den nahe gelegenen intensiv bewirtschafteten Nutzflächen Dünge- und Pflanzenschutzmittelreste in das Gebiet gelangen, könnten aufgrund des niedrigeren Grundwasserstands die Schadstoffkonzentrationen im Abschwemmwasser so hoch werden, dass die Kombinationswirkung erheblich wird, d. h.

Schadstoffkonzentrationen, die über die Werte hinausgehen, die mit den ökologischen Erfordernissen des in dem Gebiet geschützten Lebensraums oder der geschützten Arten vereinbar sind.

Auswirkungen durch die Zusammenwirkung hätten bereits in der Vorabprüfungsphase untersucht worden sein sollen (Abschnitt 3.2), und alle anderen Pläne und Projekte, die zusammenwirken können, hätten ermittelt worden sein sollen. Die Prüfung in der Vorabprüfungsphase mag vereinfacht gewesen sein, aber in der Phase der Verträglichkeitsprüfung sollten die ermittelten Auswirkungen anderer Projekte oder Pläne, die in Zusammenwirkung mit dem zu prüfenden Plan oder Projekt Auswirkungen haben können, ordnungsgemäß geprüft werden. Dies erfordert eine Quantifizierung und/oder Qualifizierung des Ausmaßes dieser anderen Auswirkungen und die Ermittlung der betroffenen Merkmale der Natura-2000-Gebiete.

Wie in Abschnitt 3.1.4 ausgeführt, betrifft die Bestimmung über die Zusammenwirkung **andere Pläne und Projekte, die bereits abgeschlossen wurden, die genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen oder für die ein Genehmigungsantrag gestellt wurde.**

*Zusätzlich zu den Auswirkungen dieser Pläne oder Projekte, die vorrangiger Gegenstand der Prüfung sind, müssen unter Umständen die Auswirkungen bereits abgeschlossener Pläne und Projekte einschließlich Plänen und Projekten aus der Zeit vor der Umsetzung der Richtlinie bzw. vor der Ausweisung als Schutzgebiet berücksichtigt werden. Die Auswirkungen solcher bereits abgeschlossener Pläne oder Projekte sind in der Regel Bestandteil der in diesem Stadium zu berücksichtigenden Ausgangsbedingungen eines Gebiets.*

*Bereits genehmigte Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden, sollten bei der Bestimmung über die Zusammenwirkung berücksichtigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es angebracht, die Anwendung der Bestimmung über die Zusammenwirkung auf jene anderen Pläne und Projekte zu beschränken, die tatsächlich beantragt worden sind, d. h. für die ein Genehmigungsantrag gestellt wurde. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten durch die Prüfung eines beantragten Plans oder Projekts keine Vermutung einer Bevorzugung anderer, noch nicht beantragter künftiger Pläne oder Projekte begründen.*

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.5.3 des Leitfadens zu Artikel 6 zu entnehmen.

Der bei der Betrachtung kumulativer Auswirkungen zu verwendende **geografische Anwendungsbereich** hängt von der Art des Plans oder Projekts und den Lebensräumen und Arten ab, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen. Dies könnte beispielsweise innerhalb eines bestimmten Umkreises, in einem Wassereinzugsgebiet oder entlang einer Vogelzugroute sein. Der geografische Verwendungsbereich sollte jedoch das gesamte geografische Gebiet abdecken, in dem sich alle Plan- oder Projektaktivitäten und ihre kumulativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betreffenden Natura-2000-Gebiete auswirken könnten.

Prüfungen auf **Planebene** eignen sich besonders für die Prüfung von Kumulations- und Synergieeffekten, da sie später in der Projektphase auftretenden Problemen vorbeugen können, z. B. bei Plänen für bestimmte Sektoren wie Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft sowie bei regionalen Plänen und Strategien, Flächennutzungsplänen usw. In diesem Zusammenhang kann es besonders nützlich sein, die Umweltprüfungen anderer bestehender Pläne und Projekte zu konsultieren, die dasselbe Gebiet betreffen (SUP und gegebenenfalls Verträglichkeitsprüfungen).

Die zu diesen Plänen durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen können auch den Umfang der Verträglichkeitsprüfung einzelner Komponenten des Plans (Projekt) in Bezug auf ihre kumulativen Auswirkungen bestimmen. So kann es beispielsweise nützlich sein, beim Scoping der Verträglichkeitsprüfung eines Plans zur Gewinnung von Mineralien zu ermitteln, in welchem Bereich oder Umfang das größere Netz von Zufahrtsstraßen zu den Abbaugebieten zu den kumulativen Auswirkungen beitragen kann, z. B. im Zusammenhang mit der Fragmentierung von Lebensräumen, die sich auf die Populationen von Arten auswirkt.

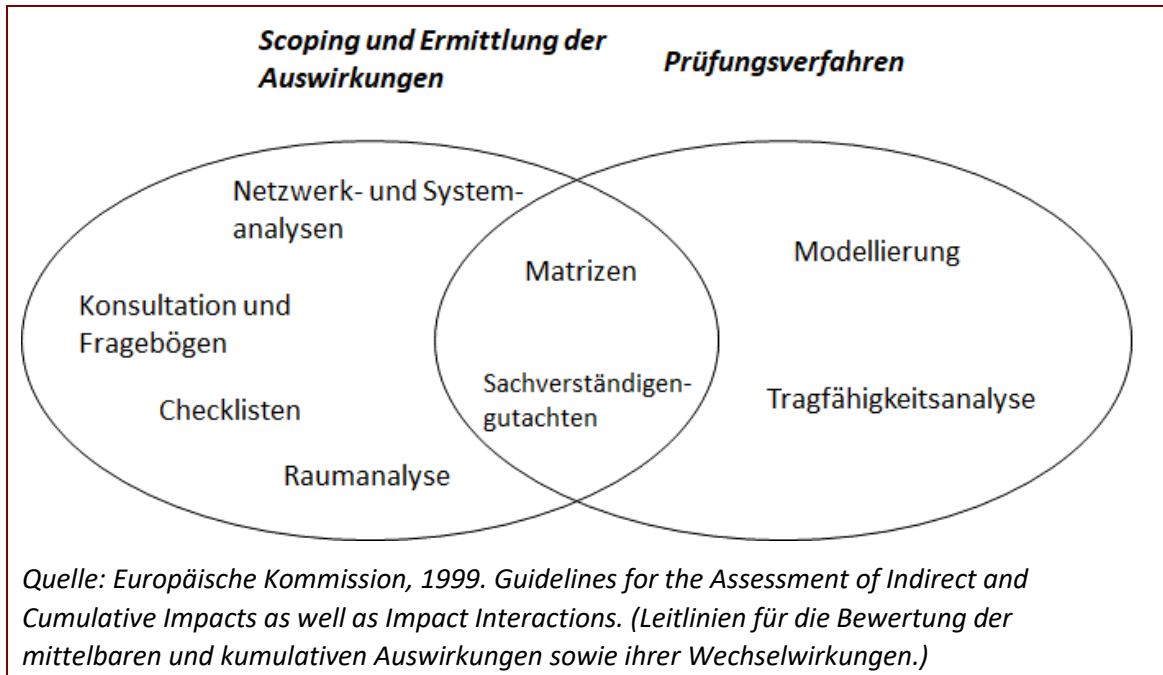
Tabelle 3 veranschaulicht die Quellen, die Informationen über andere Pläne und Projekte liefern können, die zu kumulativen Auswirkungen führen können. Instrumente zum Zusammentragen kumulativer Auswirkungen, wie **Datenbanken**, in denen die zu berücksichtigenden Projekte und Pläne erfasst werden, sind hilfreich, um die Prüfung der kumulativen Auswirkungen zu straffen. So wird es beispielsweise erheblich erleichtert, einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten zu erhalten, wenn es eine aktuelle nationale oder regionale Datenbank gibt, die vorzugsweise eine dynamische Karte enthält, die es den Nutzern ermöglicht, alle Projekte, auch diejenigen, die sich noch in der Planungsphase befinden, zu durchsuchen. Damit diese Datenbanken für die Verträglichkeitsprüfung von Nutzen sind, sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, die einschlägigen Dokumente (z. B. Folgenabschätzung, eingeführte Abschwächungsmaßnahmen oder Bedingungen für die Genehmigung) auch nach Erteilung der Genehmigungen online aufzubewahren.

Die **zuständigen Behörden** (Naturschutzbehörden, sektorielle Behörden) sollten konsultiert werden, um Informationen über die anderen Pläne/Projekte einzuholen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden sollten. Die zuständigen Behörden können auch zur Prüfung kumulativer Auswirkungen beitragen oder diese unterstützen, da sie über den besten Überblick und die besten Kenntnisse über andere Tätigkeiten in größeren Gebieten verfügen. Sie können auch alle maßgeblichen Informationen erheben und den Projektträgern und Beratern übermitteln.

Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen kann sich auf Informationen aus verschiedenen **Quellen** stützen, einschließlich Umweltstudien und -programme, strategische, sektorale und regionale Umweltprüfungen, Umweltprüfungen auf Projektebene, kumulative Folgenabschätzungen aus ähnlichen Situationen und gezielte Studien zu spezifischen Themen. Fachliche Beratung kann ebenfalls eine gute Informationsquelle hinsichtlich kumulativer Auswirkungen sein.

Zur Prüfung der kumulativen Auswirkungen können vielfältige **Methoden und Instrumente** eingesetzt werden, die in der Regel auch eine Scoping- und eine Beurteilungsphase umfassen (siehe Abbildung 2 unten).

**Abbildung 2. Methoden und Instrumente für die Bewertung kumulativer Auswirkungen und ihrer Wechselwirkungen**



Konsultationen, Checklisten, Überlagerungskarten, Netzwerk- und Systemanalysen können geeignete Instrumente für das Scoping sein, mit denen die potenziellen Auswirkungen ermittelt werden, die in der kumulativen Folgenabschätzung näher zu untersuchen sind.

- *Netzwerk- und Systemanalysen* basieren auf dem Konzept, dass es Verbindungen und Wechselwirkungspfade zwischen einzelnen Umweltelementen gibt und dass es auch Auswirkungen auf andere Merkmale hat, die mit diesem Element interagieren, wenn ein Element besonders betroffen ist.
- Bei *Raumanalysen* werden geografische Informationssysteme (GIS) und Überlagerungskarten verwendet, um festzustellen, wo die kumulativen Auswirkungen einer Reihe verschiedener Maßnahmen auftreten können, und um Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen zu ermitteln. Bei der Raumanalyse können auch die Auswirkungen eines Projekts auf ausgewählte Rezeptoren, Merkmale oder Ressourcen gezeigt werden, um festzustellen, wo die Auswirkungen am größten wären.
- Eine *Vulnerabilitätskartierung* kann auch nützlich sein, da sie zur Vorhersage potenzieller kumulativer Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten auf natürliche



Elemente beitragen kann, die anfällig für die Auswirkungen dieser Tätigkeiten sind (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.2 dieses Leitfadens).<sup>31</sup>

- Es können *Sachverständigengremien* gebildet werden, um kumulative Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen. Anhand von Matrizen können die Auswirkungen beurteilt und die kumulativen Auswirkungen mehrerer Maßnahmen auf ein Gebiet oder ein Merkmal sowie die Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die *Modellierung* bietet ein Analyseinstrument zur Quantifizierung kausaler Zusammenhänge anhand der Simulation von Umweltbedingungen. Dies kann von der Modellierung der Luftqualität oder des Lärms bis hin zur Verwendung eines Modells reichen, das ein komplexes natürliches System darstellt.
- In *Analysen der Belastbarkeit*<sup>32</sup> wird anhand von Schwellenwerten untersucht, wie sich die Auswirkungen akkumulieren. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich, den Schwellenwert oder die Belastbarkeit für ein bestimmtes Merkmal oder einen bestimmten Rezeptor festzulegen.

Unabhängig davon, welche Methoden gewählt werden, sollten sie an die für die Analyse verfügbaren Informationen angepasst werden und nach Möglichkeit eine quantitative Schätzung der kumulativen Auswirkungen liefern. Wenn qualitative Schätzungen der kumulativen Auswirkungen zu entwickeln sind, sollten sie sich auf eine einvernehmliche Schätzung eines Gremiums unabhängiger Sachverständiger und nicht auf das Gutachten eines einzelnen Sachverständigen stützen. Ein Gremium kann auch nützlich und sogar notwendig sein, wenn z. B. die zu prüfenden kumulativen Auswirkungen von verschiedenen Projekten stammen, z. B. Bau eines Wasserkraftwerks, Ausbaggerarbeiten und Bewässerung, die denselben Fluss betreffen.

Die gewählte Methode muss nicht komplex sein. Ziel sollte es sein, die Ergebnisse so darzustellen, dass sie vom Projektträger, dem Entscheidungsträger (d. h. der zuständigen Behörde) und der Öffentlichkeit leicht verstanden werden können. Regierungen können eine wichtige Rolle spielen, indem sie günstige Rahmenbedingungen für diese Arbeit bereitstellen und umsetzen und dabei helfen, kumulative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewältigen.

Kasten 11 enthält ein Beispiel für ein schrittweises Verfahren für die kumulative Folgenabschätzung. Das Verfahren muss flexibel gehandhabt werden, d. h. die Schritte können in einer anderen Reihenfolge durchgeführt werden und müssen möglicherweise iterativ umgesetzt werden, wobei einige Schritte aufgrund der Ergebnisse anderer Schritte erneut durchzuführen sind.

---

<sup>31</sup> Ein Beispiel für ein Online-Tool zur Kartierung der Umweltempfindlichkeit zur Unterstützung von Verfahren der Umweltprüfung in Irland ist abrufbar unter: <http://airo.maynoothuniversity.ie/mapping-resources/airo-research-maps/environmental-research-projects/environmental-sensitivity>.

<sup>32</sup> In der Ökologie wird die Belastbarkeit als maximale Belastung einer Umgebung gemessen. Die physischen Merkmale in der Umwelt wirken als beschränkende Faktoren (z. B. Nahrung, Wasser, Wettbewerb, usw.). <https://www.biologyonline.com/dictionary/carrying-capacity>.

## **Kasten 11. Beispiel für ein Verfahren zur Durchführung der kumulativen Folgenabschätzung**

### **Schritt 1. Scoping**

- Festlegung der geografischen Grenzen und des Zeitrahmens der kumulativen Folgenabschätzung,
- Ermittlung der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, und der zu berücksichtigenden ökologischen Prozesse,
- Ermittlung anderer bestehender und vorgesehener Pläne und Projekte (sowie menschlicher Tätigkeiten), die die in der kumulativen Folgenabschätzung aufzunehmenden natürlichen Merkmale beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen würden,
- Ermittlung natürlicher Umweltfaktoren, die sich auch auf den Zustand der in der kumulativen Folgenabschätzung betrachteten Merkmale auswirken.

### **Schritt 2. Prüfung kumulativer Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten**

- Sammlung verfügbarer Informationen über die Auswirkungen anderer Pläne, Projekte, Tätigkeiten und natürlicher Faktoren auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die für die natürlichen Merkmale des Gebiets festgelegt sind,
- Schätzung der kumulativen Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele der geschützten Merkmale, d. h. die Gesamtauswirkungen auf die geschützten Merkmale, wenn die Auswirkungen des untersuchten Plans oder Projekts mit anderen Plänen oder Projekten zusammenwirken.

### **Schritt 3. Bewertung der Erheblichkeit der erwarteten kumulativen Auswirkungen**

- Bewertung der Erheblichkeit der erwarteten kumulativen Auswirkungen auf die berücksichtigten natürlichen Merkmale unter Berücksichtigung ihrer Erhaltungsziele. Wenn beispielsweise die kumulativen Auswirkungen auf den Zustand der natürlichen Merkmale einen Schwellenwert für ein bestimmtes Attribut fast erreichen oder überschreiten, das im Erhaltungsziel dieses Merkmals definiert ist, sind die Auswirkungen erheblich.

### **Schritt 4. Bewältigung kumulativer Auswirkungen**

- Gegebenenfalls Ermittlung zusätzlicher Abschwächungsmaßnahmen, um die geschätzten kumulativen Auswirkungen auf die geschützten Merkmale zu verringern (die Durchführung der in den Schritten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben ist erforderlich, um den Wert einer solchen zusätzlichen Abschwächung zu ermesen).

### **3.2.3. Schritt 3: Feststellung der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Natura-2000-Gebiet als solches**

Anhand der eingeholten Informationen und der Vorhersagen über das Ausmaß und den Intensitätsgrad der Auswirkungen und Veränderungen, die sich wahrscheinlich aus den verschiedenen Phasen des Plans oder Projekts ergeben, sollte es nun möglich sein, das Ausmaß der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Gebiet als solches (die Integrität des Gebiets) zu beurteilen.

Die Beschreibung des Gebiets als solches und die Verträglichkeitsprüfung sollten auf den Parametern beruhen, die die Erhaltungsziele bestimmen und spezifisch für die

Lebensräume und Arten des Gebiets und ihre ökologischen Erfordernisse sind. Dies kann auch für die anschließende Überwachung der Auswirkungen des Plans oder Projekts während der Durchführung nützlich sein.

*Der Zusatz „als solches“ bezieht sich in diesem Zusammenhang eindeutig auf die ökologische Integrität. Diese Integrität kann als Qualität oder Zustand der Vollständigkeit oder Unversehrtheit betrachtet werden. In einem dynamischen ökologischen Zusammenhang kann der Begriff zudem im Sinne der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit zu für die Erhaltung günstigen Entwicklungen verstanden werden.*

*Die „Integrität eines Gebiets“ kann als kohärente Summe der ökologischen Struktur, der Funktion und der ökologischen Prozesse des Gebiets über die gesamte Fläche beschrieben werden, die diesem Gebiet die Erhaltung der Lebensräume, Lebensraumkomplexe und/oder Populationen von Arten ermöglicht, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde.*

*Einem Gebiet kann eine weitreichende „Integrität“ attestiert werden, wenn das inhärente Potenzial zur Erfüllung der Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets ausgeschöpft wurde, wenn die Fähigkeit zur Selbstheilung und zur Selbsterneuerung unter dynamischen Bedingungen erhalten wurde und wenn eine externe Bewirtschaftung nur in minimalem Umfang erforderlich ist.*

Siehe Abschnitt 4.6.4 des Leitfadens zu Artikel 6.

Folglich bezieht sich der Begriff des „Gebiet[s] als solches“ bzw. der „Integrität des Gebiets“ auf die Erhaltungsziele des Gebiets, auf seine wichtigsten natürlichen Elemente, seine ökologische Struktur und Funktion. Werden die Erhaltungsziele des Gebiets durch den vorgeschlagenen Plan oder das vorgeschlagene Projekt nicht untergraben (allein und in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten), so gilt das Gebiet als solches nicht als beeinträchtigt.

Die „Integrität“ des Gebiets betrifft auch die wichtigsten ökologischen Prozesse und Faktoren, die das langfristige Vorkommen der Arten und Lebensräume in einem Natura-2000-Gebiet aufrechterhalten. Die Integrität wird normalerweise durch die Erhaltungsziele für das Gebiet abgedeckt (z. B. Verbesserung der Qualität eines Lebensraums oder Erweiterung des Verbreitungsgebiets einer Art innerhalb des Gebiets). Eine Beeinträchtigung dieser Faktoren kann die Verwirklichung dieser Ziele gefährden und sich nachteilig auswirken, selbst wenn die Arten oder Lebensräume nicht unmittelbar betroffen sind. So sind beispielsweise das hydrologische Regime eines Flusses, flussmorphologische Prozesse, Erosion, Transport und Ablagerung von Sedimenten entscheidende Faktoren für die Erhaltung von Flusslebensräumen und Arten und spiegeln sich in ihren Erhaltungszielen wider. Die Beeinflussung dieser Prozesse könnte sich auf das Gebiet als solches auswirken, selbst wenn bekannte Parzellen natürlicher Lebensräume und Standorte mit nachgewiesenem Vorkommen von Arten nicht direkt betroffen sind.

Wenn ein dauerhafter Verlust eines Teils eines Lebensraums oder einer Population einer Art, die in erheblichem Umfang im jeweiligen Gebiet vorkommen, oder eine langfristige Verschlechterung der ökologischen Struktur, Funktion und der ökologischen Prozesse des Gebiets als Folge des Projekts oder Plans festgestellt wird, kann der Schluss gezogen werden, dass der Plan oder das Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigen wird.

Dennoch muss auch berücksichtigt werden, dass in einigen Fällen die Fähigkeit zur Selbstheilung und die Widerstandsfähigkeit die Erholung der ökologischen Struktur und der Funktionen des Standorts innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums ermöglichen könnten. So könnte sich z. B. eine Gemeinschaft oder eine Artenpopulation nach einer vorübergehenden Störung natürlich erholen. In diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, dass die Entwicklungsmaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches hätte. Die Fähigkeit zur Selbstheilung würde sich normalerweise in den Erhaltungszielen der geschützten Merkmale widerspiegeln (z. B. Festlegung bestimmter Schwellenwerte oder Grenzen für Veränderungen, wie z. B. die Ermöglichung einer gewissen vorübergehenden Trübung aufgrund der Instandhaltungsarbeiten an Flüssen oder anderen Wasserkörpern).

Vom Grad der vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen kann abgeleitet werden, ob eine Beeinträchtigung des Gebiets vorliegt. Wenn die für die Wiederherstellung des Lebensraums benötigte Zeit in Tagen, Wochen oder sogar einigen Monaten geschätzt wird, könnte davon ausgegangen werden, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Ein kurzer Zeitraum der Störung, der zwar einige Lebensräume oder Arten beeinträchtigt, beeinträchtigt daher das Gebiet als solches möglicherweise nicht. Dies muss jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Zyklen der Ökosysteme in dem jeweiligen Gebiet, der Struktur der Gemeinschaften, der ökologischen Funktionen und der Prozesse in dem Gebiet sorgfältig analysiert werden.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Gebiet als solches kann in kleinen Gebieten mit nur einem Lebensraum oder wenigen Lebensräumen oder Arten und mit klaren ökologischen Funktionen relativ unkompliziert sein. In großen Gebieten mit komplexen Ökosystemen und ökologischen Funktionen, die viele Lebensräume und Arten beherbergen, wird dies jedoch schwieriger sein.

Um die Auswirkungen auf das Gebiet als solches systematisch und objektiv bewerten zu können, ist es wichtig, dass für jedes Merkmal, das die Erhaltungsziele für die in dem Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten bestimmt, Schwellenwerte und Zielwerte festgelegt wurden. Als Unterstützung bei der Ermittlung, ob ein Natura-2000-Gebiet als solches betroffen ist, enthält Kasten 12 eine indikative Checkliste, die die Parameter widerspiegelt, die zur Festlegung der Erhaltungsziele für die in den Schutzgebieten geschützten Lebensräume/Arten verwendet werden.

### **Kasten 12. Bewertung der Auswirkungen auf das Gebiet als solches: eine Checkliste als Beispiel**

Ist das Projekt bzw. der Plan geeignet,

- die Verwirklichung der Erhaltungsziele des Gebiets zu behindern oder zu verzögern?
- die Fläche oder Qualität der in dem Gebiet vorhandenen geschützten Lebensraumtypen oder der Lebensräume geschützter Arten zu verringern?
- die Population der geschützten Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, erheblich zu verringern?
- zu Störungen zu führen, die die Populationsgröße oder -dichte oder das Gleichgewicht zwischen den Arten beeinträchtigen könnten?
- die Verdrängung geschützter Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, zu verursachen und damit das Verbreitungsgebiet dieser Arten in dem Gebiet zu verringern?
- zu einer Fragmentierung der Lebensräume oder Habitate von Arten in Anhang I zu führen?
- zu einem Verlust oder einer Verringerung wesentlicher Merkmale, natürlicher Prozesse oder Ressourcen zu führen, die für die Erhaltung oder Wiederherstellung maßgeblicher Lebensräume und Arten in dem Gebiet von wesentlicher Bedeutung sind (z. B. Bedeckung mit Bäumen, Gezeitenexposition, jährliche Überschwemmungen, Beutetiere, Nahrungsressourcen)?
- die Faktoren zu stören, die dazu beitragen, die günstigen Bedingungen des Gebiets aufrechtzuerhalten, oder die für die Wiederherstellung eines günstigen Zustands in dem Gebiet erforderlich sind?
- das Gleichgewicht, die Verbreitung und die Dichte der Arten, die die günstigen Bedingungen des Gebiets anzeigen, zu beeinträchtigen?

#### **3.2.4. Schritt 4: Abschwächungsmaßnahmen**

*Wenn in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts nachteilige Auswirkungen auf ein Gebiet als solches festgestellt wurden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann der Plan bzw. das Projekt nicht genehmigt werden. Je nach Grad der festgestellten Auswirkungen können die Auswirkungen jedoch mit Abschwächungsmaßnahmen vermieden oder auf ein Maß verringert werden, bei dem das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigt wird.*

Siehe Abschnitt 4.6.6 des Leitfadens zu Artikel 6.

Abschwächungsmaßnahmen können vom Planungs- oder Projektträger vorgeschlagen oder von den zuständigen nationalen Behörden verlangt werden, um die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen zu beseitigen, abzuwenden oder auf ein solches Niveau zu reduzieren, dass sie das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigen.

In der Praxis wird die Notwendigkeit von Abschwächungsmaßnahmen häufig frühzeitig in der Planungs- oder Anfangsphase eines Plans/Projekts anerkannt (z. B. in einer Diskussion vor Antragstellung zwischen dem Projektträger/Antragsteller und den Naturschutzberatern) und in den Zulassungsantrag aufgenommen. Auch wenn Abschwächungsmaßnahmen bei der Vorabprüfung des Plans oder Projekts nicht berücksichtigt werden können, kann die Tatsache, dass sie als notwendig eingestuft wurden, erheblich zur effizienten, wirksamen und rechtzeitigen Durchführung der Phase der Verträglichkeitsprüfung und somit zur Entscheidung darüber beitragen, ob der Plan/das Projekt gemäß Artikel 6 Absatz 3 genehmigt werden kann.

Die Hierarchie der Abschwächungsmaßnahmen legt zuerst eine *Vermeidung* (d. h. die Verhinderung des Auftretens erheblicher Auswirkungen von vornherein) und dann eine *Verringerung* der Auswirkungen (d. h. Verringerung des Ausmaßes und/oder der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen) nahe. Beispiele sind der Tabelle 6 zu entnehmen:

**Tabelle 6. Beispiele für Arten von Abschwächungsmaßnahmen**

Vermeidung von Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ technische Lösungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Plans oder Projekts (z. B. Lärm-, Licht- oder Staubschutzvorrichtungen),</li> <li>▪ Platzierung von Projektelementen zur Vermeidung empfindlicher Gebiete (ganze Natura-2000-Gebiete oder wichtige Gebiete innerhalb von oder zur Verbindung von Natura-2000-Gebieten),</li> <li>▪ Schutzzäune und andere Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation oder bei Wildtieren,</li> <li>▪ Vermeidung von Arbeiten während sensibler Zeiten (z. B. Fortpflanzungszeit von Arten),</li> <li>▪ Optimierung der Koordinierung der Arbeiten zur Vermeidung kumulativer Auswirkungen.</li> </ul>
Verringerung der Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Emissionsbegrenzungen,</li> <li>▪ Lärmschutzvorrichtungen wie Wände,</li> <li>▪ Schadstofffänger,</li> <li>▪ kontrollierter Zugang zu sensiblen Bereichen während des Baus/Betriebs,</li> <li>▪ Wilddurchlässe (z. B. Brücken, Tunnel und Rohre),</li> <li>▪ Anpassung der Auswirkungen verursachenden Maßnahmen, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu verringern (z. B. durch Lärm, Licht, Staub usw.).</li> </ul>

Auf der Ebene der Pläne können Abschwächungsmaßnahmen beispielsweise die Umsiedlung oder Entfernung von Komponenten des Plans umfassen, bei denen festgestellt wurde, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches haben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können während des gesamten Prüfungsverfahrens genauer abgestimmt werden. Auf einer hohen Planungsebene

(z. B. bei nationalen/regionalen Plänen) könnte die Abschwächung bedeuten, dass mögliche Maßnahmen festgelegt werden, die im Einklang mit den ökologischen, standortbezogenen, zeitlichen, rechtlichen und finanziellen Parametern, die bei jedem Bauantrag einzuhalten sind, detaillierter auf einer niedrigeren Ebene auszuarbeiten sind.

Abschwächungsmaßnahmen **dürfen nicht mit Ausgleichsmaßnahmen verwechselt werden**, die nur im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 in Betracht gezogen werden (siehe Abschnitt 3.3.3 dieses Dokuments).

***Abschwächungsmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Minimierung oder sogar zur vollständigen Beseitigung der negativen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung eines Plans oder Projekts ergeben können, damit das betroffene Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Maßnahmen werden nach Artikel 6 Absatz 3 berücksichtigt und sind wesentlicher Bestandteil der Spezifikationen eines Plans oder Projekts bzw. Voraussetzung für die Genehmigung eines Plans oder Projekts.*

***Ausgleichsmaßnahmen** (einschließlich aller damit verbundenen Abschwächungsmaßnahmen) sind projektunabhängig. Sie sollen die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts so ausgleichen, dass die globale ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes erhalten bleibt. Sie können ausschließlich im Rahmen von Artikel 6 Absatz 4 berücksichtigt werden.*

Siehe Abschnitt 5.4.1 des Leitfadens zu Artikel 6.

Insbesondere Maßnahmen, die nicht funktionell Teil des Projekts sind, wie die Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen (selbst wenn sie zu einer Nettovergrößerung des Lebensraumgebiets innerhalb des betroffenen Gebiets beitragen<sup>33</sup>) oder die Schaffung und Verbesserung von Aufzucht- oder Ruhestätten für die Arten, sollten nicht als Abschwächung betrachtet werden, da sie die negativen Auswirkungen des Projekts als solches nicht verringern. Diese Art von Maßnahmen erfüllt eher die Kriterien für Ausgleichsmaßnahmen, wenn sie außerhalb der für die Erhaltung des Gebiets erforderlichen üblichen Praxis liegen.

**Jede Abschwächungsmaßnahme ist detailliert zu beschreiben**, wobei anzugeben ist, wie mit der Maßnahme die festgestellten nachteiligen Auswirkungen beseitigt oder verringert werden und wie, wann und von wem die Maßnahme umgesetzt wird. Folgendes ist anzugeben:

- die betreffenden Auswirkungen, denen mit den Abschwächungsmaßnahmen begegnet werden soll, einschließlich Informationen über maßgebliche Parameter (z. B. das Gebiet der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die sich verschlechtern, und ihr Erhaltungsgrad im Gebiet, die Artenpopulationen, die einer Störung ausgesetzt sind),
- die erwarteten Ergebnisse der Umsetzung der vorgeschlagenen Abschwächungsmaßnahmen unter Bezugnahme auf jeden Parameter (z. B. Habitatgebiet, Artenpopulationszahlen oder Struktur und Funktionen),

<sup>33</sup> Siehe EuGH, Urteil, C-521/12.

- die technisch-wissenschaftliche Machbarkeit und erwartete Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen,
- die für die Durchführung zuständige Person oder Stelle,
- die Bewirtschaftung des Gebiets, in dem die Abschwächungsmaßnahmen durchgeführt werden (Methoden, Dauer),
- der Ort und der Zeitpunkt der Maßnahmen in Bezug auf den Plan oder das Projekt,
- die Methoden für die Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen,
- die Finanzierung der Maßnahmen,
- das Überwachungsprogramm, um die Wirksamkeit der Methoden zu überprüfen und sie gegebenenfalls anzupassen.

**Die Wirksamkeit der Abschwächungsmaßnahmen** ist nachzuweisen und zu überwachen, z. B. unter Bezugnahme auf die erfolgreiche Durchführung in anderen ähnlichen Entwicklungsmaßnahmen und durch die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Ergebnisse und zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Mängeln. Zur Bewertung der Wirksamkeit kann folgende Checkliste verwendet werden:

#### **Kasten 13. Bewertung der Wirksamkeit von Abschwächungsmaßnahmen**

- Sind im Rahmen des zu beurteilenden Plans oder Projekts Abschwächungsmaßnahmen durchführbar?
- Sind die Abschwächungsmaßnahmen eindeutig auf die in der Verträglichkeitsprüfung ermittelten Auswirkungen ausgerichtet? Senken die Abschwächungsmaßnahmen diese Auswirkungen wirksam unter ein Signifikanzniveau?
- Sind ausreichende Mittel und Ressourcen für die Durchführung der Abschwächungsmaßnahmen vorgesehen?
- Gibt es Aufzeichnungen über eine erfolgreiche vorherige Durchführung der vorgeschlagenen Abschwächungsmaßnahmen?
- Gibt es Hinweise auf einschränkende Faktoren und Erfolgs- oder Misserfolgsquoten der vorgeschlagenen Maßnahmen?
- Gibt es einen umfassenden Plan zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der Abschwächungsmaßnahmen (gegebenenfalls einschließlich Überwachung und Beurteilung)?

Die **Überwachung** von Abschwächungsmaßnahmen ist von entscheidender Bedeutung, um ihre erfolgreiche und fristgerechte Durchführung zu überprüfen und unerwartete Auswirkungen aufzudecken, die zusätzliche Maßnahmen erfordern.



Die Wirksamkeit der Abschwächungsmaßnahmen muss vor Genehmigung des Plans oder Projekts nachgewiesen werden. Hängt die Wirksamkeit der Abschwächung vom Vorhandensein stabiler natürlicher Bedingungen oder natürlicher Prozesse ab, die sich ändern könnten (z. B. aufgrund von Überschwemmungen, Dürren, Stürmen oder anderen Ereignissen), sollte die Überwachung auch genutzt werden, um die erwarteten Ergebnisse zu überprüfen und etwaige Veränderungen aufzudecken, die die Anpassung oder Neuprogrammierung der Maßnahmen rechtfertigen.

Die Ergebnisse der Überwachung sollten den zuständigen Behörden mitgeteilt werden, um gegebenenfalls bei der Formulierung geeigneter Reaktionsmöglichkeiten behilflich zu sein, z. B. um ein offensichtliches Versagen der Abschwächungsmaßnahme zu beheben oder auf unerwartete Auswirkungen oder auf Auswirkungen zu reagieren, für die nur ein Risiko ermittelt wurde. Tabelle 7 enthält ein Beispiel für eine Matrix zur Darstellung von Informationen über Abschwächungsmaßnahmen.

Die erwarteten Ergebnisse der Durchführung der Abschwächungsmaßnahme sollten im Hinblick auf die Vermeidung oder Verringerung der in der Prüfung ermittelten Auswirkungen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Tabelle 8 enthält ein Beispiel für eine Matrix zur Darstellung des Ergebnisses der Prüfung nach der Abschwächungsmaßnahme.

**Tabelle 7. Informationen über Abschwächungsmaßnahmen, die für einen Plan oder ein Projekt vorgeschlagen wurden**

Ermittelte nachteilige Auswirkungen (Liste)	Beschreibung der Maßnahme, Einzelheiten zur Umsetzung, Wirksamkeit, Überwachung				
Auswirkung Nr. 1	Maßnahme Nr. 1				
Name/ Beschreibung	Erläuterung, wie die Maßnahme zur Vermeidung/Verringerung der Auswirkungen auf das Gebiet als solches beitragen wird	Erläuterung, wie und von wem sie umgesetzt wird	Aufzeigen ihrer Wirksamkeit (z. B. auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise/Begründungen von Sachverständigen)	Angabe des Zeitplans für die Umsetzung in Bezug auf den Plan oder das Projekt	Beschreibung des vorgeschlagenen Überwachungssystems und der Berichtspflichten, einschließlich des Vorgehens bei etwaigen unerwarteten Auswirkungen
	<i>Genaue Angaben zur Abschwächungsmaßnahme und Erläuterung der Elemente, mit denen die nachteiligen Auswirkungen angegangen werden</i>	<i>Dies kann Einzelheiten rechtsverbindlicher Vereinbarungen umfassen, die vor der Genehmigung des Plans oder Projekts abgeschlossen werden sollten</i>	<i>Dies kann folgende Beurteilungen umfassen: i) Berichten oder Nachweisen aus ähnlichen Projekten oder Plänen, ii) Erklärungen einschlägiger Sachverständiger, iii) die Unterstützung durch die maßgebliche Naturschutzagentur</i>	<i>Ein Teil der Abschwächung kann in den Plan oder das Projekt integriert werden; in einigen Fällen wird es sich um eine zusätzliche Maßnahme handeln, die entweder vor der Genehmigung des Plans oder Projekts oder kurz danach eingeführt werden muss</i>	<i>Dies kann durch rechtsverbindliche Vereinbarungen vor der Genehmigung des Plans oder Projekts erfolgen</i>

**Tabelle 8. Zusammenfassung der Ergebnisse der Bewertung nach Durchführung der Abschwächungsmaßnahmen**

Maßgebliche Merkmale des Gebiets	Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen/nachteiligen Auswirkungen	Bedeutung/Ausmaß der Auswirkungen	Beschreibung der vorgeschlagenen Abschwächungsmaßnahmen	Erwartete Ergebnisse in Bezug auf die Abschwächung der Auswirkungen
Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> <li>• .....</li> <li>• .....</li> </ul>				
Arten <ul style="list-style-type: none"> <li>• .....</li> <li>• .....</li> </ul>				
Sonstige natürliche Elemente, die für das Gebiet als solches von Bedeutung sind				

### **3.2.5. SCHLUSSEFOLGERUNGEN DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

Eine gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführte Prüfung muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen und Schlussfolgerungen auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse enthalten. Sie muss geeignet sein, alle begründeten wissenschaftlichen Zweifel an den Auswirkungen des vorgeschlagenen Plans oder Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.

Die Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung müssen sich eindeutig auf das Gebiet als solches und seine Erhaltungsziele beziehen. Wird in der Prüfung der Schluss gezogen, dass das Gebiet als solches beeinträchtigt wird, sollte klargestellt werden, für welche Aspekte auch unter Berücksichtigung von Abschwächungsmaßnahmen noch Beeinträchtigungen verbleiben. Dies ist wichtig, wenn der Plan oder das Projekt gemäß Artikel 6 Absatz 4 weiter geprüft wird.

Ein ausgearbeitetes Beispiel für ein mögliches Format zur Aufzeichnung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung findet sich in Tabelle 9.

**Tabelle 9. Beispiel für die Aufzeichnung einer Verträglichkeitsprüfung**

<p><b>Gebiet 1: Besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie Xxx</b></p>	<p><b>Kurzbeschreibung:</b> In dem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie liegt die größte Marschenfläche in der Region Xxxxxx. Die große Vielfalt der Küstenlebensräume in dem Gebiet bietet das ganze Jahr über gute Bedingungen für einen großen Bestand an Wasservögeln.</p>					
<p><b>Potenzielle Auswirkung</b></p>	<p><b>Betroffenes Element</b></p>	<p><b>Erhaltungsziele</b></p>	<p><b>Nachteilige Auswirkung des Plans/Projekts für sich genommen auf das Element</b></p>	<p><b>Nachteilige Auswirkungen des Plans/Projekts auf das betroffene Element in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten</b></p>	<p><b>Mögliche Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen</b></p>	<p><b>Schlussfolgerung: Nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches: Ja. Nein. Ungewiss. Langfristig. Kurzfristig.</b></p>
<p>Verlust von Lebensräumen Störung von Arten</p>	<p>Vögel in Küstenlebensräumen: ..... ..... (Bezeichnung der Arten)</p>	<p>Erhaltung der Population und Verbreitung der Arten ... (Einzelheiten zu den Erhaltungszielen). Erhaltung der Struktur, Funktionen und unterstützenden Prozesse, von denen die Lebensräume von Arten abhängen ... (Einzelheiten zu</p>	<p>Durch Komponente X des Plans wird das der Art zur Verfügung stehende Salzmarschgebiet verkleinert. In der Verträglichkeitsprüfung wurde der potenzielle Verlust auf 110 ha geschätzt.</p>	<p>Es besteht das Potenzial für nachteilige Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Plänen, die den indirekten Druck auf die Gebiete erhöhen würden. Eine verstärkte Störung durch eine Zunahme der Freizeitnutzung in Verbindung mit anderen Projekten hätte negative Auswirkungen auf</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja – langfristig</p>

		den Erhaltungszielen).		das Gebiet.		
Verschlechterung des Lebensraums	Vögel in Flachland- Feuchtwiesen ..... ..... (Bezeichnung der Arten)	Erhaltung der Population und Verbreitung der Arten ... (Einzelheiten zu den Erhaltungszielen). Erhaltung der Struktur, Funktionen und unterstützenden Prozesse, von denen die Lebensräume von Arten abhängen ... (Einzelheiten zu den Erhaltungszielen).	Komponente Y des Plans könnte zu einer Änderung des Fließregimes führen, was sich auf Feuchtwiesen auswirken könnte, die einen geeigneten Lebensraum für die Art(en) bieten ... (Einzelheiten zu den Erhaltungszielen)	Nicht erwartet	Ungewiss	Ungewiss (da Komponente Y nicht ausführlich definiert ist, können die Auswirkungen auf das Fließregime nicht angemessen bewertet und quantifiziert werden).
.....						

Nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung sollten die daraus gezogenen Schlussfolgerungen übersichtlich in einem Bericht dargelegt werden, der

- a) das Projekt oder den Plan hinreichend detailliert beschreibt, damit die Bürger die Art, die Größenordnung und die Ziele des Projekts bzw. Plans verstehen können,
- b) die Ausgangsbedingungen des Natura-2000-Gebiets sowie seine Erhaltungsziele beschreibt,
- c) die nachteiligen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Natura-2000-Gebiet im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ermittelt,
- d) erläutert, wie diese Auswirkungen durch Abschwächungsmaßnahmen vermieden oder ausreichend verringert werden,
- e) einen Zeitrahmen vorgibt und die Mechanismen erläutert, mit denen die Abschwächungsmaßnahmen sichergestellt, durchgeführt und überwacht werden,
- f) eine hinreichend begründete Schlussfolgerung in Bezug auf die Auswirkungen auf das Gebiet als solches zieht.

Der Bericht über die Verträglichkeitsprüfung sollte klar formuliert sein und Folgendes umfassen: (i) leicht nachvollziehbare Nachweisketten (z. B. ausgehend von Tätigkeiten über Belastungen bis hin zu Empfindlichkeiten und Anfälligkeiten betroffener natürlicher Merkmale) und (ii) ein ausreichendes Maß an Nachweisen oder Analysen, das für die Konsultation der zuständigen Naturschutzbehörden und der Öffentlichkeit geeignet ist.

Bei einigen Elementen oder Komponenten des Plans können nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches ungewiss sein oder möglicherweise nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden. Solche Aspekte müssten jedoch noch eingehender geprüft werden. Viele nationale Strategien umfassen wichtige Investitionsvorhaben wie neue Stauseen oder Verkehrskorridore, die sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken können, für die jedoch noch keine genauen Angaben zu Standort, Konzeption oder Nutzung vorliegen. Diese Aspekte müssen auf Projektebene angemessen geprüft werden. In solchen Fällen sollte diese Tatsache, d. h. die verbleibende Ungewissheit, in den Prüfungsergebnissen festgehalten werden, und diese Komponenten/Elemente der Pläne müssen einer Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene unterzogen werden (siehe auch Abschnitt 4.2).

Die Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung sollten zusammen mit etwaigen vereinbarten Abschwächungsmaßnahmen oder Auflagen auch Teil der Genehmigung oder jeder anderen Entscheidung sein, die in Bezug auf den betreffenden Plan oder das betreffende Projekt erteilt bzw. getroffen wird.

#### ***Entscheidungen auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung***

*Die zuständigen Behörden treffen ihre Entscheidung über die Genehmigung der betreffenden Pläne oder Projekte aufgrund der Schlussfolgerungen, die in der Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das*

*jeweilige Natura-2000-Gebiet gezogen werden. Dies kann erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Plan oder das Projekt das Natura-2000-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.*

*Bestehen Zweifel daran, dass das Gebiet als solches im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Plan oder Projekt nicht beeinträchtigt wird, so muss die zuständige Behörde die Genehmigung verweigern (C-127/02, Rn. 57).*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 4.7.3 des Leitfadens zu Artikel 6.

Ein Musterbericht zur Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung ist in Kasten 16 am Ende von Abschnitt 3.2 enthalten.

Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass nachteilige Auswirkungen eintreten werden oder nicht ausgeschlossen werden können, darf der Plan oder das Projekt nicht weiterverfolgt werden (es sei denn, die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 4 sind erfüllt – siehe Abschnitt 3.3).

### **3.2.6. Weitere Aspekte: Konsultationen, Qualität der Verträglichkeitsprüfung, Zugang zum Recht**

#### **Konsultationen**

Konsultationen mit Sachverständigen, anderen Behörden, NRO, potenziell betroffenen Gruppen oder der breiten Öffentlichkeit können die Umweltinformationen verbessern, die den Stellen, die die Verträglichkeitsprüfung durchführen, sowie Entscheidungsträgern zur Verfügung stehen, indem beispielsweise Umweltauswirkungen ermittelt oder geeignete Abschwächungsmaßnahmen konzipiert werden. Konsultationen können auch dazu beitragen, potenzielle Konflikte und Verzögerungen möglichst gering zu halten.

Die Konsultation zuständiger Behörden, von Sachverständigen im Bereich Biologie oder Ökologie sowie von Vertretern der betroffenen Branchen und Politikbereiche, Interessenträgern und NRO während der Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 verbessert die Verfügbarkeit von Informationen und die Berücksichtigung verschiedener Standpunkte.

Naturschutzbehörden und sektorale Behörden sollten während des Prüfungsverfahrens zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass (i) die Verträglichkeitsprüfung auf den besten verfügbaren Informationen und Erfahrungen beruht und (ii) alle relevanten Aspekte angemessen berücksichtigt werden.



### **Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3**

*Die FFH-Richtlinie enthält keine ausdrückliche Verpflichtung, bei der Genehmigung von Plänen oder Projekten, die eine Verträglichkeitsprüfung erfordern, die Meinung der Öffentlichkeit einzuholen. Nach dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 ist dies nur „gegebenenfalls“ zu tun. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die betroffene Öffentlichkeit, einschließlich anerkannter nichtstaatlicher Umweltschutzorganisationen, auf der Grundlage der Anforderungen des Übereinkommens von Aarhus<sup>34</sup> das Recht hat, am Genehmigungsverfahren teilzunehmen (Rechtssache C-243/15, Rn. 49). Dieses Recht beinhaltet insbesondere „das Recht zur effektiven ... Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens“ ..., indem [die Öffentlichkeit] „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform [vorlegt] oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorträgt“ (Rechtssache C-243/15, Rn. 46).*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 4.7.2 des Leitfadens zu Artikel 6.

Wird die Verträglichkeitsprüfung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/der strategischen Umweltprüfung (SUP) koordiniert oder gemeinsam mit dieser durchgeführt, so kommen für sie auch die notwendigen Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der entsprechenden Richtlinien zur Anwendung. Es ist jedoch wichtig, dass die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung von denen der UVP/SUP getrennt werden und sich von ihnen unterscheiden. Dies ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 sicherzustellen (die Genehmigung kann nur erteilt werden, nachdem festgestellt wurde, dass das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird).

Die UVP-Richtlinie (Artikel 6) verpflichtet die Mitgliedstaaten, (i) den zuständigen Behörden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und (ii) für frühzeitige und wirksame Möglichkeiten zur Information der Öffentlichkeit zu sorgen und der betroffenen Öffentlichkeit die Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Festlegung angemessener Fristen für die verschiedenen Phasen der Beteiligung. Ähnliche Anforderungen sind in Artikel 6 der SUP-Richtlinie festgelegt.

---

<sup>34</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Dieses Übereinkommen wurde im Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) geschlossen. Die EU ist seit 2005 gemäß dem Beschluss 2005/370/EG Unterzeichnerin des Abkommens <http://ec.europa.eu/environment/aarhus/legislation.htm>.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie**

### UVP-Richtlinie

Präambel:

- Eine effektive **Beteiligung der Öffentlichkeit** bei Entscheidungen ermöglicht es der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

- Die Beteiligung – einschließlich die Beteiligung von Verbänden, Organisationen und Gruppen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen –, sollte daher gefördert werden, unter anderem auch durch Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit.

- Eines der Ziele des Übereinkommens von Aarhus ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird. Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführte Tätigkeiten vor, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Artikel 6 Absatz 2: Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 frühzeitig über Folgendes informiert, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können: [...]

### SUP-Richtlinie

Präambel: Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Artikel 6 Absatz 4: Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

## **Sicherstellung der Qualität der Verträglichkeitsprüfung**

Wie bereits erwähnt, muss sich die Verträglichkeitsprüfung auf die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Die Verträglichkeitsprüfung muss daher von einer oder mehreren Personen mit dem erforderlichen ökologischen Sachverstand und der erforderlichen Erfahrung vorbereitet werden. Die Studie sollte erforderlichenfalls durch zusätzliches Fachwissen und zusätzliche Erfahrung (z. B. Geologie, Hydrologie, Ingenieur- oder Planwesen, Umweltrecht) ergänzt und wissenschaftlich vollständig, professionell und objektiv erstellt werden.

Während die für die Verträglichkeitsprüfung verwendete Studie in der Regel von den Antragstellern für die Genehmigung eines Plans oder Projekts vorgelegt wird, sollten sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass diese auf ausreichender Sachkenntnis beruht, einen angemessenen Umfang und eine entsprechende Ausrichtung in Bezug auf die betreffenden ökologischen oder sonstigen (z. B. hydrologischen) Aspekte aufweist sowie auf ausreichenden Kompetenzen und geeigneten Standards in Bezug auf die wissenschaftliche Methodik und die Folgenabschätzung beruht. Damit diese Qualitätsanforderungen erfüllt werden, haben einige Länder ein Zertifizierungssystem oder ein Qualifizierungs-/Zulassungssystem für die Stellen eingeführt, die die Verträglichkeitsprüfung durchführen (siehe Kasten 14).

### **Sicherstellung der Qualität des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der UVP-Richtlinie**

*Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts*

- a) stellt der Projektträger sicher, dass der UVP-Bericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird,*
- b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass sie über Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt oder erforderlichenfalls Fachkenntnisse einholt, um den UVP-Bericht zu prüfen, und*
- c) fordert die zuständige Behörde von dem Projektträger erforderlichenfalls ergänzende Informationen gemäß Anhang IV an, die für die Erstellung der begründeten Schlussfolgerung in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unmittelbar relevant sind.*

*Die Mitgliedstaaten sorgen erforderlichenfalls dafür, dass die Behörden, die über relevante Informationen, insbesondere hinsichtlich des Artikels 3, verfügen, diese dem Projektträger zur Verfügung stellen.*

*(Artikel 5 Absätze 3 und 4 der UVP-Richtlinie)*

#### **Kasten 14 Einsatz zugelassener Sachverständiger für die Verträglichkeitsprüfung in Tschechien**

In Tschechien dürfen Verträglichkeitsprüfungen nur von zugelassenen Sachverständigen vorgenommen werden. Das Zulassungssystem ist im Naturschutzgesetz verankert, Einzelheiten sind in einem Ministerialerlass festgelegt. Das erste Grundkriterium für die Erteilung einer Zulassung ist ein Hochschulabschluss in Biologie oder Ökologie oder eine staatliche Prüfung im Bereich Ökologie. Eine Abweichung von dieser Regel ist nicht zulässig, da die Erfahrung auf diesem Gebiet gezeigt hat, dass Kenntnisse der Ökologie eine wesentliche Voraussetzung für korrekte Prüfungen sind.

Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test zu Ökologie, Zoologie, Botanik und nationalem Recht (Letzteres in Verbindung mit Aspekten der Verträglichkeitsprüfung und der UVP/SUP) sowie einer mündlichen Präsentation einer Fallstudie. Die Prüfungen finden etwa zweimal jährlich statt und die Anforderungen sind verhältnismäßig hoch, wobei ein besonderes Augenmerk auf ökologisches Wissen gelegt wird. Erfolgreiche Bewerber erhalten vom Umweltministerium eine Zulassung für fünf Jahre.

Das Zulassungssystem hat sich positiv im Sinne einer Verbesserung des gesamten Verfahrens der Verträglichkeitsprüfung ausgewirkt. Die zugelassenen Prüfer organisieren regelmäßige Sitzungen, um Erfahrungen auszutauschen und schwierige Fälle zu erörtern. Vor diesem Hintergrund hat das Umweltministerium sie mit der Erarbeitung einer Reihe praktischer Arbeitshilfen beauftragt, um die Verträglichkeitsprüfungen zu verbessern und einen einheitlichen Ansatz sicherzustellen.

Unabhängig davon, ob Artikel 6 Absatz 3 durch bestehende Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen oder andere spezifische Ansätze eingehalten wird, sollten die Ergebnisse der Prüfungen nach Artikel 6 Absatz 3 die vollständige Nachverfolgbarkeit der letztlich getroffenen Entscheidungen ermöglichen.

#### **Kasten 15. Elemente zur Sicherstellung der Qualität der Verträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen der Prüfung

- werden alle Elemente, die zur Integrität des Natura-2000-Gebiets beitragen, wie in den Erhaltungszielen, dem Bewirtschaftungsplan (soweit verfügbar) und dem Standard-Datenbogen für das Gebiet angegeben, sowie die Bedeutung der betreffenden Lebensräume und Arten innerhalb des Netzes berücksichtigt und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet zugrunde gelegt,
- werden die Rolle des Gebiets und seine Funktion in der biogeografischen Region sowie die ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes berücksichtigt,
- erfolgt eine umfassende Ermittlung aller potenziellen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Gebiet, die voraussichtlich erheblich sein werden, wobei auch kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden, die infolge der Auswirkungen des zu prüfenden Plans oder Projekts in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten zu erwarten sind,

- werden bei Bedarf wirksame Abschwächungsmaßnahmen in den Plan oder das Projekt einbezogen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet vermieden, verringert oder sogar beseitigt werden,
- werden die besten verfügbaren technischen Verfahren und Methoden angewendet, um das Ausmaß der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf die ökologische Integrität des Gebiets bzw. der Gebiete zu schätzen,
- werden die robusten Indikatoren zur Überwachung der Durchführung des Plans oder Projekts einbezogen.

Damit die Anforderungen der Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 erfüllt werden, können die Natura-2000-Behörden formelle Spezifikationen für die Art der Informationen und die Kriterien ausarbeiten, die bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung zu verwenden sind.

Es wird dringend empfohlen, allen Stellen mit Bezug zu der Verträglichkeitsprüfung (z. B. den zuständigen gesetzlichen Behörden auf allen Verwaltungsebenen, Beratungsstellen, Projektentwicklern oder Planern) den Austausch bewährter Verfahren sowie Schulungen zu ermöglichen.

#### **Kasten 16. Beispiel für den Inhalt des Berichts über die Verträglichkeitsprüfung**

##### **Beschreibung des Plans oder Projekts**

*Ziel, Reichweite, Standort, Haupttätigkeiten*

##### **Voraussichtlich betroffene Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele**

*Überblick über die voraussichtlich betroffenen Natura-2000-Gebiete, die Arten und Lebensräume, für die sie ausgewiesen wurden, und deren Erhaltungszustand sowie die Erhaltungsziele der Gebiete.*

##### **Ermittlung der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Natura-2000-Gebiet als solches**

- *Beschreibung der Elemente des Plans oder Projekts (alleinstehend oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen), die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben werden (nutzen Sie die Ergebnisse der Vorabprüfung).*
- *Beschreibung, wie sich der Plan oder das Projekt auf die in dem Gebiet geschützten Arten und Lebensräume sowie auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirkt (z. B. Verlust von Lebensräumen, Fragmentierung, Störung von Arten, Mortalität von Arten, chemische Veränderungen, hydrologische oder geologische Veränderungen). Angaben zu Ungewissheiten und Informationslücken.*
- *Angaben dazu, ob das Gebiet als solches durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt wird oder nicht.*
- *Angaben zu Ungewissheiten und Informationslücken.*

### **Abschwächungsmaßnahmen**

- *Beschreibung, welche Abschwächungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches zu vermeiden oder zu verringern, und Nachweise dafür, dass diese wirksam dazu beitragen, die Auswirkungen auf ein Ausmaß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu verringern.*
- *Angaben zu Ungewissheiten und Informationslücken.*
- *Überblick über die geplante Überwachung.*

### **Schlussfolgerung**

*Angaben dazu, ob das Gebiet als solches durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt wird oder werden könnte oder dass dies mit Sicherheit nicht der Fall sein wird (unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips).*

### **Bei der Erstellung der Verträglichkeitsprüfung verwendete Quellen**

*Angaben zu den verwendeten Informationsquellen.*

### **Ergebnisse der Konsultation**

*Name der konsultierten amtlichen Stellen, Einrichtungen oder Sachverständigen*

*Zusammenfassung der Antworten*

## **Zugang zum Recht**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auch das Recht der Öffentlichkeit, zu dem auch Umweltorganisationen gehören, anerkannt, die von Behörden getroffenen Entscheidungen über die Verträglichkeitsprüfung anzufechten (Rechtssache C-243/15, Rn. 56–61), auch in Bezug auf die Gültigkeit der aus der Prüfung gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Risiken, die mit diesem Plan oder Projekt für das Gebiet als solches verbunden sind.

### **3.3. Phase 3: Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4**

*Artikel 6 Absatz 4 lässt Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung nach Artikel 6 Absatz 3 zu, findet jedoch nicht automatisch Anwendung. Es ist Sache der Behörde, zu entscheiden, ob eine Ausnahme von Artikel 6 Absatz 3 geltend gemacht werden kann. Artikel 6 Absatz 4 ist in der durch die Richtlinie festgelegten Reihenfolge anzuwenden, d. h., nachdem alle Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 in zufriedenstellender Weise durchgeführt worden sind.*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.2 des Leitfadens zu Artikel 6.

Pläne oder Projekte, bei denen die Verträglichkeitsprüfung nicht den Schluss zulässt, dass sie die betreffenden Gebiete als solche nicht beeinträchtigen, dürfen von den zuständigen Behörden nur genehmigt werden, wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 geltend gemacht wird.

Diese Bestimmungen umfassen drei Kernanforderungen, die erfüllt und dokumentiert werden müssen:

1. Alternativen wurden geprüft, und es kann nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung vorgeschlagene Alternative die Lebensräume und Arten sowie das Natura-2000-Gebiet als solches am wenigsten schädigt und dass es keine andere praktikable Alternative gibt, die das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen würde.
2. Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich „solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“, vor.
3. Es wurden alle Ausgleichsmaßnahmen getroffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Diese drei Hauptanforderungen werden in den folgenden Abschnitten erörtert.

### **3.3.1. Schritt 1: Prüfung alternativer Lösungen**

*Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, dafür zu sorgen, dass alle praktikablen Alternativlösungen, die den Zielen des Plans/Projekts entsprechen, in derselben Detailtiefe geprüft wurden. Diese Prüfung sollte in Bezug auf die Arten und Lebensräume, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, und die Erhaltungsziele des Gebiets erfolgen.*

*Das Fehlen von Alternativen muss nachgewiesen werden, bevor geprüft wird, ob der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Castro Verde, C-239/04, Rn. 36–39).*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.3.1 des Leitfadens zu Artikel 6.

Die erste Verpflichtung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 besteht darin, zu prüfen, ob es Alternativen zu dem Plan oder Projekt gibt. Alternative Lösungen könnten sich aus einer alternativen Gestaltung des Projekts ergeben (z. B. andere Straßenführung oder andere Anzahl von Fahrspuren). Sie könnten sich auch auf erweiterte Optionen zur Erreichung desselben Gesamtziels beziehen, z. B. eine Verbesserung der Eisenbahnanbindung als Alternative zu einer neuen Straße oder ein Windenergieprojekt als Alternative zu einem Wasserkraftwerk.

Die Prüfung alternativer Lösungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 umfasst folgende Aufgaben:

- Ermittlung alternativer Lösungen,
- vergleichende Bewertung der in Betracht gezogenen Alternativen,
- Begründung des Fehlens von Alternativen, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 in Betracht gezogen werden könnten (falls zutreffend).

### **a) Ermittlung alternativer Lösungen**

Die erste Aufgabe besteht darin, mögliche Alternativen zu prüfen, mit denen die Ziele des Plans oder Projekts erreicht werden könnten. Entscheidend ist die Berücksichtigung des Szenarios des Nichthandelns, auch als „Null-Option“ bezeichnet, das als Ausgangsbasis für den Vergleich von Alternativen dient.

Die Alternativen können sich in Bezug auf Folgendes unterscheiden:

- die Art und Weise, wie die Ziele des Entwicklungsvorhabens erreicht werden,
- die Standorte, die für das Entwicklungsvorhaben unter Berücksichtigung geschützter Lebensräume und Arten potenziell zur Verfügung stehen, z. B. durch Festlegung alternativer Landverkehrskorridore in Masterplänen für Straßen und Autobahnen oder alternativer Siedlungsentwicklungszonen,
- Umfang und Größe des Entwicklungsvorhabens,
- Gestaltungslösungen für das Entwicklungsvorhaben,
- technische Verfahren, Bau- oder Betriebsweisen für die Umsetzung des Entwicklungsvorhabens,
- Zeitplan für die verschiedenen Tätigkeiten und Aufgaben in jeder Umsetzungsphase, einschließlich während des Baus, des Betriebs, der Wartung und gegebenenfalls der Stilllegung oder Umgestaltung.

Naturnahe Lösungen (im Gegensatz zu herkömmlichen „grauen Infrastrukturen“) sind häufig gleichermaßen tragfähig und weniger schädlich für Natura-2000-Gebiete. Beispielsweise bietet die Wiederherstellung eines natürlicheren Flussbetts mit angrenzenden Feuchtgebieten unter Umständen einen ähnlichen oder besseren Hochwasserschutz als künstliche Deiche und/oder Rückhaltebecken, während sie gleichzeitig deutlich geringere Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten haben oder deren Zustand sogar verbessern. Daher sollten solche Alternativen bei der Prüfung der verfügbaren Optionen gebührend berücksichtigt werden.

Im Falle von Plänen bilden nationale oder regionale Maßnahmen und Strategien sowie andere Dokumente, in denen sektorbezogene Maßnahmen dargelegt werden (z. B. zu erneuerbaren Energien oder zu anderen Infrastrukturvorhaben), einen Rahmen für die Bewertung des Spektrums und der Art möglicher Alternativlösungen. Der Planungsprozess eignet sich besonders für die Prüfung von Alternativen, da es sich um einen iterativen Prozess handelt, mit dem Lösungen gefunden werden können, die den Schutz von Natura-2000-Gebieten und eine nachhaltige Entwicklung der Tätigkeiten ermöglichen, damit die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllt werden.

Alternativen sollten für alle Komponenten, Aktivitäten und Abläufe des Plans in Betracht gezogen werden, bei denen festgestellt wurde, dass sie das bzw. die Natura-2000-Gebiet(e) als solche(s) beeinträchtigen.

Wie in Abschnitt 3.2.6 dargelegt, sind im Falle von Plänen bestimmte Komponenten oder Maßnahmen des Plans womöglich unzureichend definiert, wodurch die Prüfung



von Alternativen eingeschränkt wird. Dennoch sollten unter Berücksichtigung der Ziele des Plans oder Programms und der geografischen Reichweite sinnvolle Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Diese Anforderung ist auch in der SUP-Richtlinie (Artikel 5) enthalten.

Die Umsetzung der Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 kann einfacher sein, wenn die Planer oder Projektentwickler mögliche Alternativen in einem frühen Stadium des Prozesses mit den zuständigen Behörden und/oder gesetzlichen Naturschutzbehörden erörtern.

Die Verfahren für die öffentliche Konsultation, wie sie in der SUP- und der UVP-Richtlinie festgelegt sind, bieten einen geeigneten Rahmen für die Suche nach Alternativen.

### ***b) Vergleichende Bewertung der in Betracht gezogenen Alternativen***

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden, die relativen Auswirkungen der Alternativlösungen zu bewerten, um eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 4 zu rechtfertigen. Die zuständigen Behörden müssen feststellen, ob die zur Genehmigung vorgeschlagene Alternative die am wenigsten schädliche Alternative für Lebensräume und Arten sowie für das betreffende Natura-2000-Gebiet bzw. die betreffenden Natura-2000-Gebiete als solche(s) ist. Die Bewertung alternativer Lösungen ist auch dann erforderlich, wenn die Investition bereits vorab mit zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, z. B. durch nationales Recht, begründet wurde.

Die verschiedenen Alternativen sind unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten, die in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen, sowie ihrer Erhaltungsziele, der Integrität des Gebiets und seiner Bedeutung für die ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes zu vergleichen.

Die ermittelten Auswirkungen jeder Alternative sind vollständig und genau zu beschreiben und zu quantifizieren, und zwar so weit wie möglich anhand folgender Kriterien (nicht erschöpfende Liste) und mit Blick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele:

- betroffene(s) Natura-2000-Gebiet(e),
- Fläche des verlorenen oder geschädigten Lebensraums,
- Populationszahlen der betroffenen Arten,
- Verschlechterung wichtiger Funktionen,
- Störung,
- Verdrängung von Artenpopulationen.

Dies sollte als Grundlage für den Vergleich von Alternativen und für die Feststellung dienen, welche Alternativen die Natura-2000-Gebiete und die dort in erheblichem Umfang vorkommenden Arten und Lebensräume im Hinblick auf die

gebietspezifischen Erhaltungsziele am wenigsten schädigen. Dies muss anhand einer Reihe qualitativer und quantitativer Kriterien ermittelt werden.

In einer zweiten Phase können bei der Auswahl alternativer Lösungen weitere Kriterien wie soziale Erwägungen und die wirtschaftlichen Kosten der geprüften Alternativen berücksichtigt werden.

*Die wirtschaftlichen Kosten der Schritte, die bei der Überprüfung von Alternativen gegebenenfalls einbezogen werden, können nicht der einzige bestimmende Faktor für die Auswahl alternativer Lösungen sein. Anders ausgedrückt kann ein Projektentwickler die Nichtprüfung einer Alternative nicht damit begründen, dass sie zu hohe Kosten verursachen würde.*

(Siehe Abschnitt 5.3.1 des Leitfadens zu Artikel 6)

Die bei der Prüfung von Alternativen zu erfüllenden Aufgaben sind in Kasten 17 zusammengefasst.

#### **Kasten 17. Wie werden alternative Lösungen geprüft?**

- Konsultation einschlägiger amtlicher Stellen und Organisationen,
- Nutzung der für die Phase der Vorabprüfung und der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 gesammelten Informationen,
- Ermittlung und Beschreibung der wichtigsten Ziele des Plans oder Projekts, auch in allgemeiner (strategischer) Hinsicht<sup>35</sup>,
- Ermittlung aller alternativen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Projekts oder Plans,
- Bereitstellung möglichst vieler Informationen, Erkennen von Informationslücken und Erschließung von Informationsquellen,
- (qualitative und quantitative) Bewertung der Auswirkungen jeder Alternative im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets.

Tabelle 10 enthält eine Matrix für die Ermittlung und Prüfung von Alternativen. Die Matrix kann auch für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung von Alternativen verwendet werden.

<sup>35</sup> Die Ziele eines Plans oder Projekts sollten nicht nur bezogen auf eine bestimmte Technologie, sondern eher hinsichtlich der Erreichung einer bestimmten Zielsetzung geprüft werden (bei einem Plan oder Projekt im Bereich Wasserkraft beispielsweise das Ziel „Erzeugung von x MW erneuerbarer Energie“, sodass auch die mögliche Nutzung anderer Technologien wie Windenergie, Solarenergie oder Erdwärme bewertet werden kann).

**Tabelle 10. Matrix zur Prüfung alternativer Lösungen**

<i>Prüfung alternativer Lösungen</i>		
Beschreibung und Ziele des Plans oder Projekts		Das Szenario „Nichthandeln“
Auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung vorhergesagte nachteilige Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Natura-2000-Gebiet		
<i>Vergleich mit dem Plan oder Projekt</i>		
Mögliche alternative Lösungen	Nachweise, wie die alternativen Lösungen geprüft wurden	Beschreibung der relativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 (stärkere oder geringere Beeinträchtigung)
<i>Alternative Standorte/Strecken</i>		
Alternative 1		
Alternative 2		
Alternative 3		
<i>Alternative(r) Größe/Umfang</i>		
Alternative 1		
Alternative 2		
Alternative 3		

*Alternative Mittel zur Erreichung der Ziele (z. B. Nachfragesteuerung)*

Alternative 1		
Alternative 2		
Alternative 3		

**Tabelle 10. Matrix zur Prüfung alternativer Lösungen (Fortsetzung)**

	<i>Vergleich mit dem Plan oder Projekt (Fortsetzung)</i>	
Mögliche alternative Lösungen	Nachweise, wie die alternativen Lösungen geprüft wurden	Beschreibung der relativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 (stärkere oder geringere Beeinträchtigung)
	<i>Alternative Methoden (Bau, Betrieb, Stilllegung)</i>	
Alternative 1		
Alternative 2		
Alternative 3		
	<i>Alternative Zeitpläne</i>	
Alternative 1		
Alternative 2		
Alternative 3		

*Schlussfolgerungen zur Prüfung von Alternativen*

In Kasten 18 werden Beispiele für Alternativen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit Notifizierungen in Bezug auf Stellungnahmen der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie<sup>36</sup> geprüft wurden.

**Kasten 18. Beispiele für Alternativen, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 geprüft wurden**

**Fallbeispiel 1. Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne eines Flusses**

Das Projekt betraf die Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne des Mains in den Stauhaltungen Wipfeld, Garstadt und Schweinfurt (Bayern, Deutschland).

Die Verträglichkeitsprüfung ergab erhebliche Auswirkungen auf zwei Natura-2000-Gebiete und eine unmittelbare Schädigung von zwei Lebensraumtypen, mit einem Flächenverlust von 9460 m<sup>2</sup> für den prioritären Lebensraum 91E0\* und von 6440 m<sup>2</sup> für den Lebensraum 6510.

Neben der Null-Option wurden drei Alternativen geprüft. Die Prüfung der Null-Option verdeutlichte die Bedeutung der Ziele im Bereich des Binnenschiffsverkehrs. Eine Alternative wurde verworfen, weil sie sich negativ auf ein anderes Natura-2000-Gebiet auswirken und darüber hinaus die Bauzeit verlängern und die räumliche Ausdehnung des Projekts vergrößern würde. Eine andere Alternative wurde abgelehnt, da sie zwar weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt hätte, aber auch die Schifffahrtsbedingungen auf dem Fluss nicht verbessern würde, was eines der Projektziele ist.

Mit der gewählten Alternative wird eine durchgehende Fahrrinne mit einheitlicher Mindestbreite und -tiefe geschaffen und hauptsächlich das vorhandene Flussbett genutzt. Obwohl die beiden oben genannten Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden, waren die zuständigen Behörden der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Lösung das bestmögliche Gleichgewicht zwischen ökologischen Zielen und den Zielen für den Binnenschiffsverkehr erreicht wird. Der Verlust von Lebensräumen wird angemessen ausgeglichen.

**Fallbeispiel 2. Fern- und Stadtbahn-Verbindung**

Das Projekt betraf eine Fern- und Stadtbahn-Verbindung zwischen Bad Cannstatt und Stuttgart (Deutschland). Es würde ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen, in dem sich ein wichtiger Lebensraum für den Hermitenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine geschützte prioritäre Art, befindet.

Die Behörden prüften alternative Streckenführungen für den gesamten Abschnitt und für Teilabschnitte sowie die „Null-Option“. Letztere würde die Projektkriterien der Anbindung der Bahnhöfe Stuttgart und Bad Cannstatt und der Erneuerung der Eisenbahnbrücke über den Neckar nicht erfüllen. Alle anderen alternativen Lösungen würden das Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen, einschließlich der Gebiete mit der prioritären Art, und ihr Vergleich ergab, dass einige eine größere Fläche des Natura-2000-Gebiets betreffen würden als das vorgeschlagene Projekt oder die Rodung einer größeren Zahl von Bäumen erfordern würden, die der Art potenzielle Lebensräume bieten. Somit bot die vorgeschlagene Lösung das bestmögliche Gleichgewicht zwischen ökologischen und wirtschaftlichen Zielen.

**Fallbeispiel 3. Bau eines neuen Hafens**

Das Projekt betraf den Bau eines neuen Hafens in Granadilla (Teneriffa, Kanarische Inseln). Das Projekt würde sich nachteilig auf zwei Natura-2000-Gebiete auswirken, die für die Unechte Karettschildkröte (*Caretta caretta*), eine prioritäre Art, und einen prioritären

<sup>36</sup>[https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm)

Lebensraum des Typs 2130 (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation „Graudünen“) ausgewiesen wurden.

Die spanischen Behörden prüften mehrere Alternativen, darunter die Null-Option (keine Schaffung weiterer Hafenkapazitäten) sowie den Weiterausbau und die Weiterentwicklung des bestehenden Hafens in Santa Cruz. Die Null-Option wurde verworfen, da der erwartete Anstieg des Seeverkehrs mit den bestehenden Hafenanlagen nicht hätte bewältigt werden können und weil eine Erweiterung der Hafenkapazitäten für die wirtschaftliche Entwicklung der Insel notwendig war. Der Ausbau der bestehenden Hafenanlagen in Santa Cruz war aus mehreren technischen Gründen nicht möglich. Andere alternative Standorte konnten aufgrund verschiedener Faktoren nicht gewählt werden, darunter die zu geringe Meerestiefe in Küstennähe, das Fehlen eines Steinbruchs in ausreichender Nähe zum geplanten Standort, die Nichtverfügbarkeit nahe gelegener Freiflächen für Umschlags- und Logistiktätigkeiten, die ungeeignete Verkehrsanbindung an das Hinterland und die zu große Entfernung zu den Hafennutzern.

### ***c) Ergebnisse – Begründung des Fehlens von Alternativen***

Nachdem die Prüfung alternativer Lösungen abgeschlossen ist, sollten alle in Betracht gezogenen Alternativen, die Ergebnisse ihrer Prüfung und die konsultierten amtlichen und sonstigen Stellen dokumentiert werden. Damit soll festgestellt werden, ob objektiv geschlussfolgert werden kann, dass es keine alternativen Lösungen gibt. Wurden alternative Lösungen gefunden, mit denen nachteilige Auswirkungen entweder vermieden werden oder die weniger schwerwiegende Auswirkungen auf das Gebiet zur Folge haben, müssen ihre potenziellen Auswirkungen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung bewertet werden. Kann hingegen vernünftigerweise und objektiv der Schluss gezogen werden, dass es keine Alternativen gibt, muss der nächste Schritt des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 eingeleitet werden.

### ***3.3.2. Schritt 2: Prüfung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses***

Wenn es keine alternativen Lösungen gibt, die das betreffende Natura-2000-Gebiet als solches nicht beeinträchtigen, oder wenn Optionen bestehen, die noch stärkere Umweltauswirkungen auf das Gebiet haben, müssen die zuständigen Behörden prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, die die Verwirklichung des betreffenden Plans oder Projekts rechtfertigen würden.

*Was unter einem zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu verstehen ist, wird in der Richtlinie nicht definiert. In Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 werden Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen*

*Auswirkungen für die Umwelt als Beispiele für derartige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses genannt.*

*Bei dem Verweis auf „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sozialer oder wirtschaftlicher Art ergibt sich aus dem Wortlaut, dass nur öffentliche Interessen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen geltend gemacht werden, gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden können. Von privaten Einrichtungen entwickelte Projekte können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn ein öffentliches Interesse bei ihnen besteht und nachgewiesen wurde.*

*Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf solche Situationen beziehen, in denen sich in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen:*

- *im Rahmen von Maßnahmen oder Strategien zum Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt),*
- *als Teil der grundlegenden Politik für Staat und Gesellschaft,*
- *im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erfüllung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.*

*Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses des Plans oder Projekts gegen das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abzuwägen. Sie können den Plan oder das Projekt nur genehmigen, wenn die zwingenden Gründe für den Plan oder das Projekt schwerer wiegen als die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele.*

Siehe Abschnitt 5.3.2 des Leitfadens zu Artikel 6.

Bei der Feststellung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, muss eine zuständige Behörde alle Aspekte dieses Konzepts wie folgt berücksichtigen:

- **Zwingend:** Der Plan oder das Projekt dient nicht privaten Interessen, sondern einem wesentlichen öffentlichen Interesse.
- **Überwiegend:** Das Interesse, dem der Plan oder das Projekt dient, überwiegt die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellte Schädigung (oder drohende Schädigung) des Gebiets als solches.
- **Öffentliches Interesse:** Der Plan oder das Projekt ist beispielsweise ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Politik für Staat und Gesellschaft.

Öffentliche Interessen können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bestehen, aber unabhängig von der Ebene müssen auch die übrigen zu prüfenden Elemente erfüllt werden. In der Praxis besteht ein öffentliches Interesse eher bei solchen Plänen und Projekten, die mit nationalen oder regionalen Strategieplänen oder Maßnahmen (z. B. im Rahmen eines nationalen Infrastrukturplans) übereinstimmen. Es müsste

jedoch noch im Einzelfall geprüft werden, ob dieses Interesse schwerer wiegt als der Schaden, der in den betroffenen Gebieten entstehen wird, und ob somit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden können. Auch für Pläne oder Projekte, die nicht durch die nationalen Strategiepläne abgedeckt sind, einschließlich solcher in kleinerem geografischen Maßstab, können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im Einzelfall anhand folgender Kriterien zu beurteilen: (i) das Ziel des betreffenden Plans oder Projekts und (ii) die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten spezifischen Auswirkungen auf die betroffenen Natura-2000-Gebiete.

### ***Abwägung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber Erhaltungszielen***

Die Beschreibung der Ziele des Plans oder Projekts kann bereits Elemente enthalten, die zur Prüfung des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses herangezogen werden können. Diese Prüfung erfordert ebenso wie die Prüfung, die sich mit der Ermittlung weniger schädlicher Alternativen befasst, eine Abwägung aller zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber den Schäden, die in dem Natura-2000-Gebiet durch die Durchführung des betreffenden Plans oder Projekts entstehen, wobei die Erhaltungsziele und die Gesamtbedeutung des Gebiets für die Arten und Lebensräume, für die es ausgewiesen ist, zu berücksichtigen sind.

Je bedeutender oder anfälliger die Erhaltungswerte des betroffenen Gebiets sind, desto restriktiver wird die Möglichkeit sein, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als akzeptabel zu betrachten und die durch die Verträglichkeitsprüfung festgestellte Schädigung des Gebiets als gerechtfertigt anzusehen.

Wenn ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art betroffen ist, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie nur Erwägungen im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden. Werden andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht, ist eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Elemente, mit denen das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet wird, können in einem gewissen Umfang in die Beschreibung der Pläne oder Programme aufgenommen werden, insbesondere in die Erklärung der Ziele, die mit der Entwicklungsmaßnahme verfolgt werden. Diese Gründe müssen auch in einer formalen Entscheidung auf der geeigneten



Verwaltungsebene (z. B. auf regionaler oder nationaler Ebene) angegeben und klar dokumentiert werden.

Die Berücksichtigung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kann untrennbar mit der strategischen Planung bestimmter Maßnahmenbereiche (z. B. Hochwasserrisikomanagement) verbunden sein, die für die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder den Schutz öffentlicher Güter relevant sind. Bei Tätigkeiten, die wahrscheinlich mit dem Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet werden können, kann daher die Notwendigkeit, Alternativen und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Planungsprozess berücksichtigt werden (siehe Beispiel in Kasten 20).

Kasten 19 enthält Beispiele für zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang mit Ersuchen um Stellungnahmen der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie<sup>37</sup> geltend gemacht wurden.

---

<sup>37</sup>[https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm)

## **Kasten 19. Beispiele für zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Artikel 6 Absatz 4**

### **Fall 1: Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne eines Flusses<sup>38</sup>**

Der Main ist Teil des transeuropäischen Netzes (TEN) und ist der einzige Binnenschiffahrtsweg, der für mehrere Mitgliedstaaten eine Süd-Ost-Verbindung innerhalb Europas darstellt. Er hat wichtige Funktionen als grenzüberschreitende Route zwischen Rotterdam (NL) und Constanța (RO) und ist daher von wirtschaftlicher Bedeutung.

Mit dem Projekt soll eine der letzten noch fehlenden Verbindungen geschaffen werden, die zur Anpassung dieser Wasserstraße an die neuen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse einer erweiterten Europäischen Union erforderlich sind. Gegenwärtig besteht auf diesem Teil des Mains ein Engpass von 30 km Länge, wo der Verkehr mit Schiffen in Bezug auf deren Breite und Tiefgang nach wie vor eingeschränkt ist.

### **Fallbeispiel 2. Fern- und Stadtbahn-Verbindung<sup>39</sup>**

Nach Angaben der Behörden wird das Projekt den regionalen Personenverkehr und den Personenfernverkehr verbessern, indem überregionale Verbindungen zu anderen Entwicklungsgebieten geschaffen und ausgebaut werden. Es betrifft einen Teil eines Ringsystems, das zur Verbesserung des Schienenverkehrs in der Region erforderlich ist. Zum Projekt gehört auch der Wiederaufbau einer mehr als 100 Jahre alten Brücke.

### **Fallbeispiel 3. Bau eines neuen Hafens<sup>40</sup>**

Die Insel Teneriffa (Kanarische Inseln, Spanien) ist in hohem Maße vom Seeverkehr und einem effizienten Hafensystem abhängig. Der Haupthafen, der sich derzeit in der Hauptstadt befindet, ist zunehmend überlastet.

Der neue Hafen würde neue Kapazitäten schaffen, die dringend benötigt werden, um (i) der künftigen Zunahme des Seeverkehrs gerecht zu werden, insbesondere beim Containerverkehr, der Prognosen zufolge auf der Insel erheblich zunehmen wird, und (ii) den bestehenden Hafen zu entlasten. Es wird erwartet, dass der neue Hafen solide wirtschaftliche Renditen generiert und die Insel zu einem attraktiven Ort für den internationalen Containerumschlag macht.

<sup>38</sup> Stellungnahme der Kommission C(2013) 1871 final vom 5.4.2013

<http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Commission%20Opinion%20Main%20DE%20SEC-2013-1871.pdf>.

<sup>39</sup> Stellungnahme der Kommission C(2018) 466 final vom 30.1.2018

<https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/C2018466F1COMMISSIONOPINIONENV5P1961037.pdf>.

<sup>40</sup> Stellungnahme der Kommission zum Bau des neuen Hafens in Granadilla (Teneriffa), 2006.

<https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/granadillaen.pdf>

### **3.3.3. Schritt 3: Ermittlung, Bewertung und Annahme von Ausgleichsmaßnahmen**

Nachdem festgestellt und dokumentiert wurde, dass es für das Gebiet keine weniger schädlichen Alternativen gibt und dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sind alle Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, mit denen die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes geschützt wird.

*Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um programm- oder projektspezifische Maßnahmen, die zusätzlich zu den regulären Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ergriffen werden. Diese Maßnahmen dienen dazu, die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf die betreffenden Arten oder Lebensräume gezielt auszugleichen. Sie stellen das „letzte Mittel“ dar und kommen nur zum Einsatz, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschöpft wurden und die Entscheidung getroffen wurde, dass ein Plan/ein Projekt dennoch nachteilige Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet als solches hat oder dass solche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.*

*Der Ausgleich sollte sich auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets und auf die Lebensräume und Arten beziehen, die in vergleichbarem Verhältnis in Bezug auf Qualität, Quantität, Funktionen und Zustand nachteilig betroffen sind. Gleichzeitig muss die Rolle, die das betreffende Gebiet in Bezug auf die biogeografische Verteilung spielt, angemessen ersetzt werden.*

Siehe Abschnitt 5.4. des Leitfadens zu Artikel 6.

#### **a) Wichtigste Arten von Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie sollten (i) spezifisch für den betreffenden Plan oder das betreffende Projekt sein und (ii) über die Maßnahmen hinausgehen, die für die Ausweisung, den Schutz und das Management von Natura-2000-Gebieten erforderlich sind, wie in den Erhaltungszielen für das Gebiet festgelegt.

Folgende Maßnahmen *können nicht* als Ausgleichsmaßnahmen angesehen werden: (i) Durchführung eines Bewirtschaftungsplans für das Gebiet, (ii) Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps in einem Gebiet, die unabhängig vom Plan/Projekt bereits geplant sind, oder (iii) die Ausweisung eines Gebiets, dem bereits gemeinschaftliche Bedeutung zuerkannt wurde, als besonderes Schutzgebiet. Stattdessen sollten Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zu den Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, die in einem Natura-2000-Gebiet festgelegt und umgesetzt werden müssen, und zusätzlich zu anderen Schutzbestimmungen, die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie oder in den unionsrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen sind.

Beispiele für Arten von Ausgleichsmaßnahmen einschließlich flankierenden Maßnahmen, die ihre Durchführung ermöglichen und erleichtern, sind in Tabelle 11 aufgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass all diese **Maßnahmen über die üblichen Verpflichtungen im Rahmen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie hinausgehen müssen**, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausweisung, dem Management und der Wiederherstellung der Gebiete.

**Tabelle 11. Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4**

<b>Ausgleichsmaßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>
Wiederherstellung oder Verbesserung von Lebensräumen in bestehenden Gebieten	Vergrößerung der Fläche des Lebensraums in dem betreffenden Gebiet oder Wiederherstellung des Lebensraums in einem anderen Natura-2000-Gebiet entsprechend dem durch den Plan oder das Projekt verursachten Verlust, sofern dies nicht bereits in den gebietspezifischen Erhaltungszielen vorgesehen ist.
Neuschaffung eines Lebensraums	Schaffung oder Wiederherstellung eines Lebensraums in einem neuen oder erweiterten Gebiet, das im Hinblick auf seinen Schutz/seine Bewirtschaftung in das Natura-2000-Netz integriert werden soll.
Ausweisung eines neuen Gebiets für das Natura-2000-Netz mit Umsetzung flankierender Bewirtschaftungsmaßnahmen	Ausweisung eines neuen Gebiets von ausreichender Qualität gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie und Durchführung geeigneter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
Wiederansiedlung, Wiederauffüllung und Vermehrung von Arten, einschließlich Vermehrung der Beutearten	Wiederansiedlung von Arten in Gebieten, in denen die Art verschwunden ist (sofern eine solche Wiederansiedlung wissenschaftlich fundiert ist), oder Wiederaufstockung der Populationen von Arten in Gebieten, in denen sie rückläufig sind, und anschließend Schutz und Management dieser Gebiete zur Begünstigung dieser Arten.
<b>Mögliche Begleitmaßnahmen</b>	<b>Beschreibung</b>
Erwerb von Flächen und Festlegung/Durchführung geeigneter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Erwerb einer Fläche für den Naturschutz und Festlegung/Durchführung geeigneter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
Erwerb von Rechten für den Naturschutz und Festlegung/Durchführung geeigneter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Erwerb von Bewirtschaftungsrechten an einer Land- oder Meeresfläche und Festlegung/Durchführung geeigneter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
Schaffung eines Schutzgebiets	Festlegung von Beschränkungen für die Nutzung einer Land- oder Meeresfläche, die über diejenigen hinausgehen, die zur Einhaltung anderer Bestimmungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Verringerung von Bedrohungen	Verringerung (anderer) Bedrohungen, entweder durch Maßnahmen an einer einzigen Quelle oder durch koordinierte Maßnahmen in Bezug auf alle Bedrohungsfaktoren.
------------------------------	---

Die Möglichkeit, wirksame Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, wird abhängig von den betroffenen Lebensräumen und Arten und den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sein. Es gibt zwar viele gute Beispiele für die erfolgreiche Wiederherstellung oder Schaffung neuer Lebensräume für Vögel in Feuchtgebieten oder für die Vermehrung von Amphibien, doch für viele Arten und Lebensräume sind wirksame Verfahren zur Wiederherstellung noch immer nicht bekannt oder verfügbar.

In jedem Fall muss die Wiederherstellung und Neuschaffung von Ökosystemen und Lebensräumen von Arten zu Ausgleichszwecken auf fundierten Kenntnissen der Restaurationsökologie beruhen<sup>41</sup>.

In einigen Fällen ist ein angemessener Ausgleich durch Wiederherstellung unter Umständen nicht möglich. Dies kann insbesondere der Fall sein,

- wenn die Zerstörung von Orten vorgesehen ist, die für gefährdete Arten oder Lebensraumtypen von entscheidender Bedeutung sind, aber nicht durch ähnlich wichtige Standorte ersetzt werden können (z. B. geeignete Orte, die im Artenspektrum eine ähnliche Rolle spielen wie die betroffenen),
- wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist, weil sie entweder extrem lange dauern würde (z. B. würde es ein paar tausend Jahre dauern, bis ein Moor wiederhergestellt wäre) oder weil es derzeit noch an Kenntnissen über die Restaurationsökologie der Art oder des Lebensraumtyps fehlt (z. B. bei Kalksteinquellen oder natürlichen kalkreichen Niedermooren).

Wenn keine Garantie für die tatsächliche Wiederherstellung oder Regeneration geschädigter Lebensräume und Arten besteht, ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 4 nicht sichergestellt. In den oben beschriebenen Situationen kann es jedoch als Ausgleichsmaßnahme immer noch möglich sein, ein neues Gebiet, in dem eine geeignete Fläche des betroffenen Lebensraums bzw. der betroffenen Lebensräume vorhanden ist, auszuweisen, zu schützen und zu bewirtschaften (siehe oben in Tabelle 12).

<sup>41</sup> Zu den einschlägigen Quellen zählen wissenschaftliche Zeitschriften oder spezielle Websites (z. B. <http://www.restorationevidence.org/>) sowie aus dem LIFE-Programm geförderte Wiederherstellungsprojekte (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/easme/en/life>).

## **b) Leitprinzipien für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Zielvorgaben**

Hauptzweck der Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 ist es, die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes zu wahren. Daher sind zwei Aspekte zu berücksichtigen, die die Konzeption und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bestimmen: *Verhältnismäßigkeit* und *ökologische Funktionalität*.

Diese beiden Prinzipien legen Umfang und Anspruchsniveau der Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die negativen Auswirkungen des Plans oder Projekts auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen sollten auch darauf abzielen, die für die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen ermittelten Schlimmstfall-Szenarien aufzuwiegen.

*Um die Gesamtkohärenz von Natura 2000 sicherzustellen, sollten die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen daher (a) die nachteilig betroffenen Lebensräume und Arten in einem vergleichbaren Verhältnis erfassen und (b) vergleichbare Funktionen bieten wie jene, wegen denen das ursprüngliche Gebiet ausgewählt wurde; dies gilt insbesondere hinsichtlich einer angemessenen geografischen Verteilung. Daher würde es nicht ausreichen, wenn die Ausgleichsmaßnahmen dieselbe biogeografische Region im selben Mitgliedstaat betreffen.*

*Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Ort der Ausgleichsmaßnahmen stellt nicht zwangsläufig ein Hindernis dar, solange dies nicht der Funktionalität des Gebiets, seiner Rolle bei der geografischen Verteilung und den Gründen für seine ursprüngliche Auswahl entgegensteht.*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.4.2 des Leitfadens zu Artikel 6.

### ***Verhältnismäßigkeit der Ausgleichsmaßnahmen***

Um die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes zu wahren, muss sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die Lebensräume und Arten in einem Verhältnis erfassen, das mit den nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet vergleichbar ist. Die zuständigen Behörden müssen daher die relative Bedeutung der betroffenen Natura-2000-Merkmale und die nachteiligen Auswirkungen auf diese anhand quantitativer und qualitativer Kriterien bestimmen. Damit wird die Ausgangsbasis für den Ausgleich festgelegt.

*Die Verhältniswerte für einen Ausgleich werden am besten im Einzelfall festgelegt. Sie müssen zunächst anhand der Informationen aus der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 ermittelt werden und die ökologische Funktionalität sicherstellen. Anschließend können sie entsprechend den bei der Überwachung der Wirksamkeit*

*beobachteten Ergebnissen neu bestimmt werden. Die endgültige Entscheidung über das Ausgleichsverhältnis ist zu begründen.*

*Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass das Verhältnis im Allgemeinen deutlich über 1:1 liegen sollte. Daher sollte ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 oder weniger nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass mit Maßnahmen dieses Umfangs die Struktur und Funktionalität innerhalb kurzer Zeit vollständig wiederhergestellt werden kann (d. h. ohne die Erhaltung der Lebensräume oder der Populationen wichtiger Arten, die von dem Plan oder Projekt betroffen sein könnten, oder deren Erhaltungsziele zu gefährden).*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.5.4 des Leitfadens zu Artikel 6.

### **Ökologische Funktionalität und Standort der Ausgleichsmaßnahmen**

Neben der Notwendigkeit, die nachteilig betroffenen Lebensräume und Arten in einem vergleichbaren Verhältnis zu erfassen, muss der Ausgleich auch vergleichbare ökologische Funktionen aufweisen wie jene, mit denen die Auswahl des Natura-2000-Gebiets ursprünglich begründet wurde.

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die spezifischen Anforderungen an die Wiederherstellung bestimmter ökologischer Funktionen und Strukturen bestimmt, die infolge der Umsetzung des Plans oder Projekts verloren gehen oder beeinträchtigt werden könnten. Besondere Aufmerksamkeit ist den Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten zu widmen, die lange Zeit benötigen, um wieder das gleiche Maß an ökologischer Funktionalität zu erreichen.

*Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, dass die örtlichen Bedingungen, die für die Wiederherstellung der betreffenden ökologischen Werte erforderlich sind, möglichst nah an dem von dem Plan oder Projekt betroffenen Gebiet gefunden werden sollten. Daher scheint es die bevorzugte Option, die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb oder in der Nähe des betroffenen Natura-2000-Gebiets durchzuführen, sofern die dortigen Bedingungen für den Erfolg der Maßnahmen geeignet sind. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Daher sollte die Auswahl der Standorte, die die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllen, nach den folgenden Prioritäten in absteigender Reihenfolge erfolgen:*

*1) Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Natura-2000-Gebiets, sofern darin die erforderlichen Elemente vorhanden sind, um die ökologische Kohärenz und die Netzfunktionalität sicherstellen zu können.*

*2) Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des betreffenden Natura-2000-Gebiets, aber innerhalb derselben topografischen oder Landschaftseinheit, sofern derselbe Beitrag zur ökologischen Struktur und/oder Netzfunktion möglich ist. Der neue Standort kann in einem anderen ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet oder in einem nicht ausgewiesenen Gebiet liegen. Im letzteren Fall muss der Standort als Natura-2000-*

Gebiet ausgewiesen werden und unterliegt allen Anforderungen der Naturschutzrichtlinien.

3) Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Natura-2000-Gebiets in einer anderen topografischen oder Landschaftseinheit. Der neue Standort kann ein anderes ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet sein. Erfolgen die Ausgleichsmaßnahmen in einem nicht ausgewiesenen Gebiet, muss dieser Standort als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen werden und unterliegt allen Anforderungen der Naturschutzrichtlinien.

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.5.5 des Leitfadens zu Artikel 6.

Kasten 20 enthält ein vereinfachtes Beispiel für die Festlegung des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf ökologische Funktionen.

**Kasten 20. Festlegung des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf ökologische Funktionen – Beispiel in einem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie**

**Ökologische Funktion, die von einem Plan oder Projekt betroffen ist:** Rastgebiete für Zugvogelarten auf dem Weg nach Norden, die sich in einem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie befinden.

**Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahme:**

a) Die Ausgleichsmaßnahmen müssen alternative Rastgebiete für die Populationen der Zugvogelarten vorsehen.

b) Die neuen geeigneten Rastgebiete für die Zielarten müssen genau auf derselben Zugroute liegen.

c) Die neuen geeigneten Rastgebiete müssen für Vögel, die das vom Projekt betroffene ursprüngliche Natura-2000-Gebiet nutzen, leicht zugänglich sein.<sup>42</sup> Die Populationskapazität (Tragfähigkeit) des neuen Lebensraums muss mindestens der des betroffenen Gebiets entsprechen. Die neuen Rastgebiete sollten vor der Durchführung des fraglichen Projekts geschützt werden.

Neue Rastgebiete für die gleiche(n) Art(en), die nicht auf der Zugroute liegen oder weit vom betroffenen Rastgebiet entfernt sind, wären keine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Der Grund dafür ist, dass die wiederhergestellte ökologische Funktionalität nicht ausreichen würde, um die ökologische Kohärenz des Netzes sicherzustellen.

Eine zusammenfassende Checkliste der wichtigsten Aspekte, die bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, findet sich am Ende dieses Kapitels (Tabelle 15).

<sup>42</sup> Das Gebiet muss nahe genug am ursprünglichen Gebiet liegen, sodass die Arten für den Weg in das neue Gebiet nicht mehr Energie aufwenden müssen, da dies ihre Widerstandsfähigkeit verringern und ihre Anfälligkeit erhöhen kann.



### c) Zeitliche Planung des Ausgleichs

Der Zeitfaktor ist bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen entscheidend, da die Maßnahmen vorhanden, voll funktionsfähig und wirksam sein sollten, bevor der Schaden im Gebiet eintritt.

*Die zeitliche Planung der Ausgleichsmaßnahmen muss bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Dabei muss der vorgesehene Zeitplan die Kontinuität der ökologischen Prozesse sicherstellen, die für die Wahrung der Struktur und Funktionen wichtig sind, die zur globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes beitragen. Dazu muss die Umsetzung des Plans oder Projekts genau mit der Durchführung der Maßnahmen abgestimmt werden. Ferner sind Aspekte zu beachten wie die Zeit, die für die Entwicklung eines Lebensraums und/oder für die Erholung oder Ansiedlung von Artenpopulationen in einem bestimmten Gebiet benötigt wird.*

*Darüber hinaus sind noch weitere Faktoren und Vorgehensweisen zu berücksichtigen:*

- *Ein Gebiet darf nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor ein geeigneter Ausgleich zur Verfügung steht.*
- *Das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme sollte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im betreffenden Gebiet wirksam sein. Kann dies nicht erreicht werden, könnte unter bestimmten Umständen ein zusätzlicher Ausgleich für die zwischenzeitlich erfolgten Verluste erforderlich sein.*
- *Zeitliche Verzögerungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese das Ziel „keine Nettoverluste“ für die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes nicht gefährden.*
- *Zeitliche Verzögerungen sind nicht zulässig, wenn sie beispielsweise einen Verlust von Arten in dem Gebiet zur Folge haben, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Dies gilt im besonderen Maße für prioritäre Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.*
- *Abhängig davon, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig erwartet werden, kann der für die Ausgleichsmaßnahme veranschlagte Zeitraum ggf. entsprechend angepasst werden.*

*Unter Umständen kann die Durchführung spezifischer Maßnahmen ratsam sein, um temporäre Verluste, die bis zur Verwirklichung der Erhaltungsziele auftreten können, auszugleichen. Alle Vorkehrungen technischer, rechtlicher oder finanzieller Art, die zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich sind, müssen abgeschlossen sein, bevor mit der Plan- oder Projektumsetzung begonnen wird, um unvorhergesehene Verzögerungen zu vermeiden, die die Wirksamkeit der Maßnahmen beeinträchtigen können.*

Weitere Einzelheiten enthält Abschnitt 5.5.6 des Leitfadens zu Artikel 6.

Die Zeit, die für die Erweiterung, Wiederherstellung oder Regeneration der ökologischen Funktionalität benötigt wird, hängt von der Biologie und Ökologie der Lebensräume und Arten ab. Dies muss daher von Fall zu Fall beurteilt werden und kann Erhebungen oder die Suche nach Nachweisen für die Wiederherstellung von Lebensräumen oder Arten in ähnlichen Situationen erfordern.

Kasten 21 enthält ein Beispiel für die mögliche zeitliche Verzögerung bei der Wiederherstellung von Grünlandgemeinschaften.

#### **Kasten 21. Benötigte Zeit für die Wiederherstellung von Grünlandgemeinschaften**

22 Studien aus sieben europäischen Ländern liefern Informationen über den Zeitraum, der für die Wiederherstellung von Grünlandgemeinschaften benötigt wird. Darunter sind 16 replizierte Studien, von denen neun zugleich auch kontrollierte Studien und drei Review-Studien sind. In sechs Studien wurden positive Anzeichen einer Wiederherstellung nach weniger als fünf Jahren festgestellt, in elf Studien nach zehn Jahren, und in zwei Studien nach mehr als zehn Jahren. Sechs Studien ergaben, dass sich nach der Wiederherstellung Veränderungen in den Pflanzengemeinschaften in begrenztem Umfang oder langsam vollzogen.

*Quelle: Conservation Evidence. Action: Restore/create species-rich, semi-natural grassland (Maßnahme: Wiederherstellung/Schaffung von artenreichem naturnahem Grasland).*  
<http://www.restorationevidence.org>

#### **d) Beurteilung und Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4**

Um der Verpflichtung zur Wahrung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes nachzukommen, muss die Wirksamkeit des Programms der Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 nachgewiesen und dokumentiert werden.

Geografische Lage, Umfang und zeitliche Planung sind entscheidende Faktoren für einen erfolgreichen Ausgleich. Ein angemessenes Ausgleichsverhältnis ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um einen wirksamen Ausgleich sicherzustellen, bevor die Auswirkungen des Plans oder Projekts eintreten.

Konzeption und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen müssen **umfassend** und **wissenschaftlich fundiert** sein, d. h. folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Erhaltungsziele, wesentlichen Merkmale und ökologischen Funktionen, auf die der Ausgleich abzielt, wurden im richtigen Verhältnis berücksichtigt.
- Die erforderlichen flankierenden Maßnahmen, einschließlich technischer, administrativer und finanzieller Art, wurden aufgenommen.
- Der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Aufgaben im Rahmen jeder Maßnahme, einschließlich der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen, ist hinreichend detailliert.

- Die wissenschaftliche Grundlage, die die Wirksamkeit jeder Ausgleichsmaßnahme belegt, wird speziell im Hinblick auf die Auswirkungen, die sie ausgleichen soll, erläutert und mit Nachweisen gestützt.
- Für jede vorgeschlagene Maßnahme wird der Zeitrahmen angegeben, innerhalb dessen die erwarteten Ergebnisse eintreten werden.
- Die Prioritätensetzung bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird auf der Grundlage der Erhaltungsziele von Natura 2000 und wissenschaftlicher Erkenntnisse begründet.

Im Folgenden werden einige kritische Elemente für wirksame Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Standort, die zeitliche Planung und den Umfang erläutert. Beispiele für die praktische Anwendung dieser Elemente enthält Abschnitt 3 des Anhangs.

**Tabelle 12. Wesentliche Elemente für wirksame Ausgleichsmaßnahmen**

<b>Ort</b>	Sollte so gewählt werden, dass die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes gewahrt wird.
	Sollte über die spezifischen Merkmale, die jeweilige Struktur und die Funktionen verfügen (bzw. in der Lage sein, diese zu entwickeln), die für einen Ausgleich entsprechend den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind.
	Muss qualitativen ökologischen Aspekten wie der Einzigartigkeit der beeinträchtigten Merkmale angemessen Rechnung tragen.
	Muss im Rahmen einer sorgfältigen Analyse der lokalen ökologischen Bedingungen bestimmt werden, damit ein Ausgleich sowohl realisierbar ist als auch so nah wie möglich an dem von dem Plan oder Projekt betroffenen Gebiet erfolgt.
	Muss in dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb derselben biogeografischen Region (bei nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten) oder innerhalb desselben Verbreitungsgebiets, an derselben Zugroute oder in demselben Überwinterungsgebiet (bei nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten) liegen.
<b>Umfang</b>	Wird durch Folgendes bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen, die der Plan oder das Projekt auf die wesentlichen Merkmale und ökologischen Prozesse hat und die das Natura-2000-Gebiet als solches beeinträchtigen,</li> <li>- den wissenschaftlichen Nachweis, dass mit den Maßnahmen die erwarteten Ergebnisse zur Wahrung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes erzielt werden können.</li> </ul>
	Wird am besten einzelfallbezogen entsprechend den bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 gewonnenen Informationen ermittelt.
	Wird zunächst mit dem Ziel festgelegt, die Schlimmstfall-Szenarien der

	wahrscheinlich eintretenden nachteiligen Auswirkungen aufzuwiegen.
	Wird durch Überwachung und Berichterstattung über die ökologischen Funktionalitäten überprüft.
<b>Zeitliche Planung</b>	Muss die Kontinuität der ökologischen Prozesse sicherstellen, die für die Wahrung der biologischen Struktur und der Funktionen wichtig sind, die zur globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes beitragen.
	Berücksichtigt, dass die Umsetzung des Plans oder Projekts mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt werden muss.
	Hängt davon ab, wie viel Zeit die Entwicklung eines Lebensraums und/oder die Erholung oder Ansiedlung von Artenpopulationen in einem bestimmten Gebiet erfordert.
	Muss Rechtsgarantien einschließen, damit die Umsetzung langfristig erfolgen kann und der Schutz, die Überwachung und Bewahrung der Gebiete sichergestellt werden, bevor die Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten eintreten.
	Kann die Durchführung spezifischer Maßnahmen erfordern, um temporäre Verluste, die bis zur Verwirklichung der Erhaltungsziele auftreten können, auszugleichen.
	Erfordert die Aufstellung solider und vollständiger Überwachungsprogramme, mit denen der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen bewertet werden kann.

Die Erreichung eines wirksamen Ausgleichs sollte durch eine angemessene **Überwachung** überprüft werden.

Ein wirksames Überwachungsverfahren kann folgende Elemente erfordern:

- einen mit der zuständigen Behörde vereinbarten Überwachungsplan,
- die Beauftragung eines Fachunternehmens oder einer anderen Stelle mit der Durchführung der Überwachung,
- die Ermittlung der zu überwachenden Elemente: Merkmale von Fauna und Flora, Wasserströme, Bodenqualität usw.,
- Vereinbarung über den Zeitplan für die Berichterstattung (jährlich, alle zwei Jahre usw.),
- Vereinbarung über den Überwachungsbericht,
- Dokumentation des Fortschritts der Arbeiten (Bilder, Feldberichte usw.),
- Mechanismen zur Aufbewahrung und Weitergabe der Ergebnisse,
- Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, damit die Ergebnisse der Ausgleichsmaßnahmen in einer wissenschaftlichen Arbeit veröffentlicht werden.

Die Überwachung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen muss auch die Möglichkeit vorsehen, nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu berücksichtigen, die bei der Verträglichkeitsprüfung nicht absehbar waren. Zudem müssten die Ausgleichsmaßnahmen, sofern sie sich als nicht ausreichend erweisen, um diese neuen Auswirkungen aufzuwiegen, gegebenenfalls angepasst werden, damit das letztendliche Ziel, die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes sicherzustellen, erreichbar bleibt.

Die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen sollte eng mit der allgemeinen Überwachung der Auswirkungen und Abschwächungsmaßnahmen koordiniert werden (siehe Abschnitt 3.2.4). Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Anforderung der EU-Politik, Überwachungsprogramme, die sich aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften ergeben, zu koordinieren, um ihre Verwaltung effizienter zu gestalten.

In einigen Fällen kann adaptives Management – ein systematischer Ansatz zur Verbesserung und Anpassung der Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus den Managementergebnissen – erforderlich sein und durch eine rechtliche Vereinbarung sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang kann adaptives Management genutzt werden, um die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu verbessern, wenn Ungewissheiten bestehen, die eine regelmäßige Bewertung der tatsächlichen Ergebnisse der Maßnahmen erforderlich machen. Dies ist besonders relevant, wenn das Ausmaß der Auswirkungen und somit der Umfang des Ausgleichs nicht klar ist (z. B. beim Ausgleich von Auswirkungen, die sich aus der Entwicklung des Küstenhochwasserschutzes auf der landwärtigen Seite eines geschützten Gebiets ergeben).

#### **e) Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für Pläne**

In einer Planungsphase kann es einige Einschränkungen bei der Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geben. Die Prüfung und Ermittlung nachteiliger Auswirkungen eines Plans auf die Zielmerkmale bestimmter Natura-2000-Gebiete bildet die Grundlage für die Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen. Wenn ausreichende Gewissheit über die erwarteten Auswirkungen auf Lebensräume, Arten oder natürliche Prozesse besteht und genaue Kenntnisse über Ausmaß und Umfang dieser Auswirkungen vorliegen, ist es möglich, geeignete Ausgleichsmaßnahmen, den passenden Standort und eine angemessene zeitliche Planung festzulegen.

In den Plänen selbst könnten jedoch detaillierte Informationen über die Auswirkungen einiger Komponenten eines Plans fehlen. In solchen Fällen kann die Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Umständen nur auf Projektebene festgelegt werden, z. B. Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts bestimmter Lebensräume oder zur Schaffung zusätzlicher Lebensräume für bestimmte Arten. Der Bedarf sollte so weit wie möglich quantifiziert werden, z. B. die Größe der Flächen für die Wiederherstellung von Lebensräumen.

In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf der geeigneten Ebene festgelegt, geplant und umgesetzt werden. Eine vorläufige Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen könnte in den Plan aufgenommen werden. Ergänzend dazu sollten Leitlinien, Kriterien und Ansätze enthalten sein, die zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Entwicklungsstand des Plans es erlaubt, noch vollständiger und detaillierter definiert werden.

Tabelle 13 gibt einen Überblick über die Aspekte, die für die Konzeption, Durchführung und Überwachung des Programms der Ausgleichsmaßnahmen relevant sind.

**Tabelle 13. Im Programm der Ausgleichsmaßnahmen für Pläne zu berücksichtigende Aspekte**

**Ausgleichsfläche:**

- Standort und Größe der Ausgleichsflächen (einschließlich Karten) und
- Status und Zustand der Ausgleichsflächen.

**Arten und Lebensräume, für die ein Ausgleich geschaffen werden soll:**

- früherer Status und Zustand der Arten und Lebensräume, für die ein Ausgleich geschaffen wird, auf den Ausgleichsflächen und
- eine Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches ausgleichen sollen und die Kohärenz des Natura-2000-Netzes bewahren können.

**Technische Anforderungen:**

- angewandte Techniken und Methoden zur Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und
- Bewertung der erwarteten Wirksamkeit.

**Verwaltungsbestimmungen:**

- Abschluss der bestehenden Verwaltungsmaßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Planungsgarantien) und
- Ermittlung zusätzlicher Verwaltungsmaßnahmen, die erforderlich sein könnten, damit die Ausgleichsmaßnahmen so durchgeführt werden, dass ihre volle Wirksamkeit erreicht wird.

**Zeitliche Planung des Ausgleichs:**

- Zeitplan für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (unter Berücksichtigung der langfristigen Umsetzung – siehe Abschnitt „Kosten“) mit Angaben dazu, wann die erwarteten Ergebnisse eintreten werden,
- Zeitplan für die Übermittlung der Überwachungsergebnisse an die zuständigen Behörden und
- Zeitplan für die Übernahme der Überwachungsaufgaben für das Programm der Ausgleichsmaßnahmen.

**Kosten der Ausgleichsmaßnahmen:**

- tatsächliche Kosten der durchgeführten Maßnahmen,
- Kostenabweichungen von den im Programm für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen

#### Kosten und

- etwaige zeitliche Staffelung der Kosten je nach administrativer Koordinierungsmaßnahme (z. B. Landerwerb, Einmalzahlungen im Zusammenhang mit Rechten zur Ressourcennutzung und/oder regelmäßige Zahlungen für bestimmte wiederkehrende Maßnahmen).
-

**Tabelle 14. Zusammenfassende Checkliste der wichtigsten Aspekte, die bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind**

Aktionsbereich	Beschreibung	Zu berücksichtigende Elemente
<b>Technische Umsetzung</b>	<p style="text-align: center;"><b>Technischer Plan</b></p> <p>Die durchzuführenden Tätigkeiten mit Angaben zu ihrer Relevanz entsprechend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhaltungszielen des ursprünglichen Gebiets und</li> <li>- ihrer Rolle im Hinblick auf die Wahrung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes.</li> </ul>	<p>Auf die Erhaltungsziele des Gebiets abgestimmte <b>Zielsetzungen und Zielvorgaben</b></p>
		<p><b>Beschreibung</b> der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen</p>
		<p><b>Nachweis der technischen Realisierbarkeit</b> der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele – ökologische Funktionalität</p>
		<p><b>Wissenschaftlich fundierte Erläuterung der Wirksamkeit</b> der Tätigkeiten beim Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des Plans oder Projekts</p>
		<p><b>Priorisierung der Tätigkeiten</b> entsprechend den Naturschutzzielen – <b>Zeitplan</b> in Abstimmung mit den Naturschutzzielen</p>
<p>Überblick über die <b>Überwachungsaufgaben</b> – nach Tätigkeiten und insgesamt</p>		
<b>Finanzen</b>	<p style="text-align: center;"><b>Finanzplan</b></p> <p>Wirtschaftliche Kosten der Durchführung des Programms der Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Aufschlüsselung der Haushaltsmittel nach <b>Kostenkategorien</b></p>
		<p>Aufschlüsselung der Haushaltsmittel nach <b>Durchführungszeitplan</b></p>
		<p><b>Nachweis der finanziellen Realisierbarkeit</b> der Maßnahmen entsprechend den zeitlichen Vorgaben und dem Zeitplan für die Genehmigung der Mittel</p>
<b>Rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte</b>	<b>Schutzvorkehrungen für den Naturschutz</b>	<p><b>Machbarkeitsanalyse in Bezug auf die Bewirtschaftungsrechte:</b> nach Art der Tätigkeit und nach geeignetem Standort (Erwerb, Pacht, Verwaltung usw.)</p>
		<p><b>Nachweis der rechtlichen und/oder finanziellen Realisierbarkeit</b> der Maßnahmen entsprechend den zeitlichen Vorgaben</p>
		<p>Ermittlung von <b>Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit</b></p>
<b>Koordination und Zusammenarbeit – staatliche</b>	<b>Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Umsetzung und Berichterstattung</b>	<p><b>Anforderungen im Hinblick auf Konsultation, Koordination und Zusammenarbeit</b> entsprechend dem Zeitplan: Vereinbarung des Ausgleichsprogramms und seine Genehmigung durch die Natura-2000-</p>



<b>Behörden</b>	Behörden, die Prüfbehörden und den Projektträger
	<b>Überwachungsplan</b> auf der Grundlage von Fortschrittsindikatoren entsprechend den Erhaltungszielen, mit Zeitplan für die Berichterstattung und künftigen Verbindungen zu bestehenden Prüfungs- und Überwachungspflichten

## 4. STRATEGISCHE PLANUNG UND VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG VON PLÄNEN

### 4.1 Strategische Planung

Ein wirksames Mittel zur Vermeidung von Konflikten mit Natura-2000-Gebieten und den in der EU unter Schutz stehenden Arten und Lebensräumen besteht darin, die Umweltauswirkungen neuer Entwicklungsvorhaben frühzeitig auf der Ebene der strategischen Planung zu berücksichtigen. Dies kann durch einen regionalen oder nationalen Entwicklungsplan für sektorale Tätigkeiten (z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Bergbau, Aquakultur) oder durch Flächennutzungspläne oder andere Raumordnungspläne geschehen. Ein strategischer Plan ermöglicht es, Umweltbedingungen und -anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturschutz, in einer frühen Planungsphase zu integrieren, um das Risiko möglicher Konflikte später auf Projektebene zu vermeiden oder möglichst gering zu halten und die Realisierbarkeit und die Mittel zur Umsetzung einzelner Entwicklungsvorhaben entsprechend zu bestimmen.

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie macht es eine strategische Planung deutlich leichter, die möglichen Auswirkungen geplanter Tätigkeiten auf Natura-2000-Gebiete in größerem Maßstab und in umfassender Weise zu prüfen. Auf diese Weise werden die Empfindlichkeiten der Gebiete bereits in einem frühen Stadium berücksichtigt, wenn noch mehr Optionen zur Erreichung der Entwicklungsziele verfügbar sind, während gleichzeitig ihre potenziellen Umweltauswirkungen verringert werden. Dies trägt beispielsweise dazu bei, geeignete oder ungeeignete Gebiete für spezifische Tätigkeiten zu ermitteln und das Risiko möglicher Konflikte mit Natura-2000-Gebieten auf Ebene einzelner Projekte möglichst gering zu halten.

Mithilfe einer strategischen Planung ist es möglich,

- einen interaktiveren und transparenteren Planungsprozess zu fördern und einen frühzeitigen und iterativen Dialog mit den zuständigen Behörden, Interessengruppen usw. zu unterstützen, wodurch die Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens erheblich verkürzt werden kann,
- einen breiteren und geeigneteren Rahmen für die Prüfung möglicher kumulativer Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sowie realisierbarer Alternativen zu schaffen,
- einen Beitrag dazu zu leisten, potenzielle standortspezifische Konflikte zu einem späteren Zeitpunkt des Entwicklungsprozesses zu vermeiden oder zu verringern, wenn finanzielle und rechtliche Ressourcen bereits bereitgestellt wurden und der Handlungsspielraum geringer ist,
- den Projektträgern relevante Informationen und Rechtssicherheit in Bezug auf Umweltbelange zu bieten, die möglicherweise bereits in der Anfangsphase der Projektkonzeption berücksichtigt werden müssen,

- langfristig kostengünstiger zu sein (wenn mögliche Abschwächungsmaßnahmen in einer frühen Planungsphase berücksichtigt werden, sind sie möglicherweise technisch einfacher umzusetzen und kostengünstiger zu integrieren),
- breit angelegte Alternativen zu analysieren, wie z. B. die Errichtung grüner Infrastruktur anstelle von „grauer Infrastruktur“, neue, kreative und innovative (einschließlich naturbasierter) Lösungen zu entwickeln und potenzielle Win-Win-Situationen zu erreichen,
- zu einer besseren öffentlichen Wahrnehmung des Projekts und der zuständigen Einrichtungen beizutragen.

Beispiele für eine für Natura 2000 relevante strategische Planung enthält Abschnitt 5 des Anhangs zu diesem Dokument.

## 4.2 Verträglichkeitsprüfung von Plänen

Der allgemeine Verfahrensrahmen für die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die strategische Planung wird durch die strategische Umweltprüfung (SUP) festgelegt, wie in der SUP-Richtlinie festgelegt<sup>43</sup>. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der SUP-Richtlinie muss ein Plan einer SUP unterzogen werden, wenn eine Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-Richtlinie für erforderlich erachtet wird (d. h. wenn der Plan ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte<sup>44</sup>).

Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie gilt für alle Pläne, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Wie oben und im Leitfaden zu Artikel 6 erläutert, hat der Begriff „Plan“ eine weit gefasste Bedeutung und schließt auch Flächennutzungspläne und maritime Raumordnungspläne<sup>45</sup> sowie sektorale Pläne oder Programme ein.

Die Prüfung solcher Pläne gemäß Artikel 6 Absatz 3 und eine Verträglichkeitsprüfung für diese Pläne erfolgen nach den gleichen Schritten, die in Kapitel 3 dieses Dokuments beschrieben sind. Allerdings gibt es auch bestimmte Besonderheiten bei der Prüfung von Plänen, die im Folgenden näher beschrieben werden. Diese Besonderheiten betreffen mögliche Einschränkungen und Zwänge sowie geeignete Ansätze, mit denen die Schwierigkeiten und Ungewissheiten im Zusammenhang mit dem Fehlen detaillierter Informationen oder einer unzureichenden Definition aller Elemente, Komponenten und Maßnahmen des Plans überwunden werden können.

<sup>43</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>44</sup> C-177/11, Rn. 24, wo es auch heißt: „Die Prüfung, die vorgenommen wird, um festzustellen, ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, beschränkt sich zwangsläufig auf die Frage, ob anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, dass der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt“.

<sup>45</sup> Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung.

Der Detaillierungsgrad des Plans selbst bestimmt Umfang und Reichweite der Verträglichkeitsprüfung, doch muss die Prüfung in jedem Fall darauf abzielen, empfindliche oder gefährdete Gebiete oder andere potenzielle Risiken oder Konflikte mit Natura-2000-Gebieten zu ermitteln, damit diese in späteren Phasen des Planungsprozesses berücksichtigt werden können.

So können beispielsweise Kommunal- oder Stadtpläne ausreichende Einzelheiten enthalten, die es ermöglichen, potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete mit einem hohen Maß an Sicherheit festzustellen. Andererseits können bei umfassenderen Raumordnungsplänen oder sektoralen Plänen auf regionaler oder nationaler Ebene, in denen noch nicht über den Standort und die Gestaltung aller ihrer Hauptkomponenten entschieden wurde, möglicherweise nur potenzielle Auswirkungen bestimmter Maßnahmen oder Komponenten des Plans auf allgemeiner Ebene ermittelt werden, während eine Konkretisierung auf Gebietsebene nicht möglich ist. Dennoch können anhand von umfassenderen Plänen weitere Entwicklungsvorhaben in Gebiete gelenkt werden, in denen ein geringeres Risiko möglicher Konflikte mit Natura-2000-Gebieten besteht (z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere).

Die Prüfung sollte in einem angemessenen Verhältnis zum geografischen Anwendungsbereich, zum Detaillierungsgrad des Plans sowie zu Art und Umfang der zu erwartenden Auswirkungen stehen. In einigen Fällen können in dieser Phase möglicherweise noch nicht alle potenziellen Auswirkungen auf einzelne Gebiete detailliert analysiert werden; es muss jedoch eine hinreichende Analyse durchgeführt werden, um Folgendes festzustellen:

- die wichtigsten Auswirkungen auf Ebene des Natura-2000-Netzes, einschließlich der Ermittlung wahrscheinlich betroffener Natura-2000-Gebiete, sowie mögliche Auswirkungen auf die Vernetzung der Gebiete, wobei die nationalen oder regionalen Erhaltungsziele für Arten und Lebensräume, die durch die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie geschützt sind (sofern vorhanden), zu berücksichtigen sind,
- mögliche weitreichende Abschwächungsmaßnahmen wie der Ausschluss von Gebieten mit empfindlicher Artenvielfalt oder die Anwendung bestimmter Standards und bewährter Verfahren (z. B. Minstdichte von Wildtierpassagen, Einsatz von Lärmschutzwänden, Einhaltung von Brutzeiten),
- mögliche Alternativen, einschließlich unterschiedlicher Standorte für Projekte oder unterschiedlicher Methoden zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse (z. B. Nutzung anderer Verkehrsträger oder Technologien für die Energieerzeugung),
- potenzielle kumulative Auswirkungen unter Berücksichtigung anderer bestehender oder vorgeschlagener Pläne, Programme und Strategien.

Bei strategischen Plänen, bei denen die Auswirkungen auf einzelne Gebiete nicht ermittelt werden können, sollte sich die Analyse mindestens auf potenzielle Auswirkungen und größere Risiken konzentrieren. Die standortspezifischen Auswirkungen müssen dann auf Projektebene analysiert werden. In solchen Fällen sollte sich die Verträglichkeitsprüfung zumindest darauf konzentrieren, die potenziell beeinträchtigten Natura-2000-Gebiete sowie alle potenziell beeinträchtigten, in der EU unter Schutz stehenden Lebensräume und Arten (auch außerhalb von Natura 2000), die Auswirkungen auf die Vernetzung, die Fragmentierung und andere Auswirkungen auf der Netzebene zu ermitteln. Dies sollte als Hilfestellung dafür dienen, Umfang und Schwerpunkt der Prüfung einzelner Projekte zu bestimmen.

Besteht Unsicherheit hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf relevante Merkmale von Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungsziele, kann es angebracht sein, eine Risikobewertung durchzuführen und aufzuzeichnen, bei der folgende Aspekte berücksichtigt werden können:

- die potenziellen Gefahren des Plans und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebiets oder Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung/die Merkmale des besonderen Schutzgebiets,
- für jede Gefahr die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Gefahr das besondere Schutzgebiet/die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebiets beeinträchtigt werden,
- für jede Gefahr das Ausmaß, die wahrscheinliche Dauer und die Irreversibilität oder Reversibilität der Auswirkung (kurze Aufzeichnung der zugrunde gelegten Annahmen oder Nachweise, anhand derer diese Schlussfolgerung gezogen wurde).

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass das zugrunde liegende Ziel stets darin besteht, das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete als solche zu vermeiden oder zu beseitigen oder berechtigte Gründe für die Annahme auszuräumen, dass solche nachteiligen Auswirkungen bei der Umsetzung des Plans eintreten könnten.

Bei der Prüfung der Auswirkungen von Plänen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und bei der gemäß den geltenden SUP-Verfahren durchgeführten Prüfung können Tätigkeiten oder Elemente des Plans ermittelt werden, von denen sicher davon auszugehen ist, dass sie die Integrität von Natura-2000-Gebieten beeinträchtigen, selbst wenn Abschwächungsmaßnahmen ergriffen werden; solche Tätigkeiten oder Elemente könnten daher zu diesem Zeitpunkt aus dem Plan ausgeschlossen werden. Die Prüfung könnte darüber hinaus einen Überblick darüber geben, welche anderen Tätigkeiten geschützte Lebensräume und Arten schädigen können, und somit eine gezieltere Prüfung auf Projektebene ermöglichen.

Künftige Projekte, die im Rahmen eines Plans durchgeführt werden sollen, sollten jedoch im Einklang mit den Ergebnissen der für den strategischen Raumordnungs- bzw. Sektorplan durchgeführten Verträglichkeitsprüfung stehen. Dies ersetzt nicht die

Anforderung einer Verträglichkeitsprüfung künftiger Projekte, die sich aus diesem Plan ergeben.

Zwischen der Verträglichkeitsprüfung von Plänen und der strategischen Umweltprüfung bestehen klare Verbindungen und Analogien, die in Abschnitt 5 behandelt werden. Daher wird empfohlen, die SUP mit der Verträglichkeitsprüfung zu koordinieren. Es handelt sich hierbei um parallele, aber separate Prozesse, die sich in der Regel überschneiden, sich aber auch in mehreren wichtigen Aspekten unterscheiden. Die Verträglichkeitsprüfung ist enger gefasst und erfordert strengere Untersuchungen, wobei die Erhaltung und der Schutz von Natura-2000-Gebieten im Mittelpunkt stehen. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Verträglichkeitsprüfung sind verbindlich und müssen in einen Plan aufgenommen werden, der zur Annahme vorgelegt wird. Mit anderen Worten: Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung müssen nicht nur berücksichtigt werden, sondern sie bedingen die Entscheidung für oder gegen eine Genehmigung des Plans oder Projekts.

Es wird empfohlen, während des gesamten Prozesses der Ausarbeitung oder Überprüfung eines Plans ein gesondertes Dossier über die Verträglichkeitsprüfung zu führen. Das Dossier sollte Kopien aller für die Verträglichkeitsprüfung relevanten Unterlagen enthalten und ist hilfreich, um zu dokumentieren, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden.

Es kann angebracht sein, Folgemaßnahmen und eine Neubewertung der erwarteten Auswirkungen und Risiken über die Laufzeit des Plans hinweg zu planen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prognosen und Schätzungen realistisch sind und etwaige neue Auswirkungen ermittelt werden, die aufgrund fehlender Informationen nicht berücksichtigt werden oder sich durch neue Elemente oder Änderungen des Plans erst ergeben. Die „endgültige“ Verträglichkeitsprüfung eines jeden Plans muss auf seiner endgültigen Fassung beruhen. Wenn sich der Plan zu irgendeinem Zeitpunkt vor seiner Genehmigung erheblich ändert, sollten die Änderungen auch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung in einem iterativen Prozess behandelt werden.

### **4.3 Empfindlichkeitskarten**

Die Ermittlung geeigneter Standorte oder der Ausschluss ungeeigneter Standorte kann Teil der Verträglichkeitsprüfung von Plänen sein. Ihr muss eine angemessene Analyse dazu zugrunde liegen, inwieweit die in der EU geschützten Lebensraumtypen und Arten im gesamten Gebiet des vorgeschlagenen Entwicklungsvorhabens anfällig für die geplanten Tätigkeiten sind.

Die Empfindlichkeitskartierung ist eine Methode, die häufig angewandt wird, um Gebiete zu ermitteln, die gegenüber der Entwicklung sektoraler Tätigkeiten womöglich besonders anfällig sind. Sie wird beispielsweise häufig genutzt, um empfindliche Vogel- und Fledermausgebiete zu ermitteln, die für Entwicklungsvorhaben im Bereich Windenergie ungeeignet sind, oder um potenzielle Konfliktgebiete für industrielle Tätigkeiten oder Wohnbauprojekte zu ermitteln.

Empfindlichkeitskarten können in einem frühen Stadium des Planungsprozesses verwendet werden, um Gebiete zu ermitteln, in denen ökologische Gemeinschaften vorkommen, die auf einen bestimmten Einfluss oder eine bestimmte Tätigkeit empfindlich reagieren. Sie können in strategische Planungsentscheidungen während der ersten Phase der Standortauswahl des Entwicklungsvorhabens einfließen und auf regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene eingesetzt werden.

Der Einsatz von Empfindlichkeitskarten ersetzt nicht die Notwendigkeit einer standortspezifischen Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie können jedoch während der Verträglichkeitsprüfungen/UVP und nach der Genehmigung des Vorhabens verwendet werden, um als Grundlage für die Standortwahl und mögliche Bewirtschaftungsaufgaben zu dienen.

Bei der Empfindlichkeitskartierung werden geografische Informationssysteme (GIS) verwendet, um räumliche und geografische Daten zusammenzustellen, zu analysieren und darzustellen, die auf vorhandenen räumlichen Daten über die biologische Vielfalt von Arten und/oder Gebieten beruhen. Bisweilen müssen jedoch gezielt Daten erhoben werden, um die Erstellung einer Empfindlichkeitskarte zu unterstützen, die für den betreffenden Plan relevant ist.

Empfindlichkeitskarten müssen regelmäßig aktualisiert werden. Häufigkeit und Umfang dieser Aktualisierungen sind ein wichtiger Aspekt, der bei der Konzeption von Empfindlichkeitskarten zu berücksichtigen ist, da ökologische Gemeinschaften dynamisch sind und ihr Verhalten manchmal schwer vorherzusagen ist. Daher sollten Empfindlichkeitskarten für wildlebende Tiere und Pflanzen stets mit Vorsicht interpretiert werden.

Die Kommission hat einen praktischen Leitfaden zur Erstellung von Empfindlichkeitskarten für wildlebende Tiere und Pflanzen<sup>46</sup> erarbeitet, der sich mit diesbezüglichen Ansätzen in Verbindung mit Vorhaben im Bereich Technologien für erneuerbare Energie befasst. Dieses Handbuch enthält einen Überblick über Datensätze, Methoden und GIS-Anwendungen. Der Schwerpunkt liegt auf Arten und Lebensräumen, die durch die EU-Naturschutzrichtlinien geschützt sind, wobei ein besonderes Augenmerk auf Vögeln, Fledermäusen und Meeressäugern liegt. Es enthält außerdem einen schrittweisen Ansatz für die Erstellung von Empfindlichkeitskarten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten (siehe Kasten 22).

---

<sup>46</sup> Wildlife Sensitivity Mapping Manual, in englischer Sprache abrufbar unter [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm).

## Kasten 22. Schrittweiser Ansatz zur Erstellung von Empfindlichkeitskarten

- 1) *Ermitteln, welche Arten von Entwicklungsvorhaben (Projekte, Tätigkeiten, Infrastruktur usw.) einbezogen werden sollen und welche Arten und Lebensräume wahrscheinlich betroffen sein werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:*
  - Arten/Lebensräume, die mit dem Entwicklungsvorhaben (in einer beliebigen Phase ihres Lebenszyklus) kollidieren, unter Berücksichtigung aller Lebensstadien (Brutzeit, Wanderung usw.),
  - verschiedene Phasen des Entwicklungsvorhabens (z. B. Bau, Betriebsphase) sowie zugehörige Infrastruktur,
  - welche Arten/Lebensräume empfindlich gegenüber dem Entwicklungsvorhaben sind,
  - bei welchen Arten/Lebensräumen der Erhalt bedroht ist (z. B. diejenigen, die in der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind),
  - wie Arten beeinträchtigt werden können: z. B. durch Verlust und Verschlechterung von Lebensraum, Kollisionen mit der Infrastruktur, Vermeidung, Verdrängung und Barriereeffekte
- 2) *Zusammenstellen von Verteilungsdatensätzen zu empfindlichen Arten, Lebensräumen und anderen relevanten Faktoren*
  - Es ist zu prüfen, welche Daten bereits verfügbar sind, und zu entscheiden, ob zusätzliche Daten erhoben werden sollten.
  - Sind die Datensätze räumlich unvollständig, ist die Verwendung von Modellen auf der Grundlage von Lebensraum- und Landschaftsprädiktoren in Betracht zu ziehen, um die Verteilung in unterbeprobten Regionen vorherzusagen.
  - Ferner ist es wichtig, Datenlücken und andere methodische Mängel aufzuzeigen.
- 3) *Entwickeln eines Punktesystems für die Bewertung der Empfindlichkeit*
  - Die Punkte für die Empfindlichkeit von Arten und Lebensräumen sind auf der Grundlage relevanter Merkmale (Fragilität von Lebensräumen, Erhaltungszustand, Artverhalten usw.) zu vergeben.
- 4) *Erstellen der Karte*
  - Es ist zu ermitteln, welches Kartierungsformat, welche GIS-Software, welche Kartierungseinheit usw. am geeignetsten sind.
  - Auf der Grundlage einer geeigneten Kartierungseinheit wird ein Raster generiert, und die Artenverteilung (oder Modelle) und gegebenenfalls andere nützliche Datensätze, einschließlich relevanter Pufferzonen, werden darübergerlegt.
  - Die in jeder Rasterzelle vorkommenden Arten werden ermittelt.
  - Anhand des Systems zur Bewertung der Empfindlichkeit von Arten ist für jedes Rasterquadrat eine Punktzahl zu berechnen.
- 5) *Auswerten der Karte*
  - Die Punktzahlen für die Empfindlichkeit werden in Kategorien eingeteilt, die den Grad der Empfindlichkeit angeben (z. B. sehr hoch, hoch, mittel, niedrig) oder sich auf eine bestimmte Vorschrift beziehen (z. B. Sperrgebiete versus Gebiete mit geringem Risiko).



- Es werden Arbeitshilfen mit Erläuterungen dazu erstellt, welche Daten verwendet werden, wie die Karte generiert wird, wie sie auszuwerten ist und welchen Einschränkungen die Auswertung unterliegt.

Im Folgenden werden nationale Beispiele für eine Empfindlichkeitskartierung vorgestellt.

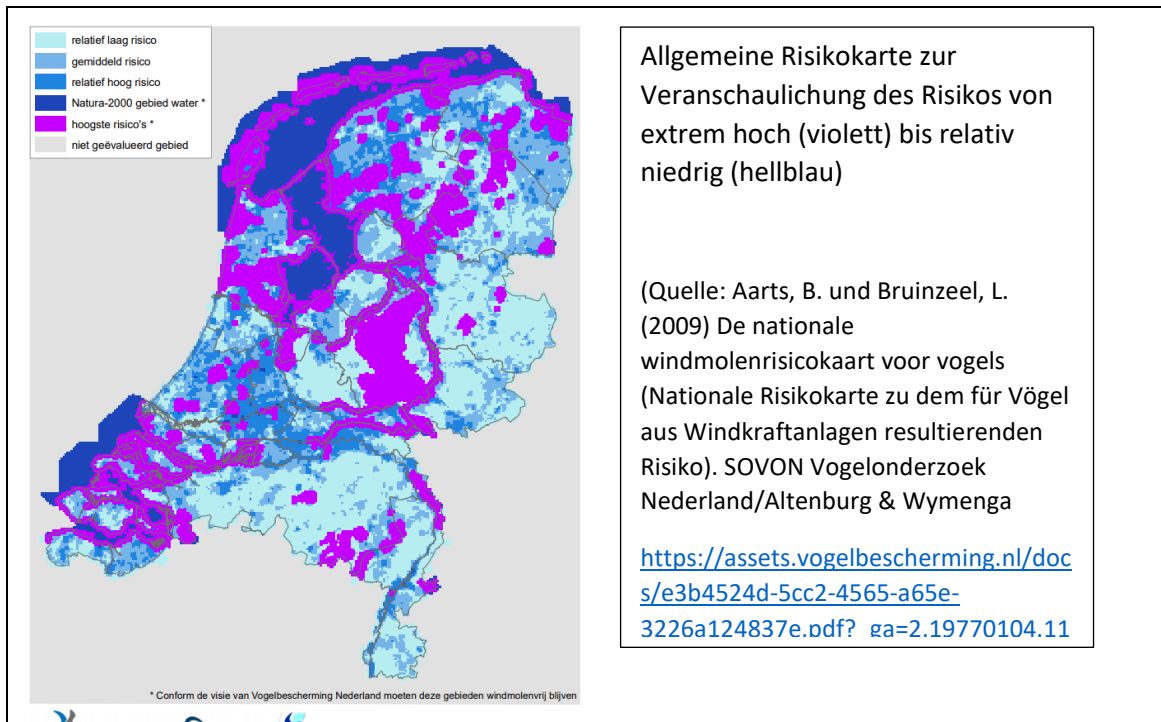
### **Kasten 23. Die nationale Empfindlichkeitskarte für Windparks in den Niederlanden**

Die Nationale Risikokarte für Windkraftanlagen in den Niederlanden (National Wind Turbine Risk Map for the Netherlands) ist ein Instrument zur räumlichen Kartierung für die frühzeitige Überprüfung von Entwicklungsvorhaben im Bereich Onshore-Windparks. Das Instrument konzentriert sich auf Landvogelpopulationen und umfasst Gebiete von ornithologischer Bedeutung wie Zugvögel-Hotspots, Ackerland mit hohem ökologischem Wert und wichtige Rastgebiete. Mit dem Instrument wird das Risiko für Vogelarten im Hinblick auf ihre Erhaltungsrelevanz bestimmt. Die Kollisionsanfälligkeit von Arten wird damit nicht bewertet.

Die Daten wurden aus verschiedenen Quellen erhoben, darunter die nationale Brutvogelzählung, Zählungen von Wasservögeln und Kolonievögeln, Daten aus einem Modell zu Luftkollisionen mit Vögeln (BAMBAS, Vogelbiomasse fliegender Vögel), Natura-2000-Gebiete und spezifische Bestandsaufnahmen zu seltenen Vogelarten. Darüber hinaus wurden Zugvögel-Hotspots integriert. Es wurden Risikokarten für bestimmte empfindliche Vogelarten oder Artengruppen als Einzelebenen erstellt, z. B. für Wasservögel, Wiesenvögel, Schwäne und Gänse, Natura-2000- und Rote Liste-Arten und deren Futtergebiete. Durch Zusammenführung der Einzelebenen wurde die endgültige Risikokarte erstellt.

Für jede „Ebene“ der Karte wurden die in den Niederlanden liegenden Rasterzellen ausgehend von der Bedeutung des Gebiets und/oder der Anzahl der vorhandenen Arten in die Kategorien „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“ oder „hohes Risiko“ eingestuft. Für jede Art wurden Pufferzonen ausgewiesen und auf die Karten angewandt. Die Punktzahlen aus den verschiedenen Rasterzellen wurden in der endgültigen Karte aggregiert.

Dieses Instrument hat sich für die Vorabprüfung als sehr nützlich erwiesen. Die Karte wurde zwar noch nicht formal in das niederländische Planungssystem übernommen, wird aber dennoch weithin genutzt.



**Kasten 24. Ein Instrument zur Erstellung von Empfindlichkeitskarten für Wasserkraft-Entwicklungsvorhaben in Österreich**

Wasserkraftvorhaben sollten einem strategischen Ansatz folgen, damit die verbleibenden bedeutenden, sensiblen und intakten Flussabschnitte geschützt werden können. Dafür hat der World Wide Fund for Nature (WWF) einen Ökomasterplan als technisch fundierte Basis für die Entscheidungsfindung erstellt, wenn es um die Prüfung der Notwendigkeit des Schutzes österreichischer Gewässer geht (WWF Ökomasterplan, 2009). Die Studie wurde 2009 veröffentlicht. Darin wird zum ersten Mal die ökologische Bedeutung von 53 der größten Flüsse in Österreich mit einem Einzugsgebiet von über 500 Quadratkilometern untersucht. Enthalten sind auch die offiziellen Daten der Ist-Bestandsanalyse des für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Ministeriums sowie Informationen, die den Aspekt der Erhaltung beispielsweise in Bezug auf Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete betreffen.

Jeder Gewässerabschnitt wurde anhand verschiedener Auswahlkriterien (zum Beispiel ökologischer Zustand, Situation in Schutzgebieten, Hydromorphologie, Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke) entsprechend seiner Bedeutung in Kategorien und Prioritätsgruppen eingeteilt. Davon ausgehend wurde jeder Flussabschnitt entsprechend seiner Empfindlichkeit den folgenden Zustandsklassen zugeordnet:

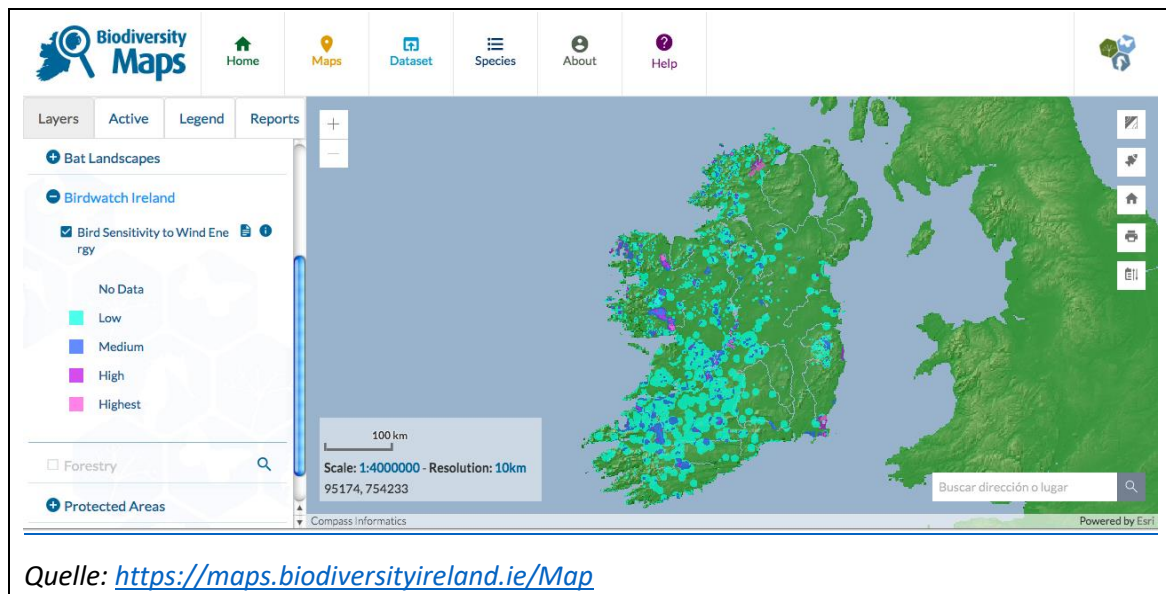
- Zustandsklasse 1: in besonderem Maße schutzwürdig aufgrund des ökologischen Zustands
- Zustandsklasse 2: in besonderem Maße schutzwürdig aufgrund der Situation im Schutzgebiet/in den Schutzgebieten
- Zustandsklasse 3: sehr schutzwürdig aufgrund der morphologischen Prüfung
- Zustandsklasse 4: sehr schutzwürdig aufgrund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke

- Zustandsklasse 5: bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für die Einschätzung des ökologischen Zustands fehlt
- Zustandsklasse 6: bedingt schutzwürdig
- Zustandsklasse 7: in geringem Maße schutzwürdig
- Zustandsklasse 8: bereits energiewirtschaftlich genutzt
- Daten fehlen (ökologischer Zustand, Hydromorphologie)



### Kasten 25. Online-Plattformen für den Zugriff auf Empfindlichkeitskarten in Irland

Eine Internetplattform ermöglicht eine rasche und interaktive räumliche Untersuchung der Umweltempfindlichkeit und des Potenzials für Landnutzungskonflikte. Damit können die strategische Umweltprüfung und die Verträglichkeitsprüfung und letztlich die sachkundige Planung und Entscheidungsfindung unterstützt werden. So bietet beispielsweise das Portal des irischen Datenzentrums für biologische Vielfalt (Irish Biodiversity Data Centre) über ein Online-Webtool Zugang zu einer Karte, in der die Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen dargestellt ist.



#### 4.4. Konsultation und Dialog im Rahmen der strategischen Planung

Immer mehr Planer sind sich der Vorteile bewusst, die Dialog und Konsultationen bieten, und gehen zu einem interaktiveren und transparenteren Planungsprozess über. Dieser Ansatz fördert eine frühzeitige Konsultation der Umweltbehörden und Interessenträger und leistet somit einen wichtigen Beitrag dafür, dass akzeptable und nachhaltige Lösungen gefunden werden können.

Konsultationen während der strategischen Planung sind auch dafür wichtig, zu einem gemeinsamen Verständnis der betreffenden Fragen zu gelangen. Zudem fördern sie eine engere Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen (d. h. möglichen Alternativen oder Abschwächungsmaßnahmen) für die bei der Prüfung der Pläne ermittelten ökologischen Auswirkungen.

Konsultationen und ein Dialog mit den Naturschutzbehörden von Beginn an sind entscheidend dafür, mögliche Risiken und Konflikte im Zusammenhang mit empfindlichen Gebieten und Arten ermitteln, die Anfälligkeit von Lebensräumen und Arten für die geplanten Entwicklungsvorhaben verstehen und den geeigneten Umfang für eine Verträglichkeitsprüfung festlegen und diese durchführen zu können. Nach der SUP-Richtlinie müssen auch andere Behörden, NRO, Interessengruppen und die Öffentlichkeit konsultiert werden (siehe Kasten auf S. 47 zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der UVP- und der SUP-Richtlinie).

Die Beteiligung ist wichtig in der Phase der Festlegung des Plans und während des interaktiven und iterativen Prozesses zur Erarbeitung realisierbarer Alternativlösungen für problematische Flächen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Interessenträger zu ermitteln und sie in die Konsultationen einzubeziehen, da dadurch sichergestellt wird, dass bei der strategischen Planung alle einschlägigen Kenntnisse und Informationen über mögliche Konflikte berücksichtigt werden.

Projektentwickler/Planer und zuständige Behörden sollten so früh wie möglich eng zusammenarbeiten, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 4 in Betracht zu ziehen ist. Dies könnte in einem frühen Stadium der Ausarbeitung eines Vorschlags der Fall sein, oder andernfalls sobald klar wird, dass eine Ausnahmeregelung erforderlich sein könnte. Die Beteiligten sollten auch dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung vollständig geprüft und dokumentiert werden, damit Verzögerungen im Entscheidungsprozess vermieden werden und eine transparente und solide Entscheidung ermöglicht wird.

## **5. VERBINDUNG ZU ANDEREN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN: EIA, SEA, WRRL**

### **5.1. Straffung von Umweltprüfungen**

Eine Umweltprüfung ist ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Umweltauswirkungen von Entscheidungen berücksichtigt werden, bevor sie getroffen werden. Mehrere EU-Rechtsvorschriften enthalten Bestimmungen über Umweltprüfverfahren. Neben Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt dies insbesondere für die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>47</sup>, die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP)<sup>48</sup> und Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>49</sup>.

Die Einbeziehung und Koordinierung der in diesen Richtlinien festgelegten Anforderungen an die Umweltprüfung kann erheblich dazu beitragen, die Effizienz der Umweltgenehmigungsverfahren zu verbessern. Die UVP-Richtlinie enthält Bestimmungen zur Straffung der in verschiedenen EU-Richtlinien, einschließlich der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, vorgeschriebenen Prüfverfahren im Zusammenhang mit Umweltfragen. Sie sieht insbesondere vor, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ein koordiniertes und/oder gemeinsames Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser unionsrechtlichen Vorschriften einführen (Artikel 2 Absatz 3 der UVP-Richtlinie).

Bestimmungen für koordinierte oder gemeinsame Umweltprüfverfahren, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung durchzuführen, sowohl aus der SUP-Richtlinie als auch aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergibt, sind auch in Artikel 11 Absatz 2 der SUP-Richtlinie festgelegt. Sie zielen darauf ab, Mehrfachprüfungen unbeschadet der spezifischen Anforderungen der einzelnen Richtlinien zu vermeiden.

Die Kommission hat Leitlinien für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung herausgegeben<sup>50</sup>.

---

<sup>47</sup> Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU.

<sup>48</sup> Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>49</sup> Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>50</sup> Mitteilung der Kommission 2016/C 273/01, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52016XC0727%2801%29>.

## 5.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, strategische Umweltprüfung und Verträglichkeitsprüfung

Gemäß der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie müssen Projekte sowie Pläne und Programme, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltprüfung unterzogen werden, bevor sie genehmigt werden.

Die Anforderung, die erheblichen Auswirkungen von Plänen oder Projekten zu bewerten, kann sich gemeinsam aus der SUP- oder der UVP-Richtlinie und Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie ergeben. In diesem Fall können die Prüf- und Genehmigungsverfahren gemäß der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie zusammen oder koordiniert durchgeführt werden. Die gemäß diesen Richtlinien durchgeführten Prüfungen können jedoch das Verfahren und die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie nicht ersetzen, da keines der Verfahren Vorrang vor dem anderen Verfahren hat.

Eine Verträglichkeitsprüfung kann im UVP-Bericht, im SUP-Bericht oder in einem gesonderten Bericht dokumentiert werden. In beiden Fällen müssen die für die Verträglichkeitsprüfung relevanten Informationen und Schlussfolgerungen von denen der UVP oder der SUP unterscheidbar sein und getrennt werden. Dies ist notwendig, da es eine Reihe wichtiger Unterschiede zwischen den Verfahren für die UVP/SUP und dem Verfahren der Verträglichkeitsprüfung gibt (siehe Abschnitt 5.2.2).

*Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die für die Verträglichkeitsprüfung und deren Schlussfolgerungen relevanten Informationen im UVP-Bericht deutlich unterscheidbar und erkennbar bleiben, damit sie gegenüber denen der allgemeinen UVP oder SUP abgegrenzt werden können. Dies ist notwendig, da es eine Reihe wichtiger Unterschiede zwischen den Verfahren der UVP/SUP und dem Verfahren der Verträglichkeitsprüfung gibt, was bedeutet, dass **eine SUP oder eine UVP kein Ersatz für eine Verträglichkeitsprüfung sein oder an deren Stelle treten kann, da keines der Verfahren Vorrang vor dem anderen Verfahren hat.***

Siehe Abschnitt 4.6.1 des Leitfadens zu Artikel 6.

### 5.2.1. Möglichkeiten und Vorteile einer Straffung der UVP/SUP und der Verträglichkeitsprüfung

Die Straffung der UVP/SUP und der Verträglichkeitsprüfung bietet mehrere Vorteile. Sie kann beispielsweise dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Umweltfaktoren besser zu verstehen, Mehrfachprüfungen zu vermeiden, eine effizientere Nutzung der für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Ressourcen zu ermöglichen und die Koordinierung der Genehmigungsverfahren zu verbessern.

Schlüsselemente für eine wirksame Straffung der Verträglichkeitsprüfung und der UVP/SUP sind:

- enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden,
- angemessene Festlegung des Umfangs und der Detailtiefe der in einem Umweltverträglichkeitsbericht vorzulegenden Umweltinformationen („Scoping“), eine gängige Praxis bei den UVP- und SUP-Verfahren,
- enge Zusammenarbeit und angemessener Informationsaustausch zwischen den Sachverständigen, die die UVP/SUP vorbereiten, und den Sachverständigen, die die Verträglichkeitsprüfung durchführen (z. B. Informationen, die die jeweiligen Sachverständigen zu den Themen Lärm, Luft, Wasser oder Boden an den Sachverständigen für biologische Vielfalt weitergeben),
- Qualitätskontrolle durch die zuständige Behörde,
- klare und eindeutige Schlussfolgerungen für jedes der gestrafften Prüfverfahren.

Mehrere Bestimmungen der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie sind für die Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 relevant und können im Rahmen eines gestrafften Verfahrens zu ihrer Qualität beitragen. Hierzu gehören:

#### Scoping:

*„Die zuständige Behörde gibt auf Antrag des Projektträgers [...] eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der Informationen ab, die [...] vom Projektträger in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.“* (Artikel 5 Absatz 2 der UVP-Richtlinie)

Die SUP-Richtlinie sieht eine verpflichtende Konsultation der Behörden mit Zuständigkeiten im Umweltbereich vor, die dazu dienen soll, die Qualität des Umweltberichts zu verbessern: *„Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.“* (Artikel 5 Absatz 4 der SUP-Richtlinie).

#### Sicherstellung der Qualität und Vollständigkeit der Prüfung:

*„Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts [...] stellt der Projektträger sicher, dass der UVP-Bericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird, [...] stellt die zuständige Behörde sicher, dass sie über Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt oder erforderlichenfalls Fachkenntnisse einholt, um den UVP-Bericht zu prüfen, und [...] fordert die zuständige Behörde von dem Projektträger erforderlichenfalls ergänzende Informationen [...] an, die für die Erstellung der begründeten Schlussfolgerung in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unmittelbar relevant sind“* (Artikel 5 Absatz 3 der UVP-Richtlinie).

#### Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen*



*Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben [...] Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren [...] frühzeitig über Folgendes informiert, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können“ (Artikel 6 der UVP-Richtlinie).*

*„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die getroffenen Schlussfolgerungen, [...] ob Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben [...], einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung [...] vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“ (Artikel 3 der SUP-Richtlinie).*

*„Den Behörden [...] und der Öffentlichkeit [...] wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ [...] zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen“ (Artikel 6 der SUP-Richtlinie).*

#### Überwachung:

*„[...] die Mitgliedstaaten [stellen] sicher, dass die Aspekte des Projekts und/oder die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, vom Projektträger umgesetzt werden, und legen die Verfahren zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt fest“ (Artikel 8a Absatz 4 der UVP-Richtlinie).*

*„Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen“ (Artikel 10 der SUP-Richtlinie).*

#### Information der Öffentlichkeit und konsultierte Behörden:

*„Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Ablehnung einer Genehmigung getroffen, so gibt/geben die zuständige(n) Behörde(n) dies unverzüglich der Öffentlichkeit und den [...] Behörden [die voraussichtlich von dem Projekt berührt sein*

könnten] [...] bekannt und stellt/stellen sicher, dass die folgenden Informationen [...] zugänglich sind [...]: den Inhalt der Entscheidung und etwaige mit der Entscheidung verbundenen Auflagen [...]; die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht“ (Artikel 9 der UVP-Richtlinie).

#### Interessenkonflikte:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr bzw. ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommt bzw. nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet bzw. befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte. Ist die zuständige Behörde auch Projektträger, so sorgen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind“ (Artikel 9a der UVP-Richtlinie).*

#### Grenzüberschreitende Auswirkungen:

In Artikel 7 der UVP-Richtlinie sind die Bestimmungen für die Prüfung von Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen festgelegt, einschließlich der Verpflichtung, einen anderen Mitgliedstaat zu informieren, wenn festgestellt wird, dass ein Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt dieses Mitgliedstaats haben könnte. Der potenziell betroffene Mitgliedstaat kann dann an der Prüfung teilnehmen, wenn er dies wünscht. Die EU ist Unterzeichnerin des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen). Die betroffenen Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer ausgewogenen Vertretung ein gemeinsames Gremium schaffen, um die Verfahren für die Prüfung grenzüberschreitender Projekte zu koordinieren und zu erleichtern, insbesondere was die Durchführung von Konsultationen gemäß dem Übereinkommen angeht.

Grenzüberschreitende Konsultationen sind auch in der SUP-Richtlinie vorgesehen und geregelt (Artikel 7). Diese Bestimmungen über grenzüberschreitende Konsultationen sind auch für die übergeordneten Ziele der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sowie des Natura-2000-Netzes von großer Bedeutung. Dies liegt daran, dass sie bei der Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts, dessen nachteilige Auswirkungen diese Ziele in einem benachbarten Mitgliedstaat gefährden könnten, ein wichtiges präventives Instrument darstellen.

#### **5.2.2. Besonderheiten der Verträglichkeitsprüfung und Unterschiede zu den UVP-/SUP-Verfahren**

Die Straffung der Umweltprüfungen im Rahmen der FFH-Richtlinie und der UVP-Richtlinie oder der SUP-Richtlinie ist zwar vorteilhaft und wird in den meisten Fällen empfohlen, doch ist es wichtig, die Besonderheiten und Unterschiede beim Umfang und Schwerpunkt der jeweiligen Prüfungen zu berücksichtigen. Auch die Verwendung

bestimmter Begriffe und die Konsequenzen aus den Prüfungen können unterschiedlich sein. Im Einzelnen:

- Die Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich auf den Schutz von Natura-2000-Gebieten, d. h. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, und erfordert daher strengere Untersuchungen. Ihre Schlussfolgerungen sind insofern **bindend**, als sie bestimmen, ob ein Plan oder Projekt genehmigt werden kann oder nicht (die zuständigen Behörden können dem Plan oder Projekt erst zustimmen, *nachdem sie sich vergewissert haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird*). Andererseits *müssen* die Ergebnisse der UVP oder SUP bei Genehmigungsverfahren für Entwicklungsvorhaben oder der Ausarbeitung und Annahme von Plänen *berücksichtigt werden*.
- Im Rahmen koordinierter oder gemeinsamer Verfahren wäre es sinnvoll, die Verträglichkeitsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens durchzuführen. Dadurch könnte ein potenziell kostspieliges und langwieriges UVP-/SUP-Verfahren vermieden werden, wenn die Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung bereits negativ ausfallen und somit eine Genehmigung nach den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 nicht erteilt werden kann (es sei denn, für den Plan oder das Projekt kann Artikel 6 Absatz 4 geltend gemacht werden).
- Im Rahmen der UVP-Richtlinie sind Abschwächungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, mit denen *voraussichtliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt*, insbesondere auf Arten und Lebensräume, die gemäß der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie geschützt sind, *vermieden, abgewendet oder verringert und nach Möglichkeit ausgeglichen werden*. Im Sinne dieser Abschwächungshierarchie (Vermeidung – Prävention – Verringerung – Ausgleich) können Ausgleichsmaßnahmen daher auch in Betracht gezogen werden, um verbleibende Auswirkungen auszugleichen und somit einen Nettoverlust an biologischer Vielfalt zu vermeiden.

Hingegen werden im Falle von Plänen und Projekten, die nach der FFH-Richtlinie geprüft werden, Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung, Prävention oder Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen des Gebiets als solches im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 in Erwägung gezogen, während Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich der verbleibenden Auswirkungen nur als letztes Mittel nach dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 angewendet werden. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn trotz negativer Schlussfolgerungen in der Verträglichkeitsprüfung beschlossen würde, den Plan oder das Projekt weiterzuverfolgen. In diesem Fall müsste zunächst nachgewiesen werden, dass es keine Alternativlösungen gibt, mit denen eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten als solches vermieden werden könnte, und dass der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- Was darüber hinaus den Zeitpunkt im Verlauf der Prüfung anbelangt, zu dem „Abschwächungsmaßnahmen“ in Betracht gezogen werden, können Abschwächungsmaßnahmen gemäß der UVP-Richtlinie bereits in der Vorabprüfungsphase berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen können nicht in der „Vorabprüfungsphase“ des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 3, sondern nur

dann in Betracht gezogen werden, wenn nachteilige Auswirkungen in der Phase der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung untersucht werden.

*Die Maßnahmen zur Vermeidung, Prävention, Verringerung und zum weitestgehenden Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf Arten und Lebensräume, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschützt sind, sollten dazu beitragen, eine Verschlechterung der Qualität der Umwelt und Nettoverluste an Biodiversität zu vermeiden. [...]*

*Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und angemessene Verfahren für die Überwachung der sich aus dem Bau und dem Betrieb des Projekts ergebenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgelegt werden, unter anderem, um unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen festzustellen, damit angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können.*

*UVP-Richtlinie, Präambel (Richtlinie 2014/52/EU, Erwägungsgründe 11 und 35).*

### **5.2.3 Zusammenhang zwischen SUP/UVP/Verträglichkeitsprüfung und den Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien zum strengen Artenschutz**

In Artikel 3 der UVP-Richtlinie heißt es: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren: [...] b) biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume“. Ähnliche Bestimmungen gelten für Pläne gemäß Artikel 5 Absatz 1 der SUP-Richtlinie.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie neben dem Gebietsschutz gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 der FFH-Richtlinie auch ein strenges Schutzsystem für bestimmte Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten eingeführt wird. Diese Schutzmaßnahmen gelten für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und für alle wild lebenden Vogelarten in der EU. Die maßgeblichen Bestimmungen sind in Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Artikel 12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie festgelegt.

Sie verpflichten die Mitgliedstaaten im Wesentlichen, Folgendes zu verbieten:

- das absichtliche Fangen oder Töten dieser Arten,
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- die absichtliche Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie das Entwurzeln oder die Zerstörung geschützter Pflanzen.

Die Durchführung eines Plans oder die Entwicklung/Durchführung eines Projekts kann zu Konflikten mit diesen Verboten führen. Während der Verträglichkeitsprüfung und der UVP/SUP sollte der Projektentwickler oder Planer daher gemeinsam mit der zuständigen Behörde prüfen, ob der Plan oder das Projekt mit diesen Bestimmungen für den strengen Artenschutz vereinbar ist. Dazu wäre es erforderlich, die potenziell betroffenen Arten und ihre Lebensräume zu ermitteln, ihr Vorkommen einschließlich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in dem von einem Plan oder Projekt betroffenen Gebiet zu überprüfen und die möglichen Auswirkungen auf die Arten und geeignete Verminderungsmaßnahmen zu analysieren. Werden die Auswirkungen auf die Individuen der Art oder auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestätigt oder können sie nicht ausgeschlossen werden, so können Ausnahmen vom strengen Artenschutz erforderlich sein.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Ausnahmen nur in wenigen Fällen zulässig sind, z. B. im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, sofern es keine andere zufriedenstellende Alternative gibt und die Auswirkungen dieser Ausnahmen mit den allgemeinen Zielen der Richtlinien vereinbar sind. Die Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmebestimmungen sind in Artikel 9 der Vogelrichtlinie und in Artikel 16 der FFH-Richtlinie festgelegt.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen auch für Pläne und Projekte gelten können, die im Rahmen einer Vorabprüfung von einer Verträglichkeitsprüfung und/oder einer UVP/SUP ausgenommen wurden. In solchen Fällen muss die Bewertung, ob Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie anwendbar sind, in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

Eine Genehmigung von Ausnahmen vom strengen Artenschutz kann als gesonderte Entscheidung oder als kombinierte Genehmigung erteilt werden, die sich auf unterschiedliche Prüfungs- und Genehmigungsverfahren bezieht. In beiden Fällen müssen die Gründe und die Bedingungen für eine solche Ausnahme klar angegeben werden.

**Weitere Informationen zu den Anforderungen des strengen Artenschutzes, einschließlich der neuesten Leitlinien, sind auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar.<sup>51</sup>**

---

<sup>51</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/index_en.htm)

### **5.3. Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie, die mit dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie koordiniert oder integriert sind**

Die FFH-Richtlinie ist auch eng mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verknüpft. Beide gelten zumindest teilweise für dieselbe Umwelt – für die Umwelt von aquatischen Ökosystemen und direkt von ihnen abhängigen terrestrischen Ökosystemen und Feuchtgebieten. Sie verfolgen auch weitgehend ähnliche Ziele insofern, als mit ihnen die Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme verhindert und deren ökologischer Zustand verbessert werden soll. Ihre Umsetzung sollte daher, wo angemessen, koordiniert erfolgen, um sicherzustellen, dass sie in integrierter Weise funktionieren<sup>52</sup>.

Wie die FFH-Richtlinie enthält auch die Wasserrahmenrichtlinie spezifische Bestimmungen für die Bewertung der Auswirkungen neuer Entwicklungsvorhaben auf Wasserkörper. Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der WRRL können die Behörden Ausnahmen für neue Änderungen und nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen genehmigen, durch die (i) der Zustand des Wasserkörpers verschlechtert wird oder (ii) unter bestimmten Bedingungen die Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials oder Grundwasserstatus nach bestimmten Bedingungen verhindert wird<sup>53</sup>.

Nach Artikel 4 Absatz 8 der WRRL müssen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 der WRRL sicherstellen, dass die Anwendung mit der Umsetzung anderer EU-Umweltvorschriften im Einklang steht. Das bedeutet, dass Projekte, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7 WRRL gewährt wird, dennoch auch mit Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie im Einklang stehen müssen.

Wenn das Entwicklungsvorhaben sowohl ein Ziel der WRRL als auch ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnte, müssen sowohl das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL als auch das Prüfverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden. Im Idealfall sollte dies auf koordinierte oder integrierte Weise geschehen, wie auch in der UVP-Richtlinie empfohlen wird. Die beiden Prüfungen haben unterschiedliche Schwerpunkte: Während mit dem WRRL-Verfahren geprüft wird, ob das Projekt die Hauptziele der WRRL beeinträchtigen könnte, wird mit dem FFH-Verfahren festgestellt, ob das Projekt ein Natura-2000-Gebiet als solches beeinträchtigen wird.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass bestimmte Aspekte der Prüfung koordiniert werden können, z. B. durch Erhebungen und Konsultationen. Es sei darauf hingewiesen, dass für einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das im Rahmen des WRRL-

---

<sup>52</sup> Siehe die FAQ der Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie und zu den Naturschutzrichtlinien: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/FAQ-WFD%20final.pdf>

<sup>53</sup> Zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 siehe die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-461/13 und C-346/14.

Verfahren zwar genehmigungsfähig wäre, jedoch nicht die für Natura-2000-Gebiete bestehenden Anforderungen erfüllt, keine Genehmigung erteilt werden kann (es sei denn, Artikel 6 Absatz 4 kann geltend gemacht werden).

Während die Integration von Verfahren der Verträglichkeitsprüfung in die Verfahren nach der UVP-Richtlinie verbindlich vorgeschrieben ist, ist sie für die WRRL Ermessenssache. Dennoch haben einige Mitgliedstaaten für Fälle, in denen gleichzeitig eine UVP, eine Verträglichkeitsprüfung und die Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der WRRL erforderlich sind, bereits integrierte Verfahren eingeführt oder sind derzeit dabei, diese einzuführen. Die Straffung dieser Prüfungen bzw. Bewertungen wird in den Leitliniendokumenten der EU zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie empfohlen.<sup>54</sup>

Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Bewertung nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL und den Prüfungen im Rahmen der UVP- und der FFH-Richtlinie können bestimmte Schritte im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die „Vorabprüfung“, das „Scoping“ und die erforderliche Datenerhebung. Ein solcher gestraffter Ansatz kann zu erheblichen Kosten- und Zeiteinsparungen führen, insbesondere in der Datenerhebungsphase, die gemeinsam durchgeführt werden kann, nachdem in den vorausgehenden Schritten geklärt wurde, welche Daten in Verbindung mit den einzelnen Richtlinien benötigt werden.

Weitere Synergien können genutzt werden, beispielsweise bei der Suche nach Alternativen oder Verbesserungsmaßnahmen. In allen Fällen muss jedoch der jeweilige Schwerpunkt der verschiedenen Prüfungen im Rahmen jeder Richtlinie erfüllt werden.

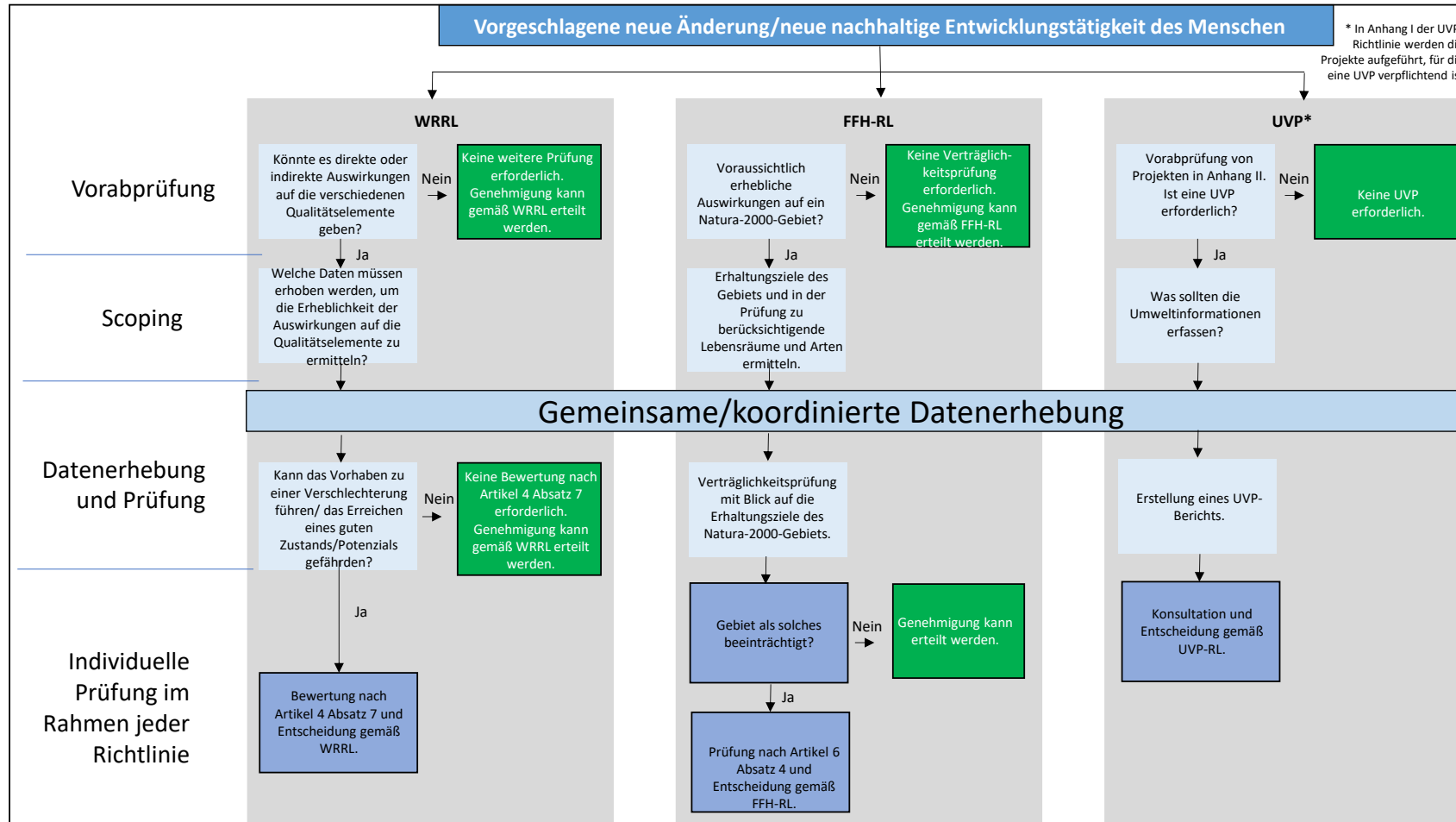
Sind die Voraussetzungen einzelner, aber nicht aller Richtlinien erfüllt, dürfen die Behörden das Projekt nicht genehmigen, da das Projekt in einem solchen Fall immer noch gegen EU-Recht verstoßen würde. Vielmehr ist zu prüfen, ob das Projekt so geändert werden kann, dass es den Anforderungen aller maßgeblichen Richtlinien genügt.

Abbildung 3 zeigt Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den wichtigsten Prüfungs-/Bewertungsschritten gemäß Artikel 4 Absatz 7 der WRRL, der UVP und Artikel 6 der FFH-Richtlinie.

---

<sup>54</sup> Siehe insbesondere: Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive and the Floods Directive. Guidance Document No. 36. Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7) (Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie. Leitfaden Nr. 36. Ausnahmen von den Umweltzielen gemäß Artikel 4 Absatz 7 WRRL). Abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu/sd/a/e0352ec3-9f3b-4d91-bdbb-939185be3e89/CISGuidanceArticle47FINAL.PDF>.

Abbildung 3: Straffung der Prüfungen im Rahmen der WRRL, der FFH-Richtlinie und der UVP-Richtlinie



Quelle: CIS, 2017. Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive and the Floods Directive. Guidance Document No. 36. Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7).



## 6. WICHTIGSTE BIBLIOGRAFISCHE ANGABEN

CIS, 2017. Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive and the Floods Directive. Guidance Document No. 36. Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7). Abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu/sd/a/e0352ec3-9f3b-4d91-bdbb-939185be3e89/CISGuidanceArticle47FINAL.PDF>

Ecosystems, 2014. Article 6 of the Habitats Directive. Rulings of the European Court of Justice. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/others/ECJ\\_rulings%20Art%206%20-%20Final%20Sept%202014-2.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/others/ECJ_rulings%20Art%206%20-%20Final%20Sept%202014-2.pdf)

Europäische Kommission, 1999. Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions.

Europäische Kommission, 2011. Links between the Water Framework Directive and the Nature Directives. Frequently Asked Questions. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidanceen.htm>

Europäische Kommission, 2012. Commission Note on setting conservation objectives in Natura 2000 sites. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidanceen.htm>

Europäische Kommission, 2013(a). Guidance on the Application of the Environmental Impact Assessment Procedure for Large-scale Trans-boundary Projects. Europäische Kommission, 2013. <http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/Transboundry%20EIA%20Guide.pdf>

Europäische Kommission, 2013(b). Guidance Document „Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure, Projects of Common Interest (PCIs)“. Europäische Kommission, Mai 2013. <http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/PCGuidance.pdf>

Europäische Kommission, 2016. Leitlinien der Kommission für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:273:FULL&from=DE>

Europäische Kommission, 2017(a). Guidance on Scoping. Directive 2011/92/EU as amended by 2014/52/EU. Europäische Kommission.

<http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-support.htm>

Europäische Kommission, 2017(b). Guidance on Screening. Directive 2011/92/EU as amended by 2014/52/EU. Europäische Kommission.

<http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-support.htm>

Europäische Kommission, 2019. Vermerk der Kommission. Natura 2000 — Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. (2019/C 33/01). *ABl. C 33 vom 25.1.2019*. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125\(07\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125(07)&from=EN)

Die Europäische Kommission hat mehrere sektorspezifische Leitlinien veröffentlicht (zu nichtenergetischen mineralgewinnenden Industriezweigen, Entwicklung von Windparks, Häfen und Mündungsgebieten, Binnenschifffahrt, Aquakultur usw.). Diese enthalten weitere Orientierungshilfen zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Plänen und Projekten in jedem dieser Sektoren. Die Leitliniendokumente sind abrufbar unter:

[https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)